# Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters

von

Dr. Friedrich Dorner,
k. Reallehrer.

**Inaugural-Dissertation**

der

philosophischen Fakultät Sektion I

der

Ludwig-Maximilians-Universität München.

Eingereicht am 25. November 1903.

Nürnberg 1905.
Druck von U. E. Sebald.

Die

# Steuern Nördlingens

## zu Ausgang des Mittelalters

von

Dr. Friedrich Dorner,

k. Reallehrer.

**Inaugural-Dissertation**

der

philosophischen Fakultät Sektion I

der

Ludwig-Maximilians-Universität München.

Eingereicht am 25. November 1903.



Nürnberg 1905.

Druck von U. E. Sebald.

## Quellen:

1. Urkunden und Akten des Nördlinger Stadtarchives.
2. Die zitierten Urkunden des Münchner Reichsarchives und des fürstl. Öttingen'schen Archives zu Wallerstein.

## Inhalts-Verzeichnis.

# Einleitung.

## 1. Münzwesen.[1])

Die notwendigste Voraussetzung für das Verständnis der städtischen Finanzwirtschaft ist die Kenntnis der Geldverhältnisse, insbesondere der Nachweis, wie sich der innere Wert und das wechselseitige Wertverhältnis der Münzen im Wandel der Zeit gestaltete. Ohne die Möglichkeit, an die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben einen einheitlichen Wertmaßstab anzulegen, sind alle Angaben über deren Höhe für die exakte Untersuchung bedeutungslos.

Im späteren Mittelalter greifen bekanntlich 2 Münzsysteme in einander. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts entsprach keine der verschiedenen Silbermünzen mehr dem lebhaften Verkehrsbedürfnis. Im Wettbewerb mit der alten Silberwährung brach sich die Goldmünze Bahn. Zu Nördlingen wurden in den siebziger Jahren städtische Rentenverkäufe bereits in ungarischen und böhmischen Gulden abgeschlossen. Der Münzvertrag der rheinischen Kurfürsten von 1386 schuf in dem rheinischen Gulden den Typus der deutschen Goldmünze für lange Zeit,[2]) der in den Rheinlanden und Oberdeutschland den größeren Geldverkehr beherrschte. Naturgemäß fand der rheinische Gulden auch in Nördlingen Eingang. In den wichtigsten städtischen Verwaltungsdenkmälern, die um die Wende des Jahrhunderts einsetzen, bildet er den Maßstab für alle höheren Werte; in ihm wurden die Vermögen geschätzt und bei Vermögenssteuern Steuerobjekt und Steuerfuß bestimmt. Die Entwickelung der rheinischen Guldenmünze verlief in 3 Epochen;[3]) auf eine Periode der Versuche in der neuen Ausmünzung (bis 1437) folgt die Blütezeit, bis vom Jahre 1467 an der Verfall eintritt. Dem Ge-

1) Zur Literatur vergl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III. 2 S. 363 ff.; ferner Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 424 ff. 2) Inama S. 419. 3) Lamprecht 477 f.

danken einer Reichsgoldwährung[1]) zuliebe richtete der König Siegmund 1418 auch in seiner Reichsmünzstätte zu Nördlingen die Guldenprägung[2]) ein, deren Erzeugnisse jedoch im Rechnungswesen der Stadt keine Rolle spielen.

Der rheinische Gulden ist die einzige Münze, die sich konstant in den Stadtrechnungen behauptet und daher der natürliche Wertmesser der übrigen. Sein eigener tatsächlicher Wert betrug nach Lamprecht[3])

**Tabelle I.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in den Jahren | 1386—1398 | 36,56 | g Silber | |
| " " " | 1399—1408 | 37,474 " | " | [1] |
| " " " | 1409—1414 | 34,5835 " | " | [0,923] |
| " " " | 1417—1419 | 30,1965 " | " | [0,806] |
| " " " | 1425—1437 | 30,381 " | " | [0,811] |
| " " " | 1437—1454 | 31,344 " | " | [0,836] |
| " " " | 1464—1476 | 31,056 " | " | [0,829] |
| " " " | 1477—1489 | 28,944 " | " | [0,772] |
| " " " | 1490—1503 | 26,732 " | " | [0,713] |

Die Ziffern in Klammern sind die berechneten Verhältniszahlen für die zunehmende Entwertung, auf den Wert von 1399 als Einheit bezogen.

Der Silberumlauf der Stadt steht unter dem Einfluß ihrer geographischen Lage. Auf der Markscheide dreier Stämme gegründet, nahm Nördlingen mit den Strömen des Handelsverkehrs die führenden Silbermünzen Schwabens, Frankens und Bayerns auf. Das große Privileg Nürnbergs von 1219[4]) berührt bereits die Münzverhältnisse auf der Nördlinger Messe. Dort darf der Nürnberger Bürger mit Nürnberger Pfennigen Gold und Silber wechseln und einkaufen, der Nürnberger Münzmeister seine Denare prägen. Das Nürnberger Silbergeld, im Jahre 1220 nach Regensburger Typus geprägt,[5]) war damit zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Nördlingen erhoben. Ob das Prägungsrecht je zur Ausübung kam, steht dahin; im 14. Jahrhundert, wo die Quellen reicher fließen, findet sich keine Spur davon.[6]) Gegen Ende des 13. Jahr-

1) Inama 428 ff. 2) Beyschlag, Nördlinger Kunstgeschichte 4. Studie S. 17 ff. 3) S. 476 f. 4) M. B. 30 a. 84. 5) Gebert, Geschichte der Münzstätte der Reichsstadt Nürnberg S. 11. 6) Beyschlag, S. 13.

hunderts hatte sich die siegreich vordringende Hellermünze derart in Nördlingen eingebürgert, daß sie im ältesten Stadtrecht zur Bestimmung aller Werte dient. Auf ihre periodische Entwertung und Wiederherstellung,[1]) wie sie sich im 14. Jahrhundert regelmäßig wiederholte, brauchen wir nicht näher einzugehen, da die älteste erhaltene Stadtrechnung erst aus dem Jahre 1399 stammt. Amtliche Rechnungsmünze ist in sämtlichen Rechenbüchern das Pfund (℔), welches eine Anzahl von 30 Pfennigen (₰) bezeichnet und rechnerisch in 20 Schillinge (β) zu je 3 Hellern (hl) zerlegt wird.

Diese Rechnungsweise geht unverkennbar auf die fränkische Münzreform[2]) von 1396/97 zurück. Die unerträgliche Verschlechterung des Silbergeldes veranlaßte damals eine einschneidende Veränderung des Münzfußes und der Geldrechnung in Franken. An Gehalt kam der neue Pfennig 4 alten gleich; dabei behielt man, wenigstens im gewöhnlichen Verkehr, allgemein die Rechnung in alten oder kleinen ℔ bei, indem man das ℔ zu 30 ₰ statt zu 240 hl annahm. Die Rechnung nach ℔ (eitler, ytaliger) Heller zu 240 Stück behauptete sich übrigens zu Nördlingen in vereinzelten Fällen, z. B. bei der Reichssteuer.

Ein klares Bild des Silberumlaufes gewähren zuerst zwei Münzverträge mit Öttingen.[3]) Der eine, nach den berührten fränkischen Verhältnissen um 1406 abgeschlossen,[4]) vereinbart als Währung im Ries Öttinger, Augsburger und der vier Herren Schläge von Franken, d. i. von Amberg, Bamberg, Würzburg und beiden Burggrafen von Nürnberg; 32 ₰ sollen auf 1 Lot gehen, der Gulden bei 24 β Heller (144 ₰) bleiben. Außer der Meßzeit dürfen 60 ₰ und darüber nur vor den geschworenen Schauern gezahlt werden; auch die Plapharte will man kontrollieren. Acht Tage nach Ausgang der nächsten Messe muß das böse Geld aus dem Verkehr verschwunden sein. Fremdes Geld darf der Gast, nicht aber der Bürger als Zahlungsmittel verwenden. Die Dauer des Vertrages soll bis zum nächsten Pfingsttag, also etwa ein Jahr währen, vorbehaltlich früherer Auflösung. Schon im Jahre 1407 wird die Währung im Ries auf eine andere Basis gestellt. Der

1) Hegel, Städtechr. I 238 f. 2) Hegel, S. 238 u. 248; Köberlin, Fränk. Münzverhältnisse z. Ausg. d. Mittelalters S. 23 f. 3) Vergl. Beyschlag, S. 13. 4) Köberlin, S. 27 und 37; Städtechr. I 250.

Gebrechen halber, die sich aus den Abweichungen der sonstigen umlaufenden Münzen von der Augsburger ergaben, erklärten die Vertragsgenossen letztere als alleiniges Währungsgeld. 34 Augsburger ₰ sollen auf 1 Lot, 5 ℔ auf 1 rheinischen fl gehen. 1 guter Plaphart gilt 7 ₰, 1 guter böhmischer Groschen 7 1/2 ₰. Die Annahme fremder Münzen wird wie im vorigen Vergleich geregelt. Auch in der Folgezeit bestimmte die Stadt autonom oder vertragsmäßig das Währungsgeld, doch berichtet die Überlieferung wenig positive Tatsachen. Die Übereinstimmung des Nördlinger und Augsburger Guldenkurses um 1420[1]) läßt vermuten, daß damals Augsburger Geld gangbar war. Das 4. Jahrzehnt brachte eine Flut böhmischer Groschen, die nun zu 8 ₰ gerechnet werden. Im Jahre 1440 ließ man in den Zünften verkünden, daß die fränkische und schwäbische (Augsburger) Münze nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelte.[2]) Anerkannte Währung muß damals die schwarze (bayerische) Münze gewesen sein, die im Kassabestand der Rechnung von 1441 mit einem großen Betrag hervortritt. Die Überschwemmung mit schlechtem Öttinger Geld, die seit 1457 Süddeutschland heimsuchte, betraf natürlich auch das nachbarliche Nördlingen. Der Augsburger Chronist Zink berichtet,[3]) daß in seiner Vaterstadt der Preis des Guldens von 22 auf 30 Groschen stieg und der Nördlinger Guldenkurs bietet das gleiche Bild. Den zerrüttenden Einwirkungen des eingerissenen Münzelends mußte ein Damm entgegengesetzt werden. Augenscheinlich durch Augsburgs[4]) Beispiel angeregt, ging der Nördlinger Rat gegen die Öttinger Pfennige vor.[5]) Am 3. November 1459 ließ er öffentlich verkündigen, daß die Währung der Öttinger und Oberpfälzer Münze am 6. Januar erlösche; bereits vom 30. November ab sollte ihr die neue Nürnberger Währung zur Seite treten; in der Übergangszeit mußten 4 Öttinger für 3 Nürnberger Pfennige gegeben werden. Graf Ulrich beantwortete die Reaktion gegen seine Münzverschlechterung mit neuen Plackereien. Seine Feindschaft hinderte die Stadt jedoch nicht die neue Währung festzuhalten, welche sich nach dem Guldenkurs bis in die Neuzeit behauptete, wenn man auch daneben anderen beliebten Geldsorten Währung verlieh.

1) Vgl. Hegel, Städtechr. V 425 mit unserer Tabelle II. 2) Ratsprotokolle 1439—1454 S. 7. 3) Städtechr. V 222. 4) ebenda. 5) Briefbuch v. 1459 f. 84.

Diese lückenhafte Überlieferung über die Silberwährung würde keine ausreichenden Hilfsmittel für unsere steuergeschichtliche Studie liefern. Glücklicher Weise aber verdanken wir der Notwendigkeit, Gold- und Silbergeld nach ihrem Wertverhältnis beständig zu vergleichen, eine Reihe bezüglicher Angaben in dem Rechnungsmaterial. Mögen sie auch nicht zahlreich genug sein, um eine mathematische Genauigkeit in der Darstellung des Wertverhältnisses zu beanspruchen, so bieten sie doch eine genügend sichere Basis für unsere Berechnungen. Die beiliegende Tafel II gibt nähere Auskunft.

## 2. Die Abfassung des Stadtrechts.

Eine Hauptquelle unserer Untersuchung bildet das Stadtrecht; daher ist es geboten, die einzelnen Fassungen desselben zu datieren. Die Entstehungszeit des ältesten Statutenbuches hellt ein Nachtrag[1]) auf dem letzten Blatt auf. Im Jahre 1301 ordnet man eine zehnjährige Schonzeit für den Forst an; jede Übertretung soll mit einer Geldstrafe von 1 ℔ geahndet werden. Nach dem Wortlaut der Strafandrohung war die Bestimmung zur Zeit ihrer Aufzeichnung noch in Kraft, wenn sie nicht bereits im Jahr des Erlasses niedergeschrieben wurde. Der Eintrag aber stammt seiner Stelle nach — er ist durch zahlreiche ursprünglich leere Blätter von den zuerst aufgenommenen Statuten getrennt — aus späterer Zeit, seinem Schriftcharakter nach von späterer Hand als jene Gesetze. Daher rechtfertigt sich wohl die Annahme, daß die Abfassung des erwähnten Gesetzbuches zu Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte. Bereits im 18. Jahrhundert übergab Senkenberg[2]) die kurze Rechtssammlung, deren Originalhandschrift sich in Nördlingen befindet, der Öffentlichkeit. Aber die Wiedergabe des Textes ist durchgehends flüchtig, in einzelnen Fällen wird der Sinn gänzlich entstellt; die Abfassungszeit, nach S. minimum ante 1318,[3]) läßt sich genauer fixieren. Eine bedeutsame Erweiterung und Fortbildung stellt die nächste Fassung des Stadtrechts dar. Gengler[4]) nimmt irrtümlich an, daß sie erst im 15. Jahrhundert festgestellt wurde. Knöpfler[5]) setzt sie allgemein ins 14. Jahrhundert. Die Gesetze

1) Senkenberg, Visiones, Append. II f. 367. 2) a. a. O. S. 355 bis 368. 3) ebenda S. 355. 4) Stadtrechte S. 316. 5) D. Reichsstädtesteuer in Schwaben ꝛc. zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern S. 28.

selbst aber enthalten eine Reihe von Anhaltspunkten, welche im Zusammenhalt mit äußeren Zeugnissen eine exaktere Datierung ermöglichen. Wichtig ist die wiederholte Gegenüberstellung ratsfähiger Burger (Patrizier) und Handwerker, des alten und des neuen Rates.[1] Die Erhebung der Handwerker gegen die Alleinherrschaft des Patriziats und die gleichheitliche Teilung der Ratsstellen zwischen Zünften und Geschlechtern[2] erfolgte aber Ende 1348 oder zu Beginn des nächsten Jahres; damit ist die Obergrenze der Abfassungszeit gegeben. Die Bestimmung der Untergrenze geht zunächst von der Vorschrift[3] aus, daß der neu aufzunehmende Bürger 10 ℔ Heller anlegen müsse. Ein späteres Ratserkenntnis, anscheinend aus dem Jahre 1380,[4] erhöht den Betrag auf 30 ℔ und im ältesten Bürgerverzeichnis (1385—1388) ist das Gesetz konsequent durchgeführt. Darnach wurde das 2. Stadtrecht vor 1380 aufgezeichnet. Am Ende desselben findet sich ein Hinweis auf ein neueres, bis hieher gleichlautendes Buch. Eine korrespondierende Bemerkung im 3. Statutenbuch[5] kennzeichnet dieses als die erwähnte jüngere Rechtssammlung. Schon letztere entstand vor 1380, da ein Nachtrag diesem Jahr angehört. Dann muß die mittlere Fassung der Statuten, zumal sie ausdrücklich als ältere Vorlage bezeichnet wird, mindestens ein bis zwei Jahrzehnte weiter zurückreichen. Die Neugestaltung des Stadtrechts, vielleicht durch die berührte Verfassungsänderung veranlaßt, fällt demnach ins 6. oder 7. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Troeltsch[6] publizierte das 2. Statutenbuch, doch leidet die Veröffentlichung ebenfalls unter der Ungenauigkeit des Textes. Die genannte 3. ungedruckte Sammlung nahm das 2. Stadtrecht wörtlich auf und ergänzte es allmählich durch vielfache Zusätze, auf denen ihre Wichtigkeit beruht.

---

1) Tröltsch, Jurist. Abhandl. S. 95, 107, 122. 2) Stiftungsbrief d. Schenken- und Fischerzunft v. 9. Februar 1349. 3) Tröltsch, S. 103 u. 124. 4) Statutenbuch III f. 16. 5) f. 14 6) a. a. O. S. 84—124.

# A. Die ordentlichen Steuern.

## A. Direkte Steuern.

### I. Vermögenssteuern.

#### 1. Die allgemeine Vermögenssteuer.

Die wirtschaftliche Wurzel sowie der rechtliche Entstehungsgrund der allgemeinen Vermögenssteuer läßt sich mangels jeglicher Quellen über die älteste Zeit der Stadt nicht ermitteln. Aus dem Dunkel tritt Nördlingen plötzlich als ein geordnetes Gemeinwesen hervor, dessen Vermögenssteuer wahrscheinlich bereits vollständig entwickelt war. Das älteste Denkmal, welches die Reichsunmittelbarkeit der Stadt sicher bezeugt,[1]) gestattet auch Rückschlüsse auf das Finanzwesen. Um die Wiederherstellung der niedergebrannten Stadt zu erleichtern,[2]) befreit Friedrich II. 1238 die Bürger auf 3 Jahre von der Reichsbede.[3]) Ganz abgesehen von den Ausgaben für den Neubau der Mauern erforderte jene Abgabe eine besondere städtische Finanzverwaltung. Die Abgabe war nämlich eine regelmäßige Jahressteuer, wie sie die Reichsstädte damals an den König entrichteten.[4]) Eine direkte Besteuerung des einzelnen durch den König kommt nicht in Betracht. Denn die Ansetzung fester runder Summen in dem Voranschlag der städtischen Reichssteuern, welcher wahrscheinlich Anfang 1241 aufgestellt wurde,[5]) erweist, daß die ordentlichen Städtesteuern auf der Gesamtbesteuerung der Städte beruhten, ohne die Selbstständigkeit und Geschlossenheit ihrer innern Finanzverfassung anzutasten.[6]) Dies gilt auch für Nördlingen, obgleich in der Matrikel die Steuersumme der Stadt fehlt. Vielleicht mag die Geldstrafe von 100 Mark, die damals der Stadt auferlegt wurde, den Betrag der gewöhnlichen Bede darstellen.[7]) Die Nördlinger Bürgerschaft bildete also eine einheitliche, geschlossene Steuergemeinde, welche die geforderte Summe nach eigenem Ermessen unter ihre Glieder verteilte. Es liegt die Annahme nahe, daß die Verteilung durch direkte

---

1) Steichele, Bistum Augsburg 3. Bd. S. 933. 2) reparacioni ciuitatis et domorum. 3) M. B. 30 a, 268. 4) Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Histor. Zeitschrift 81, 1 S. 31. 5) Schwalm, Eingangsverzeichnis von Steuern d. königl. Städte N. A. f. ä. d. G. 23, S. 517 ff. 6) Zeumer, S. 42. 7) ebenda S. 34.

Umlage auf das Vermögen der Bürger erfolgte, denn auf diesem Wege pflegten die Städte überhaupt die Bede des Königs zu beschaffen.[1]) Für jenen Steuermodus spricht auch, daß andere wichtige Einnahmequellen sich der Stadt erst in späterer Zeit eröffneten.

Schärfere Umrisse gewinnt das Bild der städtischen Finanzwirtschaft durch das Privileg der Abgabenfreiheit, welches Konrad IV. 1250 dem Hospital gewährte[2]). Nachdem der König allgemein die Befreiung desselben von allen Beden, Abgaben und öffentlichen seinem Hof zu leistenden Diensten ausgesprochen, wendet er sich besonders an die Bürgerschaft der Stadt mit dem Verbot, das Spital zu irgend einer Bede heranzuziehen. Damit ist die autonome Finanzverwaltung der Stadt sicher bezeugt. Dieselbe deckte ihren Geldbedarf mit einer unter dem Namen precaria auftretenden Auflage. Die Benennung bezeichnet in der Regel eine Bede, eine direkte Steuer im Unterschied von Zöllen und Verbrauchssteuern. Nach den verfügbaren Quellen besteht in unserem Fall kein Grund zu einer abweichenden Annahme.

Es währt ein Menschenalter, bis unsere Kenntnis sich einigermaßen erweitert. Am Ende des Jahres 1278 (28. Dez.) beurkundet die Stadt,[3]) daß das Kloster Kaisersheim sein Haus, welches es (offenbar jüngst) in Nördlingen ankaufte, der Witwe des Herrn von Millenhart als lebenslängliche Wohnstätte überläßt gegen einen Jahreszins von 3 Pfund Hellern. Dabei wahrt die Stadt ausdrücklich ihre Rechte aus dem Haus.[4]) Da das Stift den Besitz als freies Eigentum erwarb, so kommen neben der hohen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit vor allem Forderungsrechte der Stadt in Frage. Ein fester Zins würde wohl ziffernmäßig angeführt werden. Gerade die allgemeine Redeweise legt den Gedanken an eine öffentliche Abgabe nahe, zumal das Wort ius auch anderweitig im Sinne des Begriffes exactio gebraucht wird.[5]) Daher dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit für jene Zeit mindestens eine Steuer auf Liegenschaften voraussetzen, besonders im Hinblick auf

1) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 94. 2) Huillard-Bréholles, Hist. Diplom. Fred. II, VI S. 881 oder Dolp Gründlicher Bericht von Nördingen, Anhang Nr. 64. 3) Urk. in München; vgl. Schaidler Chronik v. Kaisersheim S. 34. 4) . . . »saluoque Jure nostre Ciuitatis de domo predicta«. 5) Du Cange, Glossarium m. e. i. Lat.

ein weiteres Zeugnis. Im Jahre 1296 (28. Jan.) nämlich vereinbart die Stadt mit dem Reichsstift ein Steuerabkommen.[1]) Bei der Hartnäckigkeit, mit der die Kirche ihre Exemptionsansprüche[2]) verfocht, ist es unwahrscheinlich, daß das erst in der Entwicklung begriffene Gemeinwesen dem Reichsstift die Steuerpflicht zu einem andern Zeitpunkt aufzwang als bei der Neuerwerbung eines bisher steuerbaren Gutes. Diese Annahme gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn wir erwägen, daß die Vereinbarung offenkundig nicht den Abschluß eines Steuerstreites, sondern ein freundschaftliches Zugeständnis an die wohlgelittene Persönlichkeit des Abtes darstellt. Demnach war im Jahre 1296 die bisherige Steuerpflicht des Kaisersheimer Hauses sachlich unbestritten.

Der Vertrag gewährt zusammen mit dem gleichzeitigen Statutenbuch unmittelbare Aufschlüsse über das Wesen und die Gestaltung der direkten Besteuerung in Nördlingen. Unzweifelhaft besaß die Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts das Selbstbesteuerungsrecht, soweit direkte Auflagen in Betracht kommen.

1) Urk. in München, vergl. Schaidler S. 48. Die grundlegende Bedeutung der Urkunde rechtfertigt deren wörtliche Aufführung: „In nomine domini. Amen. Nos Heinricus minister in Nordelingen / Consules / et Communitas Ciuium ibidem / notum fieri volumus presencium inspectoribus vniuersis / quod nos familiaritatem / amiciciam / pariter et fauorem / que Reuerendus vir dominus Heinricus abbas de Cesarea Cysterciensis ordinis Augustensis dyoecesis apud nos suis obsequiis suaeque merito probitatis obtinere meruit adtendentes / eidem permisimus et in sue persone favorem permittimus in hiis scriptis / quod de domo sui monasterii sita infra muros Ciuitatis nostre / nichil amplius requiramus / omni tempore vite sue quam vt quocienscumque nostris Ciuibus exactionem siue styuram imponi contigerit generalem de ipsa domo tamquam pro XL.libris hallensium estimata styura siue exactio requiratur / Ita sane vt proporcio styure que de XL libris hallensium ab aliquo Ciuium solet solui / in imponendo styuram eidem domui firmiter et inuiolabiliter conseruetur / Concedimus etiam permittentes / vt a parte anteriori circa domum ipsam fieri faciat defensaculum ligneum / quod Tulle uvlgariter appellatur Item vt affectum dileccionis nostre circa predictum abbatem pleniter exprimamus / eidem permittimus firmiter et secure / quod de Pomario sui Monasterij sito extra muros Ciuitatis nostre tamquam de summa XVIII librarum hallensium / styura siue exactio requiratur secundum formam de domo superius positam et expressam In Cuius rei testimonium presentem litteram sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum . . . .“ 2) Zeumer, Städtesteuern S. 72.

Die direkte Umlage erscheint bereits als festgewurzelte Einrichtung. Denn die Urkunde spricht von einem herkömmlichen Steuersatz; zudem bemißt das früheste Stadtrecht[1]) das Vermögen der Bürger ohne Grundbesitz nach dem Steuerbetrag.

Das Steuerobjekt ist unschwer zu ermitteln. Mit Bestimmtheit bezeichnet die Abmachung zwischen Nördlingen und Kaisersheim die Steuer als eine allgemeine, die jeden Bürger treffe. Nun unterscheidet das eben berührte Gesetz die Bürger in solche, welche Haus und Hof besitzen, gegenüber andern, die mindestens 5 Schillinge steuern. Demnach beschränkte sich die Steuer nicht auf die Immobilien, sondern sie erfaßte auch die übrigen Vermögenswerte, so Zinse, Renten, bewegliche Güter. Im Laufe des 14. Jahrhunderts treten dieselben auch einzeln als Gegenstände der Besteuerung in unsern Gesichtskreis. Amman und Rat befreien 1334 die Güter und Gilten,[2]) welche der Bürger Heinrich Schuler der von ihm gestifteten Kapelle hinterließ, von aller Steuer und Bede. Ein Vergleich aus dem Jahre 1350[3]) gewährt dem Kloster Zimmern die gleiche Vergünstigung für „daz gute, daz si in dem selbn hûse und hofraiten haben.“ Die Bestimmung kann sich nur auf bewegliche Güter beziehen. Um 1370 endlich erwähnt ein Eintrag im ältesten Statutenbuch[4]) eine jährlich zu versteuernde Leibrente. Denselben Steuercharakter, wie wir ihn soeben kennen lernten, spiegeln die im wesentlichen gleichlautenden Steuereide[5]) des 15. Jahrhunderts wieder. Die Steuer umfaßte also das Gesamtvermögen in allen seinen Bestandteilen, das Kapital ebenso wie die Güter des persönlichen Gebrauches. Ausdrücklich bemerken die Steuerverordnungen, daß kein Gegenstand ausgenommen sei, ohne jedoch wie die Steuergesetze anderer Städte das Objekt im einzelnen zu bestimmen. Frei bleiben einzig Harnisch und Waffen, wohl im öffentlichen Interesse und nach allgemeiner Übung. Der herrschenden Geldwirtschaft gemäß begegnet uns bereits am Ende des 13. Jahrhunderts der Kapitalwert des Vermögens als Bemessungsgrundlage.

1) Senkenberg, S. 357 cap. 13. 2) Dolp Nr. 15. 3) Dolp Nr. 113. 4) f. 26. 5) Als Beispiel diene der Steuereid im Steuerbuch 1410: »Es sol iederman sweren · daz er alles sin gůt vsture als lieb es im sy · nihtz vssgenom̄en · denn harnasch vnd wäffen.»

Die Steuergewalt der Stadt umfaßte alle in ihrem Machtbereich befindlichen Personen und Objekte. Als Steuersubjekt erscheint schon in dem Vergleich mit Kaisersheim die ganze (weltliche) Bevölkerung. Dieselben Zustände setzt das früheste Stadtrecht in der Bestimmung[1]) voraus, „daz der amman sol kainen burger vahen · umb kain vreuel · der hus und houe habe · oder funf schillinge ze stiure gebe." Die Steuerpflichtigen dieses Gesetzes sind gewiß nicht bloß die Bürger im eminenten Sinne des Worts, welche am Stadtregiment teilnehmen, denn das Grundeigentum war eine wesentliche Basis des Patriziats. Steuerpflichtig waren also auch nach dieser Quelle alle Mitglieder der städtischen Schutzgenossenschaft, die politisch vollberechtigten sowohl als die bloßen Schutzverwandten. Darnach war der Rechtsgrund der Besteuerung die Untertanschaft. Auch solche, welche dem Verband des Stadtstaates nicht angehörten, waren in ihrer Eigenschaft als Inhaber von Liegenschaften und Nutzungen der Steuer unterworfen. In Betracht kommen namentlich Auswärtige und die Geistlichkeit, vielleicht auch Pfahlbürger vor den Mauern. Durch den Widerstand der Betroffenen veranlaßt, erwirkte die Stadt viermal im Laufe eines Menschenalters die königliche Bestätigung des angefochtenen Grundsatzes. Karl IV. erklärte im Jahre 1348[2]): „was in der selbn stat ze Nordlingen / und in irn Eptern gelegen ist / daz / daz / mit der gemein der Burger der selbn Stat ze Nordlingen steuren und losungen sol." Die Wiederholung dieser Freiheit im nächsten Jahr sowie ein Jahrzehnt später (1361) ist ein Zeichen ihrer aktuellen Bedeutung. Abweichend von dieser allgemeinen Fassung behauptet das letzte Privileg (1373) nur die Steuerpflicht derjenigen Güter, welche von alters her mit der Stadt gesteuert haben, eine Einschränkung, die sich wohl aus den stattgefundenen Steuerkämpfen erklärt.

Wie die Allgemeinheit, so begegnet uns auch die Gleichmäßigkeit der Steuerpflicht in jener Kaisersheimer Urkunde. Jeder Einwohner pflegt aus dem gleichen Vermögenswert den gleichen Steuerbetrag zu entrichten. Ein späteres Gesetz[3]) wird mit dem Grundsatz motiviert, daß die Güter im Stadtbereich „gleych mit ain annder heben vnnd legen mügen."

1) f. 3 Senkenberg S. 357 cap. 13. 2) Lünig, Reichsarchiv 14,4 Urk. in München. 3) Von 1482; Stat. III f. 27.

Indessen konnte und wollte man beide Prinzipien nicht bis in die äußersten Konsequenzen durchführen. Während die Steuer der Vollbürger, die im geschworenen Bürgerrecht saßen, einseitig von der öffentlichen Gewalt normiert wurde, pflegte man die Leistungen der Gedingbürger durch Vereinbarung zu regeln. In einem bloßen Vertragsverhältnis zur Stadt standen vor allem mächtige Ausbürger, deren Aufnahme die Steuer- und Wehrkraft stärken sollte. Die kleinen Dynasten der Umgebung traten zeitweilig in das Verhältnis von Pfahlbürgern zur Stadt, um sich Schutz und Hilfe zu sichern. Selbst die natürlichen Rivalen Nördlingens, die Grafen von Öttingen, ließen sich nach der Landesteilung von 1442 vorübergehend in das Pfahlbürgerrecht aufnehmen. Die Bürgerverschreibungen der Grafen Ulrich, Ludwig und Wilhelm setzen deren Jahressteuer auf je 20 fl fest. Zahlreicher sind ansässige Elemente adeligen und bürgerlichen Standes, welche mit der Stadt einen förmlichen Bürgervertrag abschließen. Die Masse der Gedingbürger bilden die auf Absagen des Rates oder auf Jahresfrist geduldeten Beisassen. Zwischen ihnen und der Stadt bestand nicht die solidarische Verantwortlichkeit, welche den Hauptinhalt des Bürgerrechts bildet.[1]) Obwohl also keine Bürger im vollen Sinne des Wortes, werden sie regelmäßig in den Begriff der Pfahl- oder Gedingbürger eingeschlossen.[2]) Sie leben teils vom Ertrag gewerblicher Tätigkeit, teils verzehren sie eine mäßige Rente. Recht und Praxis der Aufnahme von Gedingbürgern befinden sich in beständigem Flusse. Gegen die ganze Einrichtung richtet sich grundsätzlich eine kategorische Bestimmung des mittleren Statutarrechts,[3]) ohne jedoch eine nachhaltige Wirksamkeit zu erzielen; denn das älteste Bürgerbüchlein (von 1385—1388) verzeichnet eine ganze Reihe von Steuerverabredungen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist unter dem Druck der gewaltigen Steuerlast die allgemeine, gleichmäßige Steuerpflicht der gesamten Einwohnerschaft aufgezwungen. Wenige Adelige bilden die einzige Ausnahme. Das Jahr der nächsten Steuererleichterung (1416) bringt eine Wiederherstellung der alten Institution; der Rat soll

1) Bücher, Bevölkerung v. Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. S. 320 ff. 2) Vgl. z. B. Stat. III f. 29 mit Ratsprot. 1439—1454, f. 249. 3) Tröltsch, S. 123.

edle, bürgerliche und bäuerliche Gedingbürger nach freiem Ermessen zulassen. Die Zahl der Paktbürger steigt fortwährend, bis sie in den vierziger Jahren ihren Höhepunkt erreicht. Nach der Steuererhöhung um die Mitte des Jahrhunderts tritt ein Rückschlag ein. Ein Gesetz von 1451[1]) nötigt die gewerbetreibenden Gedingbürger, die den vollbelasteten Bürgern den Nahrungsspielraum verengern, zum Eintritt in das geschworene Bürgerrecht und zum Dienst mit dem ganzen Vermögen. Nur bei Rentnern begnügte man sich mit einem Paktgeld. Nach Ausweis der Steuerbücher und Ratsprotokolle bestand man streng auf der Durchführung der Vorschrift. Später riß eine laxe Handhabung ein. Wenigstens beschweren sich die Zünfte zur Zeit des Bauernkrieges über die große Zahl der Pfahlbürger und der Rat sagt Abhilfe zu.[2]) Die Steuerbücher fassen gewöhnlich die beiden ersten Kategorien der Gedingbürger als ehrbare Pfahlbürger zusammen und stellen ihnen die gemeinen Paktleute gegenüber. Letztere Gruppe umschließt jedoch nicht sämtliche Mitwohner, da manche Beisassen der vollen Steuerpflicht unterworfen werden. Deren geringe Zahl fällt indessen zu wenig ins Gewicht, als daß wir nicht späterhin die Gesamtheit der vollpflichtigen Steuerzahler mit der eigentlichen Bürgerschaft identifizieren dürften. Gleich dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit wurde auch das Prinzip der Allgemeinheit zuweilen durchbrochen. Um den Maler Friedrich Herrlin, der den Realismus der Flandrischen Schule nach Deutschland übertrug,[3]) an die Stadt zu fesseln, gewährte ihm der Rat 1467 bei vollem Bürgerrecht lebenslängliche Steuerfreiheit des eingebrachten Vermögens. Weit gefährlicher bedrohten die Exemptionsansprüche fremder Gewalten die Finanzkraft der Stadt. In radikaler Entschiedenheit versagte man daher wenigstens im Prinzip allen, die außerhalb des städtischen Rechtsverbandes standen, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit für steuerpflichtige Immobilien. In dieser Allgemeinheit ist der Rechtssatz bereits im Jahre 1348 bezeugt. Nach dem Judenmord traf die Stadt mit den Grafen von Öttingen ein gütliches Abkommen über das Judengut. Dabei verpflichteten sich die Grafen, die ihnen zugefallenen Häuser und Hofstätten dem Stadtrecht gemäß binnen 3 Jahren

---

1) Stat. III f. 29. 2) Müller, Geschichte des Bauernkrieges im Ries S. 246 und 249. 3) Chr. Mayer, Allg. d. Biogr.

an Bürger zu verkaufen.[1]) Ohne Bedenken datieren wir das unbestrittene Rechtsherkommen bis in die Entstehungszeit der ältesten Statuten zurück; dann erscheinen die dortigen Gesetze gegen kirchliche Neuerwerbungen als die wichtigste Anwendung jenes allgemein giltigen Grundsatzes.

Welche räumliche Ausdehnung besaß die städtische Steuerhoheit? Das Steuergebiet fiel nach dem ältesten Gesetzbuch[2]) mit der „marckræit“ (Weichbild) zusammen, es umfaßte das gesamte Weichbild sowohl innerhalb als außerhalb der Ringmauern. Dem entspricht, daß der Kaisersheimer Vertrag die Steuerpflicht eines Gartens vor der Stadt beglaubigt. Karl IV. bestätigt in den erwähnten Steuerprivilegien diesen Umfang. Die Stadt suchte das rechtmäßige Steuergebiet nach Möglichkeit zu erweitern. Abgesehen davon, daß sie die zahlreichen auswärtigen Güter ihrer Bürger zur Steuer heranzog, versuchte sie auch, die Integrität dieser Steuerbezirke zu erhalten und sich so einen Teil der Umgebung tributpflichtig zu machen.[3]) Eine Doppelbesteuerung indessen empfand man als unbillige Härte und war bestrebt, sie zu vermeiden. Die auswärts gelegenen Güter des neuen Stadtschreibers Hans Vogg erklärte man 1463 für steuerfrei, so lange sie dort herangezogen würden.

Wenden wir uns zur zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht. In der älteren Zeit begann die Verpflichtung[4]) 6 Wochen nach der

1) Müller, Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries S. 15. 2) Senkenberg, S. 357. 3) Im Jahre 1409 beurkunden Heinrich und Katharina Töter: „ . . . als wir diw selbn vorgeschribn gůt (in Merkingen, Dehlingen, Härtsfeldhausen, Trochtelfingen) allu gemainlich vnd iegliches besunder bÿ der Stat zů Nördlingen in Jr Stůr mit Stůren vnd mit aller ander dienstberkeit gen in · · · herbraht haben · · Also das wir noch vnser Erben noch vnser nachkomen noch kein burger / dem diw selbn gůt zů seinen handen komen diw vorgeschribn vnserů gůt · · · gen niemand anders verkůmern verkauffen noch versetzen sŏllen noch mŏgen · denn gen dem Spital vnd gen iren Jngesessen burgern zů Nördlingen Vnd och mit namen Also das diw selbn gůt fürbaz ewiglichen by der Stat Nŏrdlingen Jn aller ir gewaltsamin vnd rechten beleibn sŏllen · by dem Spital als andr des Spitals gůt oder by iren Jngesessen mitburgern als andr ir mitburger gůt nach der Stat recht vnd gesetzt tzů Nŏrdlingen vnd Jn aller der weise als ob diw selbn gůt in der Stat / oder Jn dem zehenden zů Nördlingen gelegn weren · · ·“ 4) Tröltsch, S. 90 vergl. Knöpfler, S. 32.

Niederlassung. Seit 1421 steuert der bis Jakobi eingetretene Neubürger bei der nächsten Erhebung am weißen Sonntag.[1]) Später trat hierin eine Änderung ein, die wir nicht näher kennen. Das Ende der Steuerpflicht datiert, seitdem die Nachsteuer bestand, von der Entrichtung derselben.

Der eigenartigen Vorzugsstellung des geistlichen Standes entsprach sein besonderes Verhältnis zur Steuer. Die Kirche erhob den grundsätzlichen Anspruch auf Steuerfreiheit ihrer Glieder und ihres Besitzes. Die Forderung fand durch Friedrich I. reichsgesetzliche Anerkennung.[2]) Der kaiserlichen Verordnung gemäß blieb denn auch der altkirchliche Besitz immun, dagegen wahrten die Städte nachdrücklich den bisherigen Bestand des steuerbaren Vermögens.[3]) Vor allem galt es, den Grundbesitz als die wesentliche Basis der städtischen Finanzkraft zu behaupten. Zu diesem Zweck schuf man für den Gütererwerb geistlicher Personen und Körperschaften besondere Rechtsverhältnisse. Die drei Statutenbücher enthalten die typische Gesetzgebung, durch welche die weltlichen Gewalten die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen der Kirche zu verhindern suchten.[4]) Schon das älteste bindet die Orden beim Ankauf städtischer Liegenschaften an die Zustimmung der Stadtbehörde.[5]) Die zweite Redaktion der Statuten nahm jene Verordnung wörtlich auf[6]) und suchte ihre Wirksamkeit durch drakonische Strafbestimmungen zu sichern. Unerlaubte Veräußerungen an die tote Hand zogen, abgesehen von der Kraftlosigkeit des Kaufgeschäftes, für den schuldigen Bürger eine Buße nach sich, welche den 4. Teil des Kaufwertes betrug.[7]) Die berührten Gesetze gingen auch in die dritte Fassung des Stadtrechts über und blieben so während unseres ganzen Zeitraumes in Geltung. Das Verbot frommer Schenkungen schloß der religiöse Geist der Zeit aus, zumal in Nördlingen, innerhalb einer tief katholischen Bürgerschaft, die einen wahren Wetteifer in geistlichen Stiftungen an den Tag legte.[8]) Um das übermäßige Anschwellen des kirchlichen Grundbesitzes hintanzuhalten, ordnete man bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts

1) Stat. III f. 25. 2) M. G. Leg. II 112. 3) Zeumer, Städtesteuern S. 79 ff. 4) Zeumer S. 80. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II S. 177 f. 5) Senkenberg, S. 361. 6) Tröltsch, S. 114. 7) S. 88. 8) Steichele III, S. 992.

an, daß die der Kirche zugewandten Liegenschaften binnen Jahresfrist zu verkaufen seien.[1]) Die nächsten Jahrzehnte zeitigten Bestimmungen, welche die Ausführung auch dieses Gesetzes verbürgten. Indem man den Spendern die Pflicht auflegte, Schenkungen steuerbarer Liegenschaften im Stadtgebiet der Behörde anzuzeigen, verhinderte man eine betrügerische Verheimlichung des Besitzwechsels; die Androhung der Güterkonfiskation für den Fall, daß die Veräußerungsfrist überschritten werde,[2]) beugte einer planmäßigen Verschleppung des Verkaufes vor. Die Anordnungen überdauerten auch das folgende Jahrhundert. Die Beachtung dieser Vorschriften seitens der Klöster suchte man durch Verträge zu erreichen. In den Jahren 1318,[3]) 1350[4]) und 1434[5]) verpflichteten sich das Reichsstift Heilsbronn, das Frauenkloster Zimmern bezw. das Karthäuserkloster zu Christgarten, ihren städtischen Grundbesitz nicht ohne Erlaubnis des Rats zu erweitern. Ein ähnliches Übereinkommen traf 1401 das neugegründete Karmeliterkloster mit der Stadt.[6]) Wo indessen die Verhältnisse eine Abweichung von der Politik, die Ausdehnung des Kirchenguts einzudämmen, als rätlich erscheinen ließen, da hielt die Ratsbehörde mit unbeugsamer Konsequenz die Steuerpflicht der Neuerwerbungen aufrecht. Im Anschluß an das erwähnte Übertragungsverbot drückt das mittlere Stadtrecht diesen Gedanken aus[7]) mit den Worten: „wer daz gût niuzzet der sol ez gen den burgern verdienen und verstiuwern.“

Neben den liegenden Gütern bildeten die häufigen Zinse und Renten ihres stabilen Ertrages wegen wohl die wichtigste Quelle der Steuer; aus dem gleichen Grunde waren sie ein beliebtes Objekt der geistlichen Erwerbungen. Wo derartige Werte der Kirche zufielen, bedang sich der Rat frühzeitig die Ablösung der Steuer zu ihrem Kapitalwerte aus, so im Jahre 1324 von den 22 ℔ Hallergült, die der Kapelle auf dem Weinmarkt zugefallen waren. Einige Jahrzehnte später unterliegen solche Zuwendungen der gleichen Verkaufspflicht wie die Immobilien. Im Übertretungsfall

1) Senkenberg, S. 361. 2) Tröltsch, S. 88. 3) Copialbuch des Klosters im Reichsarchiv Nr. 37; vgl. Muck, Gesch. d. Klosters Heilsbronn II S. 529. 4) Dolp Nr. 114. 5) Nr. 115. 6) Steichele III S. 1022. 7) Tröltsch, S. 88.

behält sich die Stadt die Einlösung um den zehnfachen Betrag vor, während der gewöhnliche Kapitalwert das Fünfzehn- bis Achtzehnfache beträgt.[1]) Jene Analogie spricht für die Vermutung, daß eine konsequente Ausbildung der Gesetzgebung frühzeitig auch die Veräußerung der Zinse an die tote Hand untersagte; auch die Einleitung zu dem Gesetz von 1482[2]) erwähnt ein solches von den Altvordern erlassenes Verbot. Wie dem auch sei, sicher steht fest, daß zahlreiche Zinse ohne Widerspruch dauernd in geistlichen Besitz übergingen.[3]) Um weiteren Verlusten vorzubeugen, verbot 1468 der Rat, Nutzungen aus Liegenschaften im Stadtgebiet an einen geistlichen Stand zu verkaufen.[4]) Das gleichartige Gesetz von 1482 betrifft zwar alle Nichtbürger, richtet sich aber in erster Linie gegen die Kirche. Für etwa zugelassene Ausnahmen wahrt es die volle Steuerpflicht der Zinse.

Ein wesentliches Hilfsmittel zur Kontrolle war die Rechtsgewohnheit, Liegenschaften und Zinse im Stadtbereich nicht ohne Vorwissen des kleinen Rats zu veräußern. Dieselbe wurde 1487 bezw. 1490 neu bekräftigt.[5])

Der Übertragung beweglicher Vermögenswerte an die Kirche bereitete die Stadt kein Hindernis, doch beanspruchte sie seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Nachsteuer als Ersatz für den Steuerentgang.

Den erörterten allgemeinen Maßnahmen der Stadt entsprach keineswegs die tatsächliche Besteuerung im einzelnen. Königliche Privilegien und eine geschickte Gelegenheitspolitik entzogen das Kirchengut vielfach der städtischen Steuersphäre.

Wirtschaftliche Bedürfnisse bewogen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die im Ries ansässigen oder begüterten Klöster, in der aufstrebenden Stadt Grundbesitz zu erwerben. Dort lagerten sie ihre Gefälle sowie die Produkte der eigenen Landwirtschaft und benützten den lebhaften Handelsverkehr zum Absatz derselben. Wie wurde nun die Besteuerung der neu erworbenen Kastenhäuser geregelt? Der vollen bürgerlichen Steuerpflicht unterlag bekanntlich das Kaisersheimer Haus (um 1278 erworben), ebenso das des Klosters Christgarten (1434 erworben). Die Mehrzahl der Klöster verfolgte von Anfang an das Bestreben, ihren Grundbesitz der

1) Stat. III f. 15. 2) f. 27. 3) ebenda. 4) f. 30. 5) f. 31.

freien Verfügung der städtischen Finanzgewalt zu entziehen und die wechselnden Abgaben in feste Reallasten zu verwandeln. Wenn der Rat dieser Tendenz wich und sich mit einer mageren, aber sicheren Jahresleistung begnügte, so handelte er im wohlverstandenen finanziellen Interesse der Stadt. Diese verabredete mit Zimmern (in N. begütert vor 1315[1]), Heilsbronn, Kirchheim (in N. begütert seit 1401)[2]) und Ellwangen[3]) je einen Beitrag zur Steuer von 4 ℔, 3½ ℔, 1 fl, und 2 ℔ 22 ₰. In diese Kategorie gehört auch die in ihrer Höhe nicht bekannte Abgabe aus dem (1325 erworbenen[4]) Haus des deutschen Ordens. Steuerfreiheit genoß ausschließlich das am Markt gelegene Kaufhaus[5]) des Klosters Heilsbronn (erworben 1313); aber nur aus dem Grunde, weil die Vergünstigung schon dem Vorbesitzer, Ludwig dem Jüngeren von Öttingen rechtlich zustand; Heinrich VII. brauchte nur das Bestehende zu bestätigen.[6]) Diese Verhältnisse erfuhren mannigfache Veränderungen, meist zu Gunsten der Klöster. Kaisersheim erlangte 1296 das Zugeständnis, daß sein Haus nur zu einem Kapitalwert von 40 ℔, sein Garten zu 18 ℔ Heller veranschlagt werde. Da auch die Steuerquote hiefür in Zukunft nicht erhöht werden sollte, so hatte das Kloster zu jeder Steuer nur einen fest bestimmten Beitrag zu zahlen. Auch diese Last verstand man abzuwälzen. Heinrich VII., der eine Fülle von Freiheiten auf Kosten der städtischen Steuergebiete austeilte, gestattete bei seinem Aufenthalt in Nördlingen dem Reichsstift, seinen dortigen Besitz durch Ankäufe im Wert von 60 ℔ Hellern abzurunden; zugleich überhebt er Haus und Hofstätte in ihrem neuen Umfang jeder Steuerpflicht (1310, 16. Febr.)[7]) Am folgenden Tag gewährt die Stadt ihrerseits das gleiche Privileg,[8]) wohl mehr der Not gehorchend als dem eignen Trieb. Denn wenige Jahre später (1318) erlaubt sie dem Kloster Heilsbronn den Erwerb seines Kastenhauses

1) Dolp Nr. 112. 2) Nr. 116. 3) Aus den Steuerbüchern zu entnehmen. 4) Oefele, Rerum boicarum Scriptores I S. 752b. 5) Steichele III S. 1031 verwechselt in begreiflichem Irrtum das Kaufhaus mit dem vorerwähnten Kastenhaus am Berger Tor. — Das Kaufhaus ist nicht erst seit 1336 bezeugt, wie Inama-Sternegg angibt (D. Wirtschaftsgesch. III 2 S. 260), sondern tritt bereits im kaiserlichen Privileg für Heilsbronn von 1313 als solches auf; daher darf es bis auf weiteres als das älteste deutsche Kaufhaus betrachtet werden. 6) Urk. i. München; Muck II S. 528. 7) Urk. in München; Reg. Boi. V 170. 8) Dolp Nr. 109.

nur unter der Bedingung, daß das Stift von Kaisern und Königen weder das Recht der Erweiterung noch der Steuerfreiheit auswirke. Die Steuer des Karthäuser Hauses erstarrte zu einem festen Jahresbeitrag, offenbar weil die ursprüngliche Abmachung in Vergessenheit geriet. Als 1468 der Vermögenssteuersatz auf ½ % herabgesetzt wird, entrichtet Christgarten den bisherigen Betrag von 4 fl fort. Der deutsche Orden setzte 1392 die Abgabenfreiheit seines städtischen Besitzes durch als teilweisen Schadenersatz der im großen Städtekrieg erlittenen Verluste.[1]) Die Leistung des Ellwanger Hauses verschwindet seit 1452 aus den Steuerbüchern. Im Jahre 1469 ist die Steuerpflicht des Gebäudes zwischen Stadt und Reichsabtei strittig.[2]) Die Rechtsfrage mag unentschieden bleiben, jedenfalls drang das Kloster mit seinem Anspruch durch. Die übrigen nominell unveränderten Jahresbeiträge wurden durch die fortgesetzte Verschlechterung des Geldes, namentlich der Silbermünze entwertet. Im Jahre 1469 bemühte sich allerdings die Stadt, das Verlorene teilweise wieder zu gewinnen; sie wollte die 3 ½ ℔ aus dem Heilbronner Kastenhause im Sinn „ytaliger" Heller zu je 120 ₰ berechnet wissen. Allein der Versuch blieb ergebnislos.[3]) Die geschilderten Wandlungen bilden eine sprechende Illustration zu dem Satze, daß die Kirche durch ihren Widerstand im kleinen und einzelnen die Herstellung gesicherter Steuerverfassungen aufs äußerste erschweren konnte.[4])

Unter den Steuerdifferenzen mit den auswärtigen Klöstern ist der Streit mit Heilsbronn um die Mitte des 14. Jahrhunderts beachtenswert. Die Stadt bestritt die zweifellos zu Recht bestehende Exemption des Heilsbronner Kaufhauses, welche sie bisher stillschweigend anerkannt hatte, ja sie heischte die Losung auch von den zur Pfarrei gehörigen Gütern und Zehnten. Auf die Weigerung des Klosters schritt man zu Zwangsmaßregeln und sperrte demselben die Gefälle in der Stadt. Das Stift rief die Reichsgewalt an. Derselbe Herrscher, der kurz zuvor die ausnahmslose Steuerpflicht der städtischen Immobilien ausgesprochen hatte, griff zu Gunsten des Klosters ein. Ein Vergleich stellte im Jahre 1357 den alten Rechtszustand wieder her.[5])

1) Nr. 107. 2) Nr. 108. 3) Copialbuch der 7 ausherrischen Häuser f. 298 ff. (in München). 4) Zeumer, Städtest. S. 81. 5) Dolp Nr. 111.

Was veranlaßte die Stadtbehörde zu einem derartigen Angriff? Eine Ursache fortwährender Reibungen mit Heilsbronn war das Pfarrpatronat, das Heinrich VII. zur Erbitterung der Bürger 1313 dem Kloster geschenkt hatte.[1]) Einiges Licht verbreitet vielleicht auch ein kaiserliches Mandat von 1334, das der Stadt untersagt, zum Schaden des Heilsbronner Kaufhauses ein neues zu errichten. In der gerügten Absicht verrät sich wohl die Mißstimmung darüber, daß eine geistliche Körperschaft den städtischen Handelsverkehr durch eine wirtschaftliche Unternehmung ausbeute, ohne zu den öffentlichen Lasten beizutragen.[2])

Vertragsmäßig fixierte man auch die Abgaben der zahlreichen Pfründhäuser, wie ein Vergleich ihrer Steuerleistungen unter verschiedenen Steuersätzen erweist.

Als geistliche Organismen galten ferner die Anstalten und Einrichtungen der Wohltätigkeit, so das Hospital, die Sondersiechenpflege und das reiche Almosen.[3]) Folgerichtig legte man ihnen die nämlichen Beschränkungen auf. Doch bewies man denselben im konkreten Fall ein größeres Maß von Entgegenkommen, wohl weil sie unmittelbar gemeinnützige Zwecke erfüllten.

Was der Kleriker für seine Person an städtischem Grundbesitz erwerben durfte, mußte durchweg die volle Steuerlast tragen. Dafür sprechen mehrere Steuerverträge aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, sowie häufige Bemerkungen in den Steuerbüchern.[4]) Nicht unwichtig für die Finanzkraft der Stadt war die Frage nach der Besteuerung der weltlichen Personen, die das Kirchengut bewohnten. Als feste Normen erscheinen einerseits die Steuerfreiheit der kirchlichen Eigenleute, anderseits die Steuerpflicht der Freien für ihre städtischen Liegenschaften. Was das sonstige Eigentum der freien Insassen betrifft, so blieben die Bewohner des Ellinger und Kaisersheimer Hauses von der Steuer unbehelligt, ebenso die des Ellwanger und Heilsbronner Kastenhauses, soweit sie nicht Bürger waren, während die übrigen gleich den Bürgern steuerten, — eine Abstufung, die den Machtverhältnissen der Stifter entspricht. Auch in dieser Beziehung versuchte die Geistlichkeit gelegentlich, den bestehenden Zustand anzufechten.[5])

1) Muck, S. 531; Chr. Mayer, Nördlingen im Lichte der Vorzeit S. 117. 2) Vgl. Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. 65 u. 76. 3) Stat. III f. 30. 4) z. B. im Steuerbuch 1470. 5) Mehrerbuch 1501—1508 f. 120.

Seit wann erscheint die allgemeine Vermögenssteuer als ordentliche Auflage? Zur Aufbringung der jährlichen Reichssteuer verwendeten die Städte im früheren Mittelalter gewöhnlich die direkte Umlage.[1]) Für Nördlingen ist kaum ein anderer Modus denkbar, da die Vermögenssteuer damals die einzige ergiebige Finanzquelle der Stadt bildete. Deutlicher spricht das Übereinkommen mit Kaisersheim 1296. Es bemißt den Steuerbeitrag des Kastenhauses nach der Steuerquote, welche ein Bürger aus 40 ℔ Hellern zu entrichten pflege. Darnach war ein fester Steuersatz seit längerer Zeit herkömmlich; ein solcher wird sich aber in der Regel nur bei ordentlichen Steuern ausbilden. Vielleicht will der Wortlaut des Textes die Erhebung sogar direkt als eine stehende Einrichtung bezeichnen. Die Wahrscheinlichkeit spricht daher für die Annahme, daß die allgemeine Vermögenssteuer bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts regelmäßig floß. Die bekannten Steuerverträge der nächsten Jahrzehnte, welche die Stadt mit auswärtigen Klöstern abschloß, scheinen dies zu bestätigen. Vom Standpunkt beider Vertragsparteien betrachtet, gestattet die Vereinbarung eines Jahresbeitrags einen leidlich sicheren Rückschluß auf eine ordentliche Besteuerung, namentlich wenn wir die analogen Verhältnisse anderer Städte zum Vergleich heranziehen.[2]) Ausdrücklich bezeugt wird die Vermögenssteuer als ordentliche Auflage im Jahre 1325. Die Deutschordenskommende zu Ellingen hat vom Juden Isaak ein Haus in Nördlingen gekauft. König Ludwig bestätigt die Erwerbung mit dem Beding, daß der Stadt die gewöhnliche Steuer nicht abgehe.[3]) Volles Licht endlich verbreiten die Stiftungsbriefe der beiden Zünfte, welche im Jahre 1349 die Schenken und Fischer einerseits, die Schneider, Tuchscherer und Kürschner andererseits geschworen haben. Sie enthalten in fast buchstäblicher Übereinstimmung den Passus: „Es sôllent auch aller ierlichen zwen manne vz den zünfften der gemainde vnd einer vz dem alten Rate genom̄en werden vff Sant Geôrigentag zu der Stat Sture.“ Neu daran ist offenbar die Teilnahme der Handwerker an der Finanzverwaltung, herkömmlich die regelmäßige Steuererhebung. Hierin brachte die Folgezeit keine Änderung. Um 1380[4]) verkauft die

---

1) Zeumer, S. 94. 2) Vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 81 mit Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen S. 128. 3) a. a. O. 4) Stat. I Orig. f. 26.

Stadt ein Leibgeding mit der Auflage, dasselbe jährlich zu versteuern. Die Paktbürger des ältesten Bürgerverzeichnisses übernehmen ansehnliche Jahresleistungen, zweifellos mit Rücksicht auf die entsprechende Last der eigentlichen Bürger. Seit 1399 erweisen die ziemlich lückenlos erhaltenen Steuer- und Rechenbücher den Charakter der Vermögenssteuer als einer ordentlichen Finanzquelle.

Was die finanzielle Bedeutung der Vermögenssteuer betrifft, so führen die dürftigen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts fast nirgends über bloße Vermutungen hinaus. Die Wichtigkeit der Abgabe für den öffentlichen Haushalt verrät sich schon in den frühen Maßregeln zum Schutz des Steuergebietes. Bedeutsam ist ferner die Tatsache, daß nach der Zunftbewegung von 1349 zwei unter den drei Steuermeistern den Handwerkern angehören, während die Ratsstellen gleichmäßig zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde geteilt wurden. Die Besteuerung muß bereits tief in das Wirtschaftsleben der Bürger eingegriffen haben. Die wenigen Anhaltspunkte für die Höhe der Steuer in der älteren Zeit erwecken nur eine ganz ungefähre Vorstellung. Nach der Funktion der Vermögenssteuer liefert die Höhe der Reichssteuer einen ungefähren Maßstab für den Mindestertrag der direkten Umlage. Wir gedachten schon früher der Annahme, daß die Geldstrafe von 100 Mark im Eingangsverzeichnis der Städtesteuern von 1241 vielleicht den Betrag der gewöhnlichen Bede darstelle. Im Jahre 1250 steuert die Stadt gelegentlich der Verpfändung an Öttingen über 150 Mark,[1]) 1281 betrug die Reichssteuer mindestens 184 Mark.[2]) Wahrscheinlich noch während der Herrschaft König Rudolfs, sicher zur Zeit Adolfs von Nassau war die Jahressteuer auf 300 ℔ Heller angewachsen, wie wir einem Schiedsspruch Johanns von Böhmen von 1313 (31. März) entnehmen.[3]) Unter Ludwig dem Bayern belief sich die „gewöhnliche“ Reichssteuer 1323 und 1324 auf 200 ℔ Heller, 1326 und 1327 auf 300 ℔ Heller.[4]) In dieser Höhe behauptete sie sich, bis sie um 1359 von König Karl strafweise verdoppelt wurde. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Stadt die Strafsteuer 1403 von ihren Pfandinhabern, den Grafen von Teck wieder ablöste. Die Höhe der Vertragssteuer,

1) Lang, Ötting. Materialien 2 S. 231. 2) S. 238. 3) Urk. in Wallerstein. 4) Knöpfler, S. 46—49.

welche von den Kastenhäusern der Klöster Heilsbronn und Zimmern anfiel, erweist zur Genüge, daß schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Vermögenssteuer den Betrag der Reichssteuer überstieg und auch für die eigenen städtischen Bedürfnisse benützt wurde. Das verschwommene Bild gewinnt erst zu Ende des Jahrhunderts etwas festere Umrisse. Das Gefüge des Reiches hatte sich damals bebedenklich gelockert. Um so enger schlossen sich die gleichartigen Bestandteile zusammen. Naturgemäß gelangte das Bündniswesen bei den Städten zu seiner höchsten Ausbildung. Namentlich die Menge der minder mächtigen schwäbischen Städte vermochte Selbstständigkeit und politische Bedeutung nur durch gegenseitigen Zusammenschluß zu behaupten. Im Gegensatz zu den Sondervereinen der Städte suchte Karl IV. das Reich mit Landfriedensbündnissen unter kaiserlicher Autorität zu überspannen. Es gelang ihm 1370, einen Landfriedensbund für Ober- und Niederschwaben zustande zu bringen, dem 31 schwäbische Städte, darunter Nördlingen beitraten, während der Adel sich fernhielt.[1]) Einige Wochen nachher wurde der Bundeshauptmann aufgehoben. Die erbitterten Städte griffen zu den Waffen, erlagen aber bei Altheim dem gefürchteten Städtefeind Eberhard von Württemberg. Die außerordentliche Last der Kriegssteuern in Ulm, welche manchen Bürger aus der Stadt trieb,[2]) gestattet wohl einen Rückschluß auf analoge Zustände in Nördlingen, heischte doch auch Augsburg Kriegshilfe bei seiner verheerenden Fehde mit den Bayernherzogen.[3]) Doppelt drückten daher die unerhörten Erpressungen, wodurch der Kaiser die zur Erwerbung Brandenburgs und der Wahl seines Sohnes erforderlichen Summen aufbrachte. Nördlingen entrichtete mindestens 4000 ungarische Gulden.[4]) Die Rückwirkung auf die Steuerlast spiegelt ein gleichzeitiges Privileg des Kaisers (von 1373) wieder. Dasselbe erteilt unter anderem dem Rat volle Strafgewalt über Steuerdefraudanten und treulose Auswanderer „von des geltes wegn das sy iczunt uns geben süllen".[5]) Die angenommene Widersetzlichkeit eines Teils der Bürgerschaft läßt erkennen, daß die Höhe der Besteuerung das nach dem Gefühl der Zeitgenossen normale Maß

1) Vischer, Geschichte d. schwäbischen Städtebundes, Forsch. z. d. Geschichte 2 S. 127. 2) Vischer, S. 20. 3) Städtechr. IV 29; Riezler, Geschichte Bayerns III, 96. 4) Reg. Bo. IX, 299. 5) Urk. in München.

überstieg. Soweit man den jüngsten Aufwand aus Anleihen bestritt, mußte man wahre Teuerungspreise zahlen. Augsburg z. B. erlöste für den Gulden Leibrente nur 5—7 fl Kapital.[1]) Unter solchen Umständen war ein sprunghaftes Anwachsen der Rentenschuld und damit der Vermögenssteuer unvermeidlich. Noch im gleichen Jahre verpfändete der Kaiser gegen frühere Versprechungen vier schwäbische Reichsstädte, darunter Nördlingen, das der Gefahr allerdings glücklich entging.[2]) Die Folge war ein neuer Städtebund, welcher die Verteidigung reichsstädtischer Freiheiten und Rechte zur Aufgabe gemeinsamer Tätigkeit machte.[3])

Vergebens machte der Kaiser Anstalt, das ungehorsame Ulm zu züchtigen. Auch Nördlingen mußte ihm Zuzug stellen, zweifellos unter beträchtlichen Kosten. Die kriegerischen Erfolge des Bundes und seine faktische Anerkennung durch die Reichsgewalt bewogen auch Nördlingen 1377 zum Anschluß.[4]) Die Bundesverfassung verpflichtete die Genossen zu gegenseitiger kräftiger Hilfeleistung und verteilte Leistungen und Kosten nach dem Maße der gewöhnlichen Reichssteuer. Damit war das Los der Stadt und der Zustand ihrer Finanzen an die Geschicke der „Kampfgenossenschaft" geknüpft. Noch im Jahre des Beitritts empfing die Stadt die Bitte Wimpfens um tatkräftige Unterstützung gegen Württemberg. Die Vergrößerung des städtischen Bundes gab auch dem niederen Adel Anstoß, in Vereinen sein Interesse zu wahren. Bald gerieten Nördlingen und Rothenburg mit der fränkischen Georgengesellschaft in Mißhelligkeiten. Diese fand Helfer an anderen Rittergesellschaften, jene am schwäbischen Bunde. Ein ansehnliches Bundesheer unternahm 1381 einen Verheerungszug ins Ries und nach Franken.[5]) Empfindlich waren die materiellen Folgen dieser Verwickelungen — kontrahierte die Stadt doch 1380 allein in Speier eine Schuld von 6250 fl zehnprozentiger Zinsrenten.[6]) Aufs äußerste stieg die Anspannung der städtischen Finanzkraft, als der Entscheidungskampf über die Zukunft Deutschlands zwischen dem Fürstentum und Städtetum losbrach. Die drohende Haltung der Fürsten veranlaßte die Städte

1) Städtechr. IV 33 IV 8. 2) Riezler III 100. 3) Klüpfel, Der schwäbische Bund, Raumers hist. Taschenb. VI, 2 S. 97. 4) Vischer, S. 30 u. 133. 5) Stälin, Wirtemb. Geschichte III S. 335; Städtechr. IV S. 68 u. 69. 6) Stat. I f. 27.

bereits 1386 zu umfassenden Rüstungen, die 1387 noch erhöht wurden.[1])

Eine Gewalttat der Bayernherzöge brachte das furchtbare Kriegsgewitter zum Ausbruch Zu Beginn des Jahres 1388 verwüsteten die städtischen Aufgebote die Gebiete der Wittelsbacher;[2]) als sie jedoch versuchten, den rührigsten Widersacher zu demütigen, den Grafen von Württemberg, empfingen sie bei Döffingen den Schlag, der das Geschick des Städtebundes entschied. Was von der städtischen Korrespondenz erhalten ist, läßt keinen Zweifel über die aktive Mitwirkung Nördlingens an den großen Unternehmungen wie am kleinen Krieg. So sendet Augsburg einen Glückwunsch zum jüngsten Waffenerfolg oder Dünkelsbühl verlangt 24 Gleven. Über die Kriegsausgaben berichtet nur eine einzige positive Nachricht. Die Abrechnung des Städtebundes weist 1390 eine Schuld Nördlingens von 1466 ℔ 2 β Heller auf, (1 fl = 24 β H.), die den Nürnbergern angewiesen werden. Die Summe stellt natürlich nur einen kleinen Bruchteil der Kriegskosten dar. Die Last der mehrjährigen Kriegsrüstung mußte, selbst wenn man außerordentliche Steuern erhob, ein rapides Anschwellen der Stadtschuld herbeiführen. In ähnlichem Tempo wie in Nürnberg, wo sich von 1377—1388 die Rentenschuld beinahe verdoppelte,[3]) hat das letzte Menschenalter des Jahrhunderts die Stadtschuld Nördlingens erhöht. Etwa zu Beginn des Zeitabschnittes nahm man in das veraltete erste Gesetzbuch ein Verzeichnis der jährlichen Rentenschuld auf. Faßt man die ältesten Einträge von derselben Hand zusammen, so ergibt sich höchstens eine Rentenschuld von $652 \frac{1}{2}$ ℔ Hellern, während das Rechenbuch von 1401 eine bezügliche Ausgabe zu 5044 fl 2 ort bucht. Zu diesem Zeitpunkt wird auch ersichtlich, daß es die ordentliche Vermögenssteuer war, die als wichtigstes Deckungsmittel des vermehrten Finanzbedarfes diente.

Das Jahr 1399 eröffnet die Reihe der Rechen- und Steuerbücher. Die Ermittlung des damaligen Steuersatzes geht davon aus, daß sich die Steuersumme der Bürgerschaft in den Jahren 1405—1410 bei einem ausdrücklich genannten Steuerfuß zu $1 \frac{2}{3}$ % des Vermögens von 2732 fl 2 ort auf rund 3100 fl erhöhte. Nun

1) Vischer, S. 78 u. 79. 2) Riezler III 139. 3) Hegel, Städtechron. I 294.

verminderte sich das Steuereinkommen im vorhergehenden gleich langen Abschnitt (1399—1404) ziemlich um den gleichen Betrag. Anscheinend stellt diese Bewegung nur ein zufälliges Schwanken des Ertrages dar und man entrichtete schon am Ende des 14. Jahrhunderts den sechzigsten Teil des Vermögenswertes. Der Steuerdruck erklärt sich aus der bedrohlichen Schuldenlast der Stadt. Der Kaufwert der 1404 fälligen Jahresrenten hatte bei der Schuldaufnahme 79968 fl betragen (56680 fl bezw. 23287 fl Geldpreis der Leib- bezw. der Zinsrenten).[1] Der Schulddienst erforderte 1401 und 1404 eine Summe von 5044 ½ fl bezw. 5489 fl; er verschlang 1401 und 1406 nicht weniger als 85 % (beiläufig) bezw. 71,8 %[2] der ordentlichen Einkünfte,[3] soweit deren Ausscheidung möglich ist. Die Ursache dieser Finanzlage bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine ordentliche Besteuerung in solcher Höhe war auch nach den Begriffen der Zeit eine ungemein drückende Belastung. In Nürnberg,[4] wo die überdies außerordentliche Losung nach Vermögensobjekten abgestuft war, erreichte nur die Steuer des baren Geldes und der fahrenden Habe diese Höhe. Eine kurze Zeitspanne ruhiger Entwickelung genügte indessen, um eine sichtliche Besserung der Finanzverhältnisse herbeizuführen. Der absolute Betrag der geschuldeten Jahresrenten sank von dem Jahre 1406 bis 1410 und 1415 von 4765 fl auf 4671 fl bezw. 4303 fl. Begründet ist diese Abnahme vornehmlich in dem Erlöschen einer Anzahl von Leibrenten, der bevorzugten Form des Kredits in günstigerer Finanzlage. Wenn gleichzeitig das Verhältnis der jährlichen Rentenschuld zum ermittelbaren ordentlichen Gesamteinkommen auf etwa 52 %[5] bezw. 54 %[6] zurückging, so spiegelt sich in diesem Vorgang auch das selbsttätige Anwachsen der dauernden Einnahmen wieder. Dieselben erhoben sich von 6670 fl (im Jahre 1406) auf über 8000 fl (im Jahre 1410) und behaupteten diesen Stand auch im Jahre 1415. Dank der zweckmäßigen Finanz-

1) Schuldbuch von 1420, Einbanddecke. 2) aus 6634,76 fl ord. Einnahme. 3) Die Stellung der ordentlichen Vermögenssteuer im Stadthaushalt bestimmt sich nach ihrem Verhältnis zum laufenden Bedarf. Die häufige Vermengung regelmäßiger und vorübergehender Ausgaben zwingt jedoch dazu, für die Berechnungen das ordentliche Erfordernis durch die ordentliche Einnahme zu ersetzen. 4) Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs S. 337. 5) aus 8980 fl ord. Eink. 6) aus 7965,6 fl ord. Eink.

politik und dem anscheinenden wirtschaftlichen Aufschwung erschien ein Teil der regelmäßigen Auflagen nicht mehr unbedingt erforderlich, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Man empfand offenbar die momentane Höhe der Steuer drückender als die noch immer bedenkliche Verschuldung und schritt zur Herabsetzung des Steuersatzes. Zur Erklärung jenes Schrittes darf man bei dem Mangel direkter Zeugnisse über die Motive vielleicht die Vorgänge heranziehen, welche sich ein Menschenalter vorher in Augsburg abspielten.[1]) Dort verlangte die Masse des Volkes eine allgemeine, gleichheitliche Vermögenssteuer, während die Wohlhabenden widerstrebten und die finanzielle Last auf das Ungelt abzuwälzen suchten. Dieselbe Tendenz mag auch in Nördlingen die Entscheidung beeinflußt haben. Eine Gegenüberstellung der Erträgnisse, welche die Einfachheit des Verhältnisses zwischen Steuereinheit und Steuersatz beachtet, führt zur Annahme eines Steuerfußes von 1 %. Der auffällige Rückgang der verzeichneten Steuereinnahmen in den Jahren 1418 und 1419 erweckt auf den ersten Blick den Gedanken an eine neue Herabsetzung des Steuersatzes. Die Erscheinung beruht indes nur auf der Eigenart der städtischen Buchführung. Diese beabsichtigte keine erschöpfende Rechnungsablage, sondern wollte vor allem die Schuld der Rechner an die Stadtkasse, den Sollbestand des städtischen Schatzes feststellen.[2]) Die Dinge lagen so: In den nachbarlichen Händeln der Stadt mit den Grafen von Öttingen lag zu viel Zündstoff, als daß nicht der Widerstreit der Interessen sich zeitweise in offener Feindschaft entlud. Im Jahre 1417 bestand wieder ein gespanntes Verhältnis, beide Teile suchen auf dem Konstanzer Reichstag Recht vor dem König. Währenddessen verboten die Grafen ihren Untertanen, sowie kraft des Vogteirechts den Klöstern im Ries die Zufuhr von Lebensmitteln nach der Stadt. Zwar erwirkte die Stadt noch im gleichen Jahr ein königliches Privileg zur Sicherung des freien Verkehrs und die Grafen hoben auf königliche Weisung das Verbot vorläufig bis Pfingsten 1419 auf. Allein im Jahre 1418 kündigte der unruhige Graf Friedrich der Stadt offene Fehde an. Der Handel drohte weitere Kreise zu ziehen. Gleich dem Verein der 5 Städte[3]) wider-

1) Städtechr. IV, 79; Frensdorff ebenda S. 160 ff. 2) Sander, S. 286. 3) Außer Nördlingen noch Rothenburg, Bopfingen, Dinkelsbühl, Weißenburg.

sagte auch deren Schutzherr,[1]) Markgraf Friedrich von Brandenburg dem Grafen. Die Sache wurde schließlich im Jahre 1420 beglichen. Der Ernst der Lage veranlaßte die Stadt, 1419 und 1420 je über 5000 fl aufzunehmen, um die Rüstung zu erhöhen. Wie in vielen Städten die leistungsfähigen Bürger nach dem Maße des Vermögens Kriegsrosse unterhielten, so machte man auch in Nördlingen den besitzenden Klassen eine derartige Auflage. Allerdings entschädigte man dieselben durch einen angemessenen Nachlaß an der Steuerschuldigkeit. Die einzige Quelle bieten kurze Andeutungen in den Steuerbüchern. Die Steuerliste des Rechnungsjahres 1418 enthält vor den Namen der vermögenden Steuerzahler die Notiz eq(uu)m oder II eq(uo)s. Die Summe der Abzüge beläuft sich nach einer unsicheren, auf einem Vergleich der Steuerbeträge mit dem Vorjahr beruhenden Schätzung auf etwa 450—500 fl. Die Steuerrolle des Jahres 1419 dagegen gibt genaueren Aufschluß. Neben dem entrichteten Steuerbetrag der Wohlhabenden findet sich gewöhnlich die Notiz p(ro) d(imi)dia St(ura) exp(arte) e(qui) entweder schlechthin oder mit einem Zusatz, der den Abzug ziffermäßig angibt Im ersten Fall bezeichnet der Ausdruck wohl die genaue, im zweiten die ungefähre Steuerhälfte. Unter dieser Voraussetzung berechnet sich die Entschädigung der Bürger zu rund 350 fl; um diese Summe erhöht sich der gebuchte Ertrag der Vermögenssteuer. Das Entgelt schwankt 1419 zwischen 6 und 10 fl für das Pferd, anscheinend nach der Dauer der Leistung. Trägt man diesen Tatsachen Rechnung, so wird man auch für die beiden Jahre einen Steuersatz von 1 % annehmen; das Gleiche gilt für den Zeitraum von 1420—1426. Das Jahrzehnt seit der jüngsten Ermäßigung hatte die städtischen Finanzen wesentlich gekräftigt und das Erfordernis des Schulddienstes bis 1426 auf 46,8 % der ordentlichen Einkünfte[2]) reduziert Immerhin war nach Ausweis der Rechenbücher ein frei verfügbarer, wiederkehrender Überschuß nicht zu gewärtigen. Trotzdem verminderte man im Jahre 1427 den Steuerfuß auf 1/2 %. Auf die Deckung des Ausfalls hatte man schon im vorigen Finanzjahr Bedacht genommen, indem man durch Einführung des Visierens die Kontrolle des abgabepflichtigen Weinverbrauchs verschärfte. Der Erfolg entsprach den Erwartungen,

1) Mon. Zoll. VII Nr. D L IX. 2) zu 8303 fl.

die Ertragssteigerung des Ungelts ersetzte in der Hauptsache den Ausfall der Vermögenssteuer. Das 5. Jahrzehnt ist in der Geschichte der Stadt reich an äußeren Ereignissen. Während dieses Abschnitts wurden nicht weniger als vier verschiedenartige außerordentliche Steuern erhoben und die beiden ordentlichen Haupteinnahmequellen ergiebiger ausgenützt. Die gebotene Übersicht über die politischen Ereignisse und deren finanzielle Wirkungen rechtfertigt sich gerade an dieser Stelle, da die Erhöhung der allgemeinen Vermögenssteuer die letzte jener Finanzmaßregeln bildet, und nur im Zusammenhang derselben völlig begriffen werden kann. — Zu Beginn des Jahrzehnts traten die alten Gegensätze zwischen Adel und Städten mit großer Schärfe von neuem hervor. Schon die Korrespondenz und das Rechenbuch von 1440 berichten über zahlreiche Fehden, die Schwaben und Franken mit Verwüstung heimsuchten. Auch Nördlingen wurde in seiner politischen Existenz bedroht durch den (mißlungenen) Handstreich des Grafen Hans von Öttingen (6. Jan.); die Unsicherheit der Straßen veranlaßte zur Meßzeit besondere Maßnahmen zum Schutz der Warenzufuhr. Um dem Unwesen zu steuern, schlug Gemünd Rüstungen vor, „damit die selben Raisigen gezwge wider die vyende an den enden gen der vyende wonung und zu Rytung ainander zu frischer getaute Geraichten.“ Der Plan fand Anklang; die Stadt nahm im Jahre 1440 durch den Verkauf von Ewiggeld und Leibrenten eine Schuld von 7560 bezw. 1450 fl auf, ferner als einfaches Darlehen 550 fl, und verwendete die Geldmittel zu umfassenden Kriegsrüstungen. Die Kosten für das Kriegsmaterial, besonders den Guß zweier Büchsen belaufen sich auf 1858 fl 2 ort 836 ℔ 3 ß, die Ausgabe für Hafer betrug 509 fl 28 ℔ 3 ß, Besoldung und Zehrung der Söldner erheischen 1735 fl 21 ℔ 2 ß 2 hl bezw. 430 fl 124 ℔ 12 ß. Gleichzeitig beschafft man Wein mit einem Aufwand von 971 fl 1 ort 91 ℔ 17 ß, um eine Teuerung zu verhindern. Erhebliche Summen beanspruchen Reitgeld und Botenlohn, so daß fast die ganze Anleihe durch den Bedarf des Jahres aufgezehrt wird. Den Anlaß zu einem tatkräftigen Einschreiten gegen das Raubwesen des Adels gab die Plünderung eines Warenzuges, welcher im Sommer 1441 von Genf zurückkehrte.[1]) Unter den 22 Reichsstädten, die sich zur Züchtigung der

1) Stälin, III 452 und 453.

Räuber verbanden, befand sich auch Nördlingen. Seine Söldner beteiligten sich an dem glücklichen Kriegszug ins Hegau, der zur Einnahme der Raubschlösser Wasserburg und Schrotzberg führte. Besonders tätigen Anteil ferner nahm die Nördlinger Mannschaft an der Zerstörung von Maienfels (über der Brettach). Die Kosten dieser Unternehmung allein betrugen 1923 fl 6525 ℔ 13 ß. Den Gesamtbedarf — darunter ein größerer Posten für den Ankauf von Getreide — mag man daraus ermessen, daß die Stadt 4105 fl durch Verkauf von Zins- und Leibrenten,[1]) 2991 ℔ 7 ß 1 hl durch eine außerordentliche Kornsteuer aufbrachte. Die Zunahme der Rentenausgabe, welche von 3745 fl (1440) auf 4214½ fl (1442) anwuchsen, bestritt man seit Herbst 1442 aus einer Mehrung der Getränkebesteuerung. Trotzdem kann unter dem Einfluß der beweglichen Zeitläufte der Haushalt dieses Jahres nur mit Hilfe des Kredits[2]) im Gleichgewicht erhalten werden. Die Verschlechterung der eigenen Finanzlage verhinderte indessen die Stadt nicht, die Geldnot des Grafen Hans von Öttingen zum Erwerb eines Landgebietes zu benützen. Derselbe verkaufte ihr 1443 Alerheim um 10 000 fl, welche die Stadt wiederum im Wege des Kredits[3]) beschaffte. Die wachsende Verschuldung erzeugte ein lebhaft empfundenes Bedürfnis nach einer Erhöhung der Einkünfte. Zur Befriedigung desselben dienten 2 außerordentliche Auflagen, die Roßsteuer und eine Erwerbssteuer. Das neue Jahr (1444) brachte einen neuen Schuldenzuwachs. Aus der Schweiz zurückgeworfen, hatten sich die Söldnerbanden der Armagnaken nach dem Elsaß gewandt, wo sie die furchtbarsten Greuel verübten. Während das Reich die bedrängten Landschaften ohne Hilfe ließ, bewährte sich das städtische Gemeingefühl. Nördlingen sandte den oberen Städten wiederholt Hilfstruppen, so am 16. Oktober 33 berittene Reisige und ebensoviele Schützen zu Fuß zur Verfügung des Pfalzgrafen. Der Aufwand betrug 979 fl 2 ort 603 ℔ 16 ß 2 hl. Die unruhigen Zeiten verboten eine Abrüstung; der Lohn der Söldner allein erfordert 1727 fl 1 ort 10 ℔ 4 ß 3 hl. Neuerdings bemüht sich der Rat den Bedarf der Bürgerschaft an Lebensmitteln zu sichern. Er verausgabt 225 fl 54 ℔ 7 ß 1 hl für Salz, ferner

1) 1500 fl Preis der Zinsrenten, 2605 fl Preis der Leibrenten.
2) 1408 fl Erlös aus Leibrenten, 1220 fl reines Darlehen.
3) 7000 fl gegen Zinsrenten, 5030 fl gegen Leibrenten.

724 fl 3240 ℔ 19 ß für Wein und Getreide. Dennoch erklärt sich die Benutzung des Kredits in einer Höhe von 9144 fl 2 ort[1]) nicht ohne weiteres. Denn der außerordentliche Bedarf erreicht jene Höhe nicht, selbst wenn man die nicht ausgeschiedenen außerordentlichen Ausgaben abschätzt und den Jahresüberschuß von 1399¼ fl 8039 ℔ 18 ß in Rechnung zieht. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß auch ein Teil der ordentlichen Ausgaben auf dem Wege des Kredits gedeckt wurde, obgleich die Art der städtischen Buchführung einen exakten Beweis nicht zuläßt. Mit Sicherheit läßt sich aber im Jahre 1444 das Anwachsen der Jahresrenten auf 5266 fl 2 ort 68 ℔ 12 ß feststellen, gegenüber dem Rechnungsjahr 1439 eine Mehrung über 1500 fl. Das Erfordernis des Schulddienstes betrug auch gegenüber einer ordentlichen Einnahme von 9247 fl[2]) volle 57% derselben. Die Steigerung der Getränkesteuer deckte nur etwa die Hälfte jenes Ausgabenzuwachses. Der Haushalt von 1445 ließ sich wieder nur durch Aufnahme einer Schuld von 2559 fl[3]) bilanzieren, wenn die Finanzverwaltung über einen angemessenen Barbestand verfügen wollte. Im Jahre 1446 reichte man mit Hilfe einer außerordentlichen Vermögenssteuer aus, in den beiden nächsten Jahren beanspruchte man den Kredit mit 919 fl. Das Jahr 1448 steht bereits unter dem Zeichen des nahen Städtekrieges. Mit der Begründung: „als daz geschray was daz man die Stet überziehn und bekriegn wolt“ kauft die Stadt Wein für 1612 fl 65 ℔ 11 ß 1 hl, aus der gleichen Ursache beschafft man Schmalz um 371 fl 12 ℔. Dem entspricht ein reiner Zuwachs der Schuld von 2332 fl 2 ℔ 13 ß 1 hl. Die Spannung zwischen Adel und Städten entlud sich 1449 in einer Reihe von Fehden, die in Schwaben und Franken sich zu einem allgemeinen Kriege ausdehnten.[4]) Unter den fünf Ratsboten, denen die schwäbischen Städte die Oberleitung übertrugen, befand sich auch Hieronymus Bopfinger, der geschäftsgewandte, kriegstüchtige Nördlinger Bürgermeister. Die vielfach verschlungenen Kriegsereignisse lassen Nördlinger Truppen mannigfach hervortreten, in ehrenvoller und unrühmlicher Weise. Ein städtisches Aufgebot ge-

1) Erlös aus Zinsrenten 5800 fl, aus Leibrenten 1061 fl 2 ort, reines Darlehen 3900 fl; hievon geht ab ein getilgter Betrag von 1617 fl 2) 3357 fl 3 ort. 32390 ℔ 7 β. 3) c. 6626 fl Verkaufspreis der Renten gegen 4069 fl getilgter Schuld. 4) **Klüpfel**, S. 108.

hört der Truppenmacht an, welche zum Schutz des verwüsteten Rothenburger Gebietes heranzieht und als Hilfstruppe in Nürnberg einrückt.[1]) Die schimpfliche Flucht der Städter im Grund von Leutershausen lieferte 15 (17?) Nördlinger in die Hände der Feinde.[2]) Auch die Fehden in Schwaben zeigen Nördlinger Reisige im Verband der Bundestruppen, als es gilt die Städte Hall und Eßlingen gegen den Mainzer und den Württemberger zu unterstützen. In der unglücklichen Schlacht vor Eßlingen fiel damals der verdiente Bopfinger.[3]) Wirksam unterstützte man ferner die Nachbarstädte Bopfingen und Donauwörth, deren eine den Angriff Ulrichs von Öttingen befürchtete, während letztere für die kaum zurückgewonnene Reichsfreiheit zitterte. Endlich mußte Nördlingen das eigene Territorialgebiet vor Brandschatzung sichern. Die nachweisbaren direkten Kosten der Kriegführung erreichen denn auch 1449 eine Höhe von 7960 fl 1½ ort 7275 ℔ 18 β.[4]) Da die Feinde der Reichsstädte ihnen die Zufuhr der notwendigen Lebensmittel sperrten, mußte wiederum der Rat selbst die Versorgung der Bürgerschaft in die Hand nehmen; er kaufte Wein für 1449 fl ½ ort 1453 ℔ 10 β 1 hl, Salz für 128 fl 420 ℔, Schmalz für 291 fl 135 ℔ 12 β 1 hl. Obwohl die Stadt aus der Brandschatzung feindlichen Besitzes einige Tausend Gulden vereinnahmte, war sie gezwungen, kreditweise 9148 fl aufzubringen.[5]) Da sich der Krieg bis in die Mitte des folgenden Jahres fortspann, verzeichnet auch das Rechenbuch von 1450 eine Mehrung der Schuld um über 6000 fl. Bis zum Beginn des Städtekrieges hatte die Finanzverwaltung eine Minderung der ordentlichen Ausgaben durch die Selbsttilgung der Leibrenten erhoffen dürfen. Mit dem Ausbruch desselben schwand die tröstliche Aussicht. Man mußte sich vielmehr auf einen beträchtlichen Zuwachs der Rentenschuld[6]) ge-

1) Städtechr. II 158 u. 381. 2) ebenda, S. 214. 3) Stälin III 482. 4) 4037 fl 3½ ort 7167 ℔ 2 β 2 hl direkte Ausgaben für militärische Unternehmungen (ohne Reitgelt und Botenlohn), 3922 fl 2 ort 108 ℔ 15 β 1 hl Söldnerlöhne. 5) 1200 fl bezw. 3598 fl Erlös aus verkauften Zins- und Leibrenten, 4000 fl kurzfristiges Darlehen Ulms, 350 fl Darlehen von zwei Juden. 6) Hier eine kurze Übersicht über das Anwachsen der Rentenschuld. Sie betrug 1440: 3745 fl, 1441: 3943 fl, 1442: 4214½ fl, 1443: 4542½ fl, 1444: 5266½ fl, 1445: 5229 fl, 1446: 4981 fl 1447: 5232 fl, 1448: 5163 fl, 1449: 5671½ fl, 1450: 6162 fl.

faßt machen, welche denn auch 1449 auf 5671 fl 2 ort stieg, und 1450 den Betrag von 6162 fl erreichte, d. i. 82,8% der ordentlichen Einkünfte.[1] Der unabweisbaren Notwendigkeit gehorchend, kehrte man daher bereits 1449 wieder zum Steuerfuß von 1% zurück. Bis zum Jahre 1467 (einschl.) bleibt derselbe in Kraft; die Zwischenzeit genügt, um die Lage des Stadthaushalts normal zu gestalten. Entscheidend fallen die Erträgnisse der Nachsteuer ins Gewicht, welche in einer Reihe von Jahren beträchtliche Summen abwarf. Diese betrugen

| im Jahre | 1454 | 1455 | 1456 | 1457 | 1459 | 1464 | 1465 | 1466 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl | 1314 1/2 | 1222 3/4 | 2397 | 2121 1/4 | 4966 3/4 | 1755 1/4 | 4224 3/4 | 3533 1/4 |
| tt | 1 tt 18 β 2 hl | | 10 tt | 13 tt 13 β | | 3 tt 14 β 1 hl | 3 tt | |

Daher gehen die Zinsen bis zum Jahre 1467 auf 4913 fl 2 ort[2]) zurück und sie betragen nur mehr etwa 46% der auf 10 595,5 fl[3]) gestiegenen ordentlichen Einkünfte. Die Besserung der Finanzlage, die sich in hohen Überschüssen und energischer Schuldtilgung äußert, ließ die Stadtbehörde über den eingetretenen Rückgang der Vermögenssteuer hinwegsehen. Daher erniedrigte man den Steuerfuß auf 1/2 % und behielt diesen Satz in der ganzen Folgezeit bei.

Soweit wir bisher den Gang der Dinge verfolgten, besteht die finanzielle Bedeutung der Vermögenssteuer (bis zum Jahre 1467) darin, daß sie sich dem Wechsel des Finanzbedarfes anpaßt, indem der Steuerfuß nach Erfordernis steigt oder sinkt. Von da aber erstarrt der Steuerfuß und die stärkste Anspannung der städtischen Finanzkraft vermag nicht mehr ihn emporzuschnellen.

Wir wenden uns zur Steuerverwaltung. Die amtliche Ermittlung der für die Steuerbemessung entscheidenden Wertgrößen wurde ebenso schwierig als unsicher, als mit dem wirtschaftlichen Fortschritt sich die Vermögensverhältnisse komplizierten. Daher herrschte in den Städten die Übung, das Steuerobjekt durch die Selbsteinschätzung des Pflichtigen zu ermitteln. Das Verfahren

1) zu 7439 fl; dabei ist allerdings das Ungelt um etwa 6000 tt zurückgeblieben, aber die Erhöhung der Vermögenssteuer schon eingetreten.
2) 1765 1/2 fl Zinsr., 3148 fl Leibr. 3) 5523 fl 1/2 ort 40578 tt 19 β 2 hl.

ist für Nördlingen zuerst im mittleren Statutenbuch bezeugt,[1]) doch liegt kein Grund vor das hohe Alter der Einrichtung zu bezweifeln. Die Angabe jener Quelle, daß die Selbsteinschätzung eidlich oder ohne Eid erfolgen könne, dürfen wir wohl im Sinn eines periodischen Wechsels auffassen, wenn im 15. Jahrhundert gewöhnlich einer „geschworenen" Steuer zwei „gelobte" folgen. Im allgemeinen durfte niemand des Steuereides überhoben werden mit Ausnahme der Minderbemittelten, die unter 2 ℔ Heller gaben. Bürger, welche bei der allgemeinen Vereidigung außer der Stadt waren, mußten den Steuereid acht Tage nach der Heimkehr nachholen, wenn sie sich nicht durch Freunde vertreten ließen.[2]) Die Richtigkeit der Vermögensangaben sollte eine anscheinend ziemlich genaue Kontrolle verbürgen. Als Kontrollemaßregeln wirkten zwei Vorschriften. Kaufverträge über Liegenschaften erforderten frühzeitig die Zeugenschaft eines Ratsherrn;[3]) dazu trat die 1487 bezw. 1490 erneuerte Anzeigepflicht[4]) derartiger Rechtsgeschäfte. Demgemäß findet sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts in den Steuerbüchern häufig der genaue Kaufpreis neu erworbener Liegenschaften eingetragen. Auch die Einschätzung der sonstigen Vermögensgegenstände entging der Nachprüfung nicht. Nach einer Einlage des Steuerbuches 1465 z. B. sollte der Rat über die Pflichtigen entscheiden, „die Jr libdinge nit andst denn die gefallen nuczung versturt hand." Minder ins Gewicht fällt das erst seit 1528 bezeugte[5]) Recht der Finanzverwaltung, das versteuerte Gut zum angegebenen Wert anzukaufen, da man davon nur in eklatanten Fällen Gebrauch machen konnte.[6]) Die Macht der religiösen Idee verlieh dem Steuereid in den Augen der Zeitgenossen eine große Wirksamkeit. Besonders deutlich kommt diese Auffassung in der Eingabe der Bauernzunft zum Ausdruck, welche durch die Unruhen von 1525 veranlaßt wurde.[7]) Die zahlreichen Schwankungen der Steuerbeträge endlich innerhalb kurzer Zeitspannen erklären sich nur unter der Voraussetzung, daß jene Maßregeln tatsächlich eine Annäherung des fatierten Vermögenswertes an den wirklichen herbeiführten. Demgemäß lassen sich die Steuerbücher als ein einigermaßen treues Bild der Vermögensverhältnisse betrachten.

1) Troeltsch, S. 89 f. 2) ebenda. 3) S. 110. 4) Stat. III f. 31. 5) Ordnungsb. III f. 180. 6) Zeumer, Städtest. S. 69. 7) Müller, S. 253.

Der Gang des Steuergeschäftes vollzog sich in folgender Weise. Kraft seiner gesetzgebenden Gewalt bestimmte der Rat die Höhe des Steuerfußes längere Zeit vor dem Steuertermin. Dieser fiel zu Anfang des 15. Jahrhunderts in das Frühjahr, wurde aber später (1432) auf den Herbst verlegt. Eine Ausnahmestellung nimmt bis 1416 (einschl.) der Rat ein, indem er zu Martini seiner Pflicht genügt, während die Bürgerschaft am weißen Sonntag oder zu Invocavit steuert. Die Erhebung besorgen die Steuermeister. Da ursprünglich in ihren Händen die Haupteinnahmen zusammenlaufen, leiten sie zugleich als Stadtrechner die gesamte Finanzverwaltung. Von den drei Steuermeistern, welche wir 1349 kennen lernten, ist der zweite Zunftvertreter ein halbes Säkulum später verschwunden. Einige Zeit vor dem Steuertermin nahmen die Rechner von Haus zu Haus den Steuereid entgegen. Zum Zweck der Steuererhebung, die gleichfalls häuserweise erfolgte, war die Stadt in 3 Bezirke geteilt. Am nominellen Termin selbst steuerte die Nordhälfte der äußeren Stadt (von der Bergerstraße bis zur Löpsingerstraße), am Montag darauf der südliche Teil des Rings, am Dienstag die innere Stadt. Die Ratssteuer wurde gesondert erhoben. Im Bedürfnisfall verlängerte man die Zahlungsfrist, so 1502 dem Altbürgermeister Forner, der wegen eines schwebenden Prozesses sein Vermögen nicht sicher einschätzen kann. Im allgemeinen jedoch drang man nachdrücklich und erfolgreich auf pünktliche Entrichtung der Steuerschuldigkeit. Schon in der ältesten Zeit droht den Säumigen eine Ordnungsstrafe in der Höhe des halben Steuerbetrags,[1]) ja das steuerpflichtige Objekt verfällt unter Umständen der Stadt.[2]) Zu Ende unseres Zeitraums ist das Mahnverfahren genau geregelt.[3]) Die Steuerschuldner werden vor den Rat geladen; dort verliest man ihnen die bezügliche Verordnung und gebietet unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen, die Rückstände binnen 14 Tagen zu begleichen. Die Ausgebliebenen werden bei 10 fl Strafe nochmals vorgefordert. Schließlich setzt man einen letzten Zahlungstermin fest, dessen Mißachtung die Stadtverweisung nach sich ziehe. Es handelt sich nicht um eine leere Drohung. Im Jahre 1502 beispielsweise kündigt der Rat[4]) 6 hartnäckigen

1) Troeltsch, S. 90; vgl. dagegen Knöpfler, S. 30. 2) Dolp, Nr. 113. 3) Mehrerbuch 1501—1508 f. 105—112. 4) ebenda f. 45.

Steuerschuldnern das Bürgerrecht auf. Eine gewisse Garantie für die richtige Bezahlung (und Veranlagung) bot die aus andern Ursachen entstandene Vorschrift, daß der Neubürger ein bestimmtes Vermögen anlegen müsse. Die Summe betrug in der ältesten Zeit 10 ℔ Heller,[1]) um 1380 schon 30 ℔ Heller,[2]) in den Jahren 1416[3]) bezw. 1422[4]) wurde sie auf 30 fl bezw. 60 fl festgesetzt.

Als Grundlage der nächsten Untersuchungen bedürfen die Steuerbücher einer kurzen Beschreibung. Rechenbücher und Steuerbücher weichen wiederholt in ihrer Datierung von einander ab. Während erstere je ein Finanzjahr umfassen, verzeichnen letztere bis 1416 (einschl.) die Eingänge eines Kalenderjahres. So lange daher der Rat an Martini, die Bürgerschaft am weißen Sonntag steuert, enthalten die Steuerbücher je 2 Erträge aus verschiedenen Rechnungsjahren, da die Grenze des Finanzjahres (Georgi, 23. Apr.) zwischen beiden Terminen liegt. Um den gesamten Steuerertrag eines Finanzjahres festzustellen, entnehmen die Rechner kurz vor Rechnungsabschluß dem vorhergehenden Steuerbuch den Betrag der Ratssteuer und fassen damit im neuen Steuerbuch das Ergebnis der Bürgersteuer zusammen. Seitdem mit dem Ende des Rechnungsjahres 1417 die Ratssteuer gleichfalls am weißen Sonntag eingezogen wurde, datierte man die Steuerbücher nach dem Finanzjahr. Das Steuerbuch 1418 II. verzeichnet demgemäß die in das Rechnungsjahr 1418 fallenden, im Frühling 1419 erhobenen Steuern. Jedoch schon im Rechnungsjahr 1421 nahm man die frühere disharmonische Datierung wieder auf, bis die Verlegung des Steuertermins auf Martini (seit dem Finanzjahr 1432) die Übereinstimmung wiederherstellt. Ihrer Anlage nach bilden die Steuerbücher ein straßenweise geordnetes Verzeichnis der steuerpflichtigen Bürger, in welches die bezahlten Steuerbeträge eingetragen werden. Ein Anhang hiezu führt im wesentlichen die Erträgnisse aus einzelnen steuerbaren Vermögensobjekten sowie aus Paktsteuern auf, und zwar treten die verschiedenen Bestandteile im Laufe des Jahrhunderts allmählich auseinander. Es bedeutet keine Durchbrechung jener Gliederung, daß einzelne Posten unlogisch eingereiht sind. Aus den Steuerbüchern erhellt nicht bloß die Zusammensetzung des Gesamtertrags, sondern sie bilden auch ein zuverlässiges Material zu einer Vermögens- und Bevölkerungsstatistik.

1) Troeltsch, S. 103. 2) Stat. III f. 15. 3) f. 24. 4) f. 25.

Die in der Regel ermittelte Steuersumme der eigentlichen Bürgerschaft ermöglicht es, das Kapitalvermögen festzustellen, welches dieselbe im Laufe des 15. Jahrhunderts versteuerte. Dasselbe bewegte sich in erheblichen Schwankungen. Für die Jahre, welche die Gipfel- und Tiefpunkte bedeuten, verzeichnet Tabelle III die Höhe des bürgerlichen Gesamtvermögens zuerst in den jeweils gangbaren rheinischen Gulden; sodann führt sie diese Werte, um vergleichbare Größen zu gewinnen, auf den rheinischen Gulden von 1399 zurück.

**Tabelle III.**

| Jahr | 1401 | 1407 | 1415 | 1448 | 1466 | 1481 | 1504 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gangbare fl rh. | 189 750 | 159 450 | 203 940 | 312 240 | 222 326 | 330 450 | 309 634 |
| fl rh. v. 1399 | 189 750 | 159 450 | 188 237 | 261 032 | 184 308 | 255 108 | 220 770 |

Hiebei vernachlässigten wir die wenig bedeutenden Rückstände, da sie in den ersten Jahrzehnten überhaupt nicht zu ermitteln sind.

Demnach verminderte sich das versteuerte Kapitalvermögen der Bürgerschaft in den ersten 6 Jahren um 15,97%; indessen genügten 8 Jahre, um den früheren Stand zu erreichen. Hieran schloß sich eine ähnlich verlaufende, jedoch langsamere, steigende Bewegung. Seit 1415 wuchs jener Wert innerhalb eines Menschenalters um 38,67% an und er erreichte im Jahre 1448 seinen höchsten Stand. Bis zum Jahre 1466 ging er wieder auf das Niveau von 1401 und 1415 zurück. Der zweiten Bewegung gleicht im wesentlichen die dritte, indem sich der Wert des Gesamtvermögens bis zum Jahre 1481 neuerdings auf die Höhe des Jahres 1448 erhob, um dann allmählich wieder zu sinken. Im Laufe des ganzen Jahrhunderts hat also ein wesentlicher dauernder Zuwachs des versteuerten Vermögens nicht stattgefunden.

Die vorgenommene Reduktion auf den rheinischen Gulden des Jahres 1399 befriedigt weniger, sobald wir mit dem Fall rechnen, daß die Umrechnung des versteuerten Gesamtvermögens in gewissem Grade nicht bloß nominelle, sondern wirkliche Vermögenswerte ausscheidet. Es erhebt sich dann die Frage, inwieweit die Verschlechterung des rheinischen Guldens eine Umwertung der eingeschätzten Vermögenswerte bewirkte. Klar ist, daß die Kaufkraft des Guldens abnahm, und dagegen der Tauschwert der übrigen Güter im Vergleich zum Gulden stieg, als in den Jahren 1409, 1417,

1477 und 1490 der Metallgehalt sich auf 92,3%—80,6%—77,2%—71,3% des Gehalts von 1399 verminderte. Zweifelhaft aber bleibt es, ob der ungewisse Preisanschlag so vieler Güter, die man weder gekauft hatte noch verkaufen wollte, eine angemessene Erhöhung erfuhr. Zieht man nun das Quellenmaterial heran und vergleicht die Steuerbeträge der Reichen in einer Reihe von Jahren, welche der jeweiligen Verminderung des Guldenwertes vorhergingen und nachfolgten, so läßt sich ein übereinstimmendes Anwachsen keineswegs feststellen. Jedoch sind viele Schwankungen innerhalb kurzer Zeitabschnitte so lebhaft, daß die Steuerleistung als ein empfindliches Reagens gegenüber Veränderungen im Vermögen erscheint. Eine erhöhte Einschätzung dürfte also mindestens im Laufe der Zeit eingetreten sein, besonders wenn der Besitzwechsel die Wertsteigerung offenbarte. Daraus rechtfertigt sich, wenn wir nicht irren, die Annahme, daß unmittelbar nach der Münzverschlechterung der wirkliche Wert des Gesamtvermögens den versteuerten überstieg, während etwa ein Menschenalter später die Differenz sich annähernd ausgeglichen hatte.

Auf Grund der angegebenen Steuerbeträge kann man mit Hilfe des bekannten Steuersatzes die Vermögensverhältnisse fast der ganzen bürgerlichen Bevölkerung ermitteln, teils sicher, teils mit Wahrscheinlichkeit. Das reichhaltige statistische Material umfaßt fast sämtliche Jahre des 15. Jahrhunderts und setzt uns daher in den Stand, alle Veränderungen genau zu verfolgen. Unmittelbare Auskunft über die Höhe der Steuerbeträge gewähren vor allem die Steuerbücher, daneben die Rechenbücher unter den Rubriken der allgemeinen Einnahmen und der eingegangenen Steuerrückstände. Allerdings gewinnen die bezüglichen Einträge der Rechenbücher erst ganz allmählich jene Klarheit und Genauigkeit, die für das Jahr 1504 eine fast restlose Feststellung ermöglicht. Wo jene direkten Quellen versagen, befragen wir das vorhergehende und folgende Steuerbuch und entnehmen ihnen die gesuchten Werte, jedoch so, daß wir uns bei abweichenden Angaben für den geringeren Betrag entscheiden. Endlich verzeichnen die Steuerbücher eine Reihe von Personen als theoretisch steuerpflichtig, ohne daß sich deren Steuerschuldigkeit irgendwie erkennen läßt. Diese Erscheinung mag teils in den berührten Mängeln der einen Quelle, teils in der Tatsache be-

gründet sein, daß jene Personen aus irgendwelchen Gründen keine Steuer entrichteten. Jedenfalls ist die Anzahl zu gering, um das Gesamtbild entscheidend zu beeinträchtigen, nur in einem einzigen der untersuchten Jahre erreicht sie fast 7% der Gesamtziffer. Im Interesse eines einheitlichen Maßstabes führen wir die in Silber entrichteten Beträge auf den rheinischen Goldgulden zurück. Der zu Grunde gelegte Kurswert des rheinischen Guldens beträgt

| in den Jahren | 1406 | 1415 | 1421 | 1441 | 1448 | 1459 | 1466 | 1481 | 1504 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ß | 150 | 144 | 135 | 165 | 165 | 240 | 240 | 252 | 252 |

Auch dieses Verfahren bedingt manche Unsicherheit, jedoch nur in der Gliederung der unteren Vermögensklassen. Vermögenswerte unter der Steuereinheit rundete man, je nachdem man sie in Gold oder Silber ausdrückte, bei der Einschätzung naturgemäß verschieden ab, da zwischen beiden Währungen kein festes einfaches Verhältnis bestand. Ferner hatte sich die Übung herausgebildet, daß zahlreiche gering bemittelte Personen bei einem Steuerfuß von ½% bezw. 1% 1 ß bezw. 2 ß entrichteten. Solange nun der Guldenkurs 8 ß nicht übersteigt, zählen diese Censiten zu den Bürgern, welche 25 fl bis unter 50 fl versteuern; sobald aber dieser Fall eintritt, fallen sie unter die nächstniedrige Vermögensklasse, obwohl ihr Vermögensstand gleich geblieben ist. Daher gehört die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler, welche in den untersuchten Jahren 1481 und 1504 angeblich 10 fl bis unter 25 fl versteuern, in Wirklichkeit der nächsthöheren Klasse an. Im übrigen drückt unsere Berechnungsweise nur die wenigen an der Grenze zweier Klassen stehenden Vermögen, die nach unten abgerundet wurden, in die niedrigere Klasse herab. Jedenfalls aber kommt sie der Wahrheit näher als ein willkürlicher Versuch, die in der Regel nicht genau meßbare Größe der Abrundung im einzelnen zu berücksichtigen.

Um die Gliederung der Bürgerschaft nach dem Vermögen darzustellen, ordnen wir die Steuerpflichtigen zuerst nach möglichst nahe an einander liegenden Vermögensklassen. Sodann unterscheiden wir 4 Hauptkategorien. Die unterste umfaßt das Proletariat, die Besitzlosen und die Armen, welche unter 10 fl versteuern; die

oberste enthält die Reichen jener Zeit[1]) mit einem Vermögen über 2000 fl. Als selbständige Hauptgruppe heben sich ferner die Wohlhabenden ab. Während man in Basel hiezu bereits die Personen rechnete,[2]) welche ein Vermögen über 200 fl besaßen, erfaßte in Nördlingen eine Sondersteuer auf die Begüterten, die Roßsteuer von 1443 erst den Besitz über 300 fl, welcher also für unsere Verhältnisse die Untergrenze der Wohlhabenheit bildet. Es erübrigt noch die Zusammenfassung der kleineren Vermögen in eine weitere Gruppe. Damit gelangen wir zu den beiliegenden Tabellen IV A und IV B. In Tabelle IV A vermerkten wir neben der Mitgliederzahl der einzelnen Vermögensklassen die Ziffer der Personen, welche nur vermutungsweise eingereiht sind. Den auf die Hauptgruppen entfallenden Prozentsatz berechneten wir in Tabelle IV B zuerst aus der Gesamtsumme der Steuerpflichtigen. Darunter stehen (fett gedruckt die Verhältniszahlen, welche sich ergeben, wenn man die Personen unbekannter Vermögenslage außer acht läßt. Für unsere Untersuchung wählten wir zunächst die Jahre, welche Wendepunkte in der Bewegung des Gesamtvermögens bezeichnen. Hiezu fügten wir das Jahr 1421, um etwaige Wirkungen der Steuerherabsetzung und Geldverschlechterung zu kontrollieren, ferner das Jahr 1441, weil damals ein Anwachsen des Gesamtvermögens deutlich hervortritt, endlich das durch die Volkszählung wichtige Jahr 1459. Der vergleichenden Zusammenstellung der Vermögensverhältnisse lassen wir ergänzungsweise eine weitere Übersicht folgen, welche die Verteilung der Steuerlast auf die großen Vermögensklassen (Tab. V A) und den einzelnen Kopf der Steuerzahler darstellt. (Tafel V B). Dabei berücksichtigen wir naturgemäß nur die sicher ermittelten wirklichen Steuerzahler. Wenn wir uns anschicken, die Gliederung der Bürgerschaft nach dem versteuerten Vermögen zu verfolgen, so erhebt sich die Frage, wie weit die Verschlechterung des rheinischen Guldens einen Vergleich der Vermögensklassen zuläßt. Die ermittelten Vermögensverhältnisse des Jahres 1406 lassen sich denen von 1504 nur schwer gegenüberstellen, denn der Wertunterschied des Goldgeldes beträgt beiläufig 30%. Ziemlich gleichartig sind dagegen die Ergebnisse von 1417—1476, der Periode des stabilen

1) Schönberg, Finanzverhältnisse d. Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert S. 184. 2) S. 139.

Guldenwerts. Mit Vorsicht dürfen wir auch unter den Jahren 1406, 1415, 1421 einerseits, 1466, 1481 und 1504 anderseits je das vorhergehende mit dem folgenden vergleichen, da die Wertdifferenz nirgends 10% übersteigt. Hiezu fühlen wir uns umsomehr berechtigt, als nach unsern früheren Ausführungen die Selbsteinschätzung der sprunghaften Herabsetzung des Metallgehaltes kaum sofort Rechnung trug. Demgemäß führten die Münzveränderungen, wenn wir nicht irren, nur eine verhältnismäßig unbedeutende Zahl in die höheren Klassen über, vielmehr rührt die Füllung und Entleerung einzelner Vermögensklassen im wesentlichen von einer wirklichen Zu- oder Abnahme der Vermögen her. Tatsächlich erfuhr der Bestand der Vermögensklassen an Steuerpflichtigen mehrfache erhebliche Veränderungen. Die schon ursprünglich geringe Zahl der Personen, welche unter 10 fl versteuern, hat sich 1441 auf wenige Censiten vermindert, bis 1481 auch diese verschwinden. Mindestens in den Jahren 1448 und 1504 reicht die Ziffer der unbekannten Vermögen nicht aus, den Rückgang zu erklären. Bemerkenswert ist die gleichartig verlaufende, jedoch weit bedeutsamere Entleerung der nächst höheren Vermögensklasse. Die Ziffer der ihr angehörigen Bürger, welche schon vom Jahre 1406 bis zum Jahr 1421 von 449 auf 298 Personen, also um ein volles Drittel sinkt, ist im Jahre 1441 auf einen geringfügigen Rest zusammengeschrumpft. Das erneute Anwachsen gegen Ende des Jahrhunderts wurde bereits früher auf seine wahre Bedeutung zurückgeführt. Naturgemäß steigen die ausgeschiedenen Elemente in die Klasse der Vermögen über 25 fl empor und erhöhen Bestand und Gewicht dieser Gruppe. Die Verschiebung ist so eingreifend, daß sich unwillkürlich der Gedanke an einen materiellen Aufschwung der untersten Volksklassen aufdrängt. Trifft die Vermutung hier zu, dann gilt Analoges von den mittleren Schichten; denn die Summe der Hundert- und Zweihundertguldenmänner erhält in den Jahren 1415 und 1466, 1421 und 1481 einen merklichen Zuwachs. Die einzelnen höheren und höchsten Vermögensklassen zählen zu wenig Mitglieder, als daß nicht sämtliche Schwankungen ein Spiel des Zufalls sein könnten. Eben darum schieden wir die Bevölkerung nach den angegebenen 4 großen Kategorien. Die geringe Bedeutung der untersten rechtfertigt es, daß wir dieselbe für unsere Betrachtung

mit der nächst höheren in eine Einheit zusammenfassen. Die Entwicklung der 3 sich ergebenden Hauptgruppen gewährt im wesentlichen dasselbe Bild, ob wir nun die Gesamtsumme aller Steuerpflichtigen, ob wir die sicher oder bedingt nach ihrer Vermögenslage bekannten Personen, ob wir nur die als solche erweisbaren Steuerzahler berücksichtigen. Nur im Jahre 1441 gebietet die Vorsicht, etwa die Hälfte der 81 Personen, deren Vermögensverhältnisse dunkel bleiben, der untersten Hauptgruppe zuzuschlagen. Im Jahre 1406 besaßen anscheinend 1094 Personen unter 300 fl. Der Bestand dieser Bevölkerungsschicht ging bis 1448 allmählich um 253 Pflichtige zurück. Dieser Vorgang erklärt sich nur teilweise daraus, daß die Gesamtziffer der ermittelten Vermögen um 143 sinkt. Mindestens 110 Personen müssen durch die Zunahme der Begüterten unserer Kategorie entzogen worden sein. Überblicken wir das Verhältnis unserer Hauptgruppe zur Gesamtsumme der Steuerpflichtigen von bekanntem Vermögen, so ist bis zum Jahre 1448 eine fortgesetzte Abnahme des Prozentsatzes unverkennbar, die im ganzen fast 12% beträgt. In den Jahren 1459 und 1466 ist der absolute Bestand der unteren Vermögensklasse wieder auf 945 bezw. 920 Personen angewachsen. An sich könnte die Erhöhung, welche mit einer erheblichen Mehrung der Steuerpflichtigen zusammenfällt, auf dieser Erscheinung allein beruhen. Dagegen spricht jedoch die Zunahme des Prozentsatzes sowie die Minderung der begüterten Bürger. Im Jahre 1481 haben sich sowohl die näher bekannten Steuerpflichtigen im allgemeinen gemehrt als die unserer Kategorie im besonderen, erstere um 200, letztere um 107 Personen. Es entfällt also fast die Hälfte der Gesamtzunahme auf die Begüterten — ein Beweis für die günstige Gestaltung der Vermögensverhältnisse, der durch den niedrigeren Prozentsatz unserer untersten Klasse bestätigt wird. Im Jahre 1504 gewährt die Vermögensverteilung ziemlich denselben Anblick. Gleichmäßig mit der Gesamtheit der Steuerzahler hat unsere Gruppe abgenommen; der Prozentsatz gleicht dem von 1481. Daraus ergibt sich folgende Bewegung: Die verhältnismäßige Anzahl der Bürger, welche ihr Vermögen unter 300 fl einschätzen, verringert sich stetig vom Jahre 1406 bis zur Mitte des Jahrhunderts. Sie erhöht sich in den beiden folgenden Jahrzehnten wieder um ein

Drittel des entstandenen Unterschiedes. Das Jahr 1481 zeigt das günstige Verhältnis von 1448 wiederhergestellt und es scheint, als habe dasselbe bis zum Ende unseres Zeitraumes fortbestanden. Die Veränderungen in der Zahl der Wohlhabenden vervollständigen das Bild der Verschiebung, sofern sie fast stets im entgegengesetzten Sinn zu den eben beobachteten Bewegungen erfolgen. Absolut und relativ genommen verdoppelt sich die Ziffer der Begüterten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; ein Rückschlag läßt hierauf etwa ein Drittel des Zuwachses wieder verschwinden. Bis zum Jahre 1481 schnellt mit der raschen Zunahme der Steuerpflichtigen nicht bloß die absolute Ziffer der Wohlhabenden empor, sondern auch der Prozentsatz steigt wieder um 20%. Dieser Zustand dauert im Jahre 1504 noch an. Eine analoge Kurve beschreibt die mäßige Zahl der Reichen.

Die Bürgerschaft, deren Vermögensverhältnisse wir eben kennen lernten, fiel in den ersten untersuchten Jahren mit der weltlichen Einwohnerschaft zusammen, von wenigen ehrbaren Pfahlbürgern abgesehen. Dagegen verzeichnen die Steuerbücher von 1441 und 1448 nicht weniger als 68 bezw. 65 gemeine Paktleute. Da die verabredete Steuer derselben mit einer einzigen Ausnahme weniger als 1½ fl beträgt, so entsteht die Frage, ob nicht die anscheinende günstigere Verteilung des Vermögens hauptsächlich davon herrührt, daß man diese Beisassen nicht in den Bürgerverband zwang. Mit dem Steuerfuß der Bürgerschaft gemessen besaß jedoch die volle Hälfte der Paktleute 200 fl und darüber. Nach der Natur der Institution ist jedoch dieser Maßstab zu niedrig, und es erscheint daher nicht zu gewagt, wenn wir etwa ein Fünftel der Paktleute als Wohlhabende betrachten. Andernfalls brauchten wir nur nach dem Vorgang Schönbergs die Untergrenze dieser Vermögensklasse mit 200 fl zu bestimmen, um die gewonnenen Ergebnisse aufrecht zu halten. Durchgängig begütert waren auch die ehrbaren Pfahlbürger (16 bezw. 39 an Zahl), deren größter Teil nach den Bürgerbriefen in der Stadt ansässig war. Die Schichtung der Bürgerschaft nach dem versteuerten Vermögen stellt also für die Jahre 1441 und 1448 die materielle Gliederung der gesamten weltlichen Einwohnerschaft dar. Dies dürfte auch für die späteren Jahre zutreffen, wo wir die Steuerleistung der einzelnen Paktleute nicht mehr erfahren.

Je nachdem die großen Vermögensklassen in ihrem Personenbestand zu- oder abnahmen, wechselt naturgemäß auch die Verteilung der Steuerlast, die auf ihnen ruht. Der Anteil, welchen die unterste Kategorie aufbringt, fällt bis zum Jahre 1448 gleichmäßig von 41,82% auf 22,83%, um bis zum Jahre 1466 wieder auf 30,2% zu steigen. Im Jahre 1481 begegnet uns neuerdings der Prozentsatz von 1448, während das Jahr 1504 mit 21,36% das günstigste Verhältnis aufweist. Die relative Steuerlast, welche die Vermögen unter 300 fl tragen, hat sich also im Verlauf des Jahrhunderts auf die Hälfte vermindert. Der verhältnismäßige Anteil der Wohlhabenden an der Steuerbürde vergrößert sich langsam bis 1441. Nach dem Vermögensbestand der Klasse erwarten wir für 1448 eine weitere Erhöhung, für 1466 eine nennenswerte Abnahme. Tatsächlich aber kehrt sich das Verhältnis um, da im ersteren Jahre die Steuerkraft der höchsten Klasse außerordentlich erstarkt, im letzteren rapid zurückgegangen war. Dagegen entsprechen sich Vermögensbestand und Steuerlast der Klasse im weiteren Verlaufe der Entwickelung. Der Prozentsatz der Steuer, welchen die Reichen decken, durchläuft die immer wiederkehrende Kurve, nur daß die Gegensätze schroffer hervortreten. Nachdem er sich bis 1448 verdoppelte, ja bis 1459 abermals stieg, ist er bis 1466 wieder auf den ursprünglichen Stand zurückgesunken. Die folgenden Jahre vermögen diese Einbuße an Steuerkraft nur teilweise zu ersetzen. Das Hauptgewicht der Vermögenssteuer ruhte also auf den Schultern der Begüterten; unter diesen wieder sind es die Wohlhabenden, welche etwa die Hälfte der Gesamtlast tragen. Die Masse der mäßig und gering Bemittelten kommt in der Regel nur für ein Fünftel bis ein Drittel der Steuersumme auf.

Die Verteilung des Vermögens auf den Kopf der Steuerzahler weist abermals die bekannte steigende, fallende und wieder steigende Bewegung auf. Dabei bedingt es keinen wesentlichen Unterschied, ob wir die Vermögensbeträge durch den jeweiligen Währungsgulden oder den Gulden von 1399 ausdrücken.

Eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse deckt sich mit der Aufgabe, die Schwankungen des Steuerertrages zu erklären. Mit dem andauernden absoluten und relativen Zugang zu den begüterten Klassen, den die Abnahme der Steuerpflichtigen nicht

aufhält, wächst bis zur Mitte des Jahrhunderts das Gesamtvermögen der Bürgerschaft wie das daraus fließende Steuereinkommen der Stadt. Den Rückgang beider bewirkt eine ungünstige Verschiebung der Vermögensverhältnisse. Noch empfindlicher macht sich die Abnahme der Reichen fühlbar. Durch Abzug großer Vermögen ergab sich von 1459—1466 ein Steuerverlust von 557,6 fl, denn 5 Personen entrichten mit 13 940 fl den 4. Teil des auswandernden Vermögens als Nachsteuer. Ein halbes Menschenalter genügt indessen, den Ausfall wieder zu ersetzen. Das Wachstum der Bevölkerung[1]) führt den oberen Klassen zahlreiche neue Glieder zu, welche den Bestand absolut und relativ erhöhen. Im Jahre 1504 endlich bleiben Vermögensstand und Steuerertrag etwas hinter 1481 zurück, da die Anzahl der Steuerzahler und vor allem die Leistungsfähigkeit der Reichen einigermaßen gesunken ist. Die Frage, ob jene Bewegungen des Vermögens auch Veränderungen des Wohlstandes, d. h. des Verhältnisses zwischen dem Bedarf und den verfügbaren Gütern bedeuten, läßt sich auf Grund dieser Ergebnisse allein nicht beantworten.

Lehrreich ist vielleicht ein Versuch, die Vermögensverhältnisse Nördlingens mit denen anderer Städte zu vergleichen. In Basel[2]) versteuern anläßlich der außerordentlichen Steuern von 1429 in % der Gesamtzahl ausgedrückt

| über 2000 fl | über 150—2000 fl | über 10—150 fl | über 0—10 fl |
|---|---|---|---|
| 5% | 25,4% | 44% | 25,6% |

Dagegen übersteigt in Nördlingen der Prozentsatz der Reichen nie 2%, derjenige der Proletarier nie 9% der Gesamtziffer. Im Unterschied zu den schroffen Klassengegensätzen Basels gab also in Nördlingen der Mittelstand den Ausschlag.

Für Nürnberg[3]) und Dresden[4]) hat man ferner den Vermögensbetrag ermittelt, der in einigen Jahren unseres Zeitraums auf den einzelnen Steuerzahler entfällt. In der fränkischen Reichsstadt beträgt 1440 der Wert des in Geld versteuerten Kapitalvermögens, auf den Kopf des Censiten berechnet, zwischen 351,9 und 703,8 ℔. Für die Zwecke der städtischen Buchführung rechnete man damals

1) Vgl. den Anhang unserer Studie S. 100. 2) Schönberg, S. 183. 3) Sander, S. 342. 4) Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Dresdens N. A. f. S. G. S. 286.

1 ℔ 2 β auf den dem rheinischen Gulden ungefähr gleichwertigen Nürnberger Landwährungsgulden.[1]) Demnach war das Durchschnittsvermögen des Nürnberger Steuerzahlers, verglichen mit den Nördlinger Verhältnissen, um jene Zeit wesentlich höher. Umgekehrt erreicht 1489 in der sächsischen Provinzialstadt der für den Kopf des Abgeschätzten gefundene Vermögensbetrag mit 128,7 fl nur die Hälfte des Wertes, der sich vorher und nachher in Nördlingen ergibt.

## 2. Die Nachsteuer.[2])

Das höchste materielle und politische Interesse drängte die Stadt, das Vermögen der Bürgerschaft zusammenzuhalten. Frühzeitig wahrte man daher den Bestand des steuerbaren Grundbesitzes. Es war nur eine Konsequenz dieser Politik, wenn man später der Stadt auch das vorhandene bewegliche Vermögen zu erhalten suchte. Die Freizügigkeit desselben konnte und wollte man nicht verbieten. So bildete man denn eine Abgabe vom auswandernden Vermögen aus, die Nachsteuer, um den Abzug des Kapitals zu erschweren oder wenigstens für den erlittenen Verlust Ersatz zu gewinnen. Das Stadtrecht in seiner zweiten und dritten Fassung veranschaulicht durch eine Reihe von Gesetzen den Gang der Entwickelung.

Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts verlangt man, ähnlich wie in Augsburg,[3]) vom abziehenden Bürger einen Beitrag zur Tilgung der Stadtschuld.[4]) Im Jahre 1387 gelten auch Erbschaften als steuerpflichtig.[5]) Ein Gesetz von 1409 dehnt die Nachsteuer auf jedes beliebige Gut aus, „wie oder in welhe wise daz uss der stür geben wirt.“[6]) besonders auf Mitgiften und auf fromme Schenkungen an die Kirche oder Wohltätigkeitsanstalten. Diese Beziehung zwischen Steuer und Nachsteuer, welche bereits 1395 hervortritt,[7]) wird nunmehr bei jeder Gelegenheit so nachdrücklich hervorgehoben, daß sich die Nachsteuer des 15. Jahrhunderts als Ersatzsteuer für den Entgang der Vermögenssteuer charakterisiert. Das Gesamtvermögen des Auswanderers mißt man demgemäß an der letzten geschworenen Jahressteuer; handelt es

1) Städtechr. I 247—251. 2) Zur Litteratur vgl. Roscher, Finanzwissenschaft S. 340 f. 3) Frensdorff, Städtechr. V 388. 4) Troeltsch, S. 101. 5) Stat. III f. 16. 6) f. 23. 7) f. 17.

sich um einzelne Objekte, so legt man den Schätzungs- bezw. Verkaufswert zugrunde. Steuersubjekt ist die Person, welche das Steuerobjekt der Stadt entfremdet, sei es daß der Auswärtige oder Kleriker durch Erbschaft, sei es daß der Bürger durch Wegzug, Mitgift oder Schenkung den Bestand des steuerpflichtigen Besitzes vermindert. Steuerfreiheit genießen (seit 1437) fromme Schenkungen zu wohltätigen Zwecken.[1]) Die gelegentlichen Eingriffe der Kaiser Sigmund und Friedrich beschränken sich auf die Exemption einzelner Personen. Die Höhe der Nachsteuer steht anfangs im Belieben des Rats, dann (seit 1387) fußt sie auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Erst das Jahr 1395[2]) legt auf das Vermögen der Auswanderer einen festen Satz von 25 %, welcher 1409[3]) auf jedes beliebige abziehende Gut ausgedehnt wird. Bemerkenswerter Weise macht die Nachsteuer den fünfzehnfachen Betrag der Vermögenssteuer aus, entsprechend dem durchschnittlichen Kaufpreis der Zinse.[4]) Man empfängt den Eindruck, daß das Ausmaß des Abschoßes sich nach dem Kapitalwert der entzogenen Vermögenssteuer bestimmte, namentlich wenn man den geflissentlich betonten Zusammenhang beider Abgaben erwägt. Eine weitere Stütze erhält diese Vermutung durch die folgende Entwickelung. Denn im Jahre 1434, kurze Zeit nach der Herabsetzung der Vermögenssteuer auf ½ %, wurde die Nachsteuer auf 10 % ermäßigt. Allerdings behauptete sich die Neuerung nur bis zum Jahre 1439, das den alten Steuersatz wiederhergestellt sah.[5]) In der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Verhältnisse eigenartig gelagert. Wie die notwendige Erhöhung der Vermögenssteuer jede Erleichterung der Kapitalauswanderung verbot, so gebot der Tiefstand der Bevölkerungsziffer,[6]) neue Einwanderer durch günstigere Bedingungen anzulocken. Aus diesen Umständen entsprang, wenn wir nicht irren, das Gesetz von 1451.[7]) Für die vorhandene Einwohnerschaft blieb die bisherige Nachsteuer in Kraft; zugezogene Neubürger dagegen saßen mit ihrem eingebrachten Vermögen um den zehnten Pfennig ein, während sie etwaige Neuerwerbungen, die bisher „in dem Vierteil" lagen, zu letzterem Satz vernachsteuern mußten. Sobald nun die Zahl der Bevorzugten anwuchs, entstand notwendig eine Mißstimmung in

1) Ratsprot. 1436—1453 f. 18. 2) Stat. III f. 17. 3) f. 23. 4) f. 24. 5) f. 24. 6) Unser Anhang S. 100. 7) f. 29.

den Kreisen der übrigen Bürger. Die ungleichmäßige Belastung der Bürgerschaft bildet denn auch im Laufe der nächsten Jahre einen ständigen Gegenstand der Ratsverhandlungen. Beispielsweise enthalten die Ratsprotokolle von 1466 den Eintrag[1]: „Zu Reden / von der künftigē Jrrung die fúrfallen wirtt Jn das Burgerrecht zwyschen / denen / die vmb den vierden pfening vnd die / die vmb den zehenden pfening Jn dem Burgerrecht sitzen." Trotzdem war bereits ein Menschenalter verflossen, als man (1481) auch der altangesessenen Bevölkerung den Steuersatz von 10 % einräumte. Das System des zehnten Pfennigs erhielt sich auch in der Folgezeit. Die Gedingbürger unterlagen ihrer Sonderstellung gemäß für ihr eingebrachtes Vermögen nicht der allgemeinen Nachsteuer, sondern das Abzugsgeld wurde in mannigfacher Weise durch Vertrag geregelt. Graf Wilhelm zu Öttingen z. B. sicherte 1446 der Stadt ein Entgelt von 200 fl zu, falls er sein Bürgerrecht vor Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer aufgebe; und tatsächlich entrichtete er die bedungene Summe, als das Jahr 1449 Fürsten und Städte in zwei feindliche Lager schied. Je schwieriger es war, die von der Steuer erfaßten Handlungen zu überblicken, desto notwendiger mußte sich die Verpflichtung herausbilden, jede bevorstehende Kapitalauswanderung den Rechnern anzuzeigen. Ein bezügliches Gesetz erneuert der Rat im Jahre 1480.[2] Auch wo offenkundig ein steuerpflichtiger Verkehrsakt vorlag, war die Bestimmung der steuerpflichtigen Person nicht immer einfach. Einen interessanten Fall verzeichnet die Sammlung der Ratsmehrer von 1482—1490.[3] Der Nichtbürger Sebolt Geyr heiratet die Tochter des Bürgers Paul Vischer und bedingt sich 800 fl Mitgift aus. Im Ehevertrag erklärt er seine Absicht, auf 5 Jahre in das Bürgerrecht einzutreten, jedoch läßt er sich auswärts nieder. Wer schuldet die Nachsteuer? Die Sache gelangt nicht zum Spruch, da die Schwäger Geyrs die Hinterziehung der Nachsteuer begünstigen und daher haftbar gemacht werden.[4] Um die Erhebung der Nachsteuer zu sichern, zog man den Betrag vor der tatsächlichen Auswanderung des Kapitals ein. In der empfindlichen Höhe der Abgabe lag naturgemäß ein starker Anreiz zu Defraudationen, welche zuweilen geradezu raffiniert angelegt wurden.

1) Ratsprot. 1466—1474 f. 2. 2) Stat. III f. 28. 3) A̲o̲ 1489. 4) Urfehdbuch 1475—1490.

Die Natur der von unberechenbaren Zufällen abhängigen Auflage bedingte einen raschen Wechsel des Ertrages. Derselbe blieb, ganz zu geschweigen von 2 Fehljahren, in der Mehrzahl der Finanzjahre unter 300 fl, nur in 8 Fällen überstieg er 1000 fl. Die höchsten Einkünfte lieferten die Jahre 1459, 1465 und 1466. Ihrer Größe und ihres Einflusses auf die Vermögenssteuer wurde bereits in einem früheren Abschnitte gedacht.

## II. Die Kopfsteuern.

Die Wachpflicht gehörte nach gemeinem deutschen Recht zu den öffentlichen Diensten. Das Wachgelt in Nördlingen, zuerst 1318 erwähnt, bildete nach dem Namen der Abgabe und dem Beispiel anderer Städte[1]) ursprünglich wohl eine Ersatzsteuer, durch welche sich die vermögenden Bürger von der persönlichen Ableistung des nächtlichen Wachtdienstes loskauften. Zu der Zeit jedoch, da der Stand der Überlieferung die Analyse des Wachgeltes gestattet, ist eine vollständige Wandlung eingetreten. Vom Jahre 1453 ab nämlich dienen die Steuerbücher der Finanzbehörde lange als Grundlage für die Ermittlung der Wachgeltpflichtigen. Am Ende jeder Seite ist die Zahl der anfallenden Wachgelter angegeben und zwar stimmt dieselbe so ziemlich mit der Ziffer der bürgerlichen Steuerzahler überein. Die Abweichungen rühren von Nachlässen am Wachgelt her, bei Witwen insbesondere begnügt man sich mit der Hälfte des Beitrags, bis ein Ratsbeschluß zu Beginn des 16. Jahrhunderts dieses Herkommen aufhebt. Das Wachgelt der „Gedingbürger" ist in der Paktsteuer inbegriffen. Nur die Juden entrichten spätestens seit 1485 das Wachgelt gesondert von den vereinbarten Vogteiabgaben. Gelangt bürgerlicher Grundbesitz in andere Hand als die eines Vollbürgers, so bringt man den Gedanken der realen Abgabepflicht auch für das Wachgelt zur Geltung. So fällt denn grundsätzlich der Kreis der Wachgelt- und Steuerpflichtigen zusammen. Nur die Ratsherrn sind ihrer höheren Amtspflicht wegen vom Wachen befreit und daher des Wachgelts ledig. Die jährliche Höhe der Abgabe beträgt 6 Groschen (= 48 ₰). Seinem Wesen nach charakterisiert sich demnach das Wachgelt unseres Zeitraumes als partielle Personal-

1) Geering, Handel und Industrie d. Stadt Basel S. 78 u. 79.

steuer in Form einer Kopfsteuer, erhoben von allen selbständigen Einwohnern, welche keine rechtsgiltige Exemption aufweisen. Der Zusammenhang mit der Wachpflicht besteht nur noch dem Namen nach.[1]) Dabei besteht die allgemeine Wachpflicht fort. Den etwa nötigen Ersatzmann hat anscheinend jeder selbst zu stellen.

Der persönlich haftende Wachgeltsammler ist damit betraut, die Abgabe häuserweise in mehreren Terminen einzuziehen. Die Entrichtung der Beiträge vollzieht sich mit unglaublicher Nachlässigkeit. Regelmäßig wiederholen sich beträchtliche Rückstände. Das eklatanteste Beispiel zeigt das Finanzjahr 1481, wo einem Steuersoll von 1871 ℔ 6 ₰ ein tatsächlicher Eingang von 197 ℔ 22 ₰ gegenübersteht. Die herrschende Unordnung begünstigte Unterschlagungen. In der Tat entdeckte man 1446 solch grobe Veruntreuungen, daß man das Vermögen des Wachgeltsammlers Johannes konfiszierte. Bezeichnend ist auch der Fall Brigel im Rechenbuch 1478. Derselbe mußte der Stadt aus seinen Gütern Zinse im Wert von 202 fl 4 ℔ 8 ß verschreiben, um das hinterstellige Wachgelt zu decken. Die unhaltbaren Zustände suchte man dadurch zu sanieren, daß man (1485) die Erhebung den Zünften übertrug. Der Rückgang des Ergebnisses jedoch bildete wohl die Ursache, daß man in Bälde (1491) zur Eigenerhebung zurückkehrte. Es scheint, als habe man nunmehr das Wachgelt mit größerer Strenge eingetrieben. Wenigstens befahl 1502 ein Ratsmehrer, bei Strafe der Stadtverweisung alle bezüglichen Rückstände in 14 Tagen zu begleichen.

Das Rechenbuch von 1486 sondert die Wachgelteingänge des ersten Vierteljahres nach Zünften. Die inbegriffenen alten Rückstände sind belanglos; darauf weist vor allem die Gleichmäßigkeit des vierteljährlichen Einganges hin. Daher vermögen wir den Mitgliederstand der Zünfte annähernd zu berechnen. In welchem Maße die ermittelten Größen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, zeigt ein Vergleich unserer Gesamtziffer der Zünftigen (935) mit der Zahl der selbständigen bürgerlichen Personen (i. J. 1481: 1345), wenn auch letztere nicht sämtlich den Zünften eingegliedert waren.

---

1) Irrtümlich bezeichnet Müller (Geschichte d. jüd. Gemeind. i. R. S. 16) das Wachgelt als eine außerordentliche Umlage, die in gefährlichen Zeiten den besonderen Aufwand für die Bewachung der Stadt deckte.

Es zählten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | Die Weber | über | 52 | Mitglieder. |
| 2) | „ Geschlachtwander | „ | 216 | „ |
| 3) | „ Weinschenken | „ | 75 | „ |
| 4) | „ Krämer | „ | 86 | „ |
| 5) | „ Hucker | „ | 44 | „ |
| 6) | „ Lederer | „ | 56 | „ |
| 7) | „ Schmiede und Bauern | „ | 176 | „ |
| 8) | „ Schneider | „ | 40 | „ |
| 9) | „ Metzger | „ | 58 | „ |
| 10) | „ Schuster | „ | 48 | „ |
| 11) | „ Kürschner | „ | 14 | „ |
| 12) | „ Becken | „ | 70 | „ |

Da in manchen Zünften ganz verschiedenartige Berufsklassen vereinigt waren, so läßt sich der Personenstand der einzelnen Berufe nicht genau ersehen, immerhin ist die Wichtigkeit des Textilgewerbes unverkennbar.

Das Steuersoll des Wachgelts bewegt sich seit 1423 zwischen 1500 und 1900 ℔. Vor diesem Zeitpunkt erreicht der gebuchte Ertrag ein einziges Mal 1000 ℔, in der Regel bleibt er erheblich darunter. Wenn nicht ununterbrochen sehr große Wachgeltrückstände in den lange nur summarisch aufgeführten Gesamtrückständen enthalten sind, so bedeutet das Jahr 1423 einen Wendepunkt, sei es daß eine Erhöhung, sei es daß die völlige Neugestaltung des Wachgelts eintrat.

Als Kopfsteuer war das Wachgelt naturgemäß beim Volke unbeliebt; daher hob der Rat infolge der Unruhen von 1525 die minder ergiebige Abgabe auf,[1]) um den Widerwillen der Gemeinde gegen das erhöhte Ungelt zu beschwichtigen. Später allerdings kam man wieder auf das Wachgelt zurück.

Eine Ergänzung des Wachgeltes bildet das Harnaschgelt, das wir aus einem Ratsbeschluß von 1501 kennen lernen.[2]) Aus den Erträgen besoldete man in der Messe die Besatzung der Tore und die Umgänger in der Stadt. Die bisherige Anlage nach Zünften hatte die Mitglieder der schwächeren Genossenschaften unverhältnis-

1) Müller, Bauernkrieg im Ries S. 249. 2) Ratsprot. 1491—1501 f. 182.

mäßig belastet. Zur Beseitigung der Ungleichmäßigkeit erhob man nunmehr von jeder selbständigen Person jährlich 6 ₰, unter billiger Rücksicht auf die Witwen. Die Zunftmeister sollten die Abgabe einziehen und den bevollmächtigten Ratsherrn aushändigen, welche die Erträge unmittelbar ihrem Zweck zuführten. Daher fehlt ein bezüglicher Posten in den Rechenbüchern. Nahe steht dem Harnaschgelt wohl das wiederholt (z. B. 1440 - 1443) erhobene Tor- oder Hutgelt.

Im Zusammenhang mit diesen Abgaben erörtern wir das verwandte Grabgelt, trotzdem es seiner ganzen Natur nach keine regelmäßige Einnahmequelle darstellt. Schon die älteren Steuerverträge zählen das Graben neben dem Steuern und Wachen zu den wichtigsten bürgerlichen Leistungen. Bei der Dürftigkeit unseres bezüglichen Materials lenken wir den Blick unwillkürlich auf die Einrichtungen anderer Städte. In Nürnberg[1]) bot der Rat zu den 1427 in Angriff genommenen Grabenarbeiten auf Grund der allgemeinen Festungsbaupflicht zeitweise die gesamte Einwohnerschaft über 12 Jahre auf. Dem Baupflichtigen stand es frei, ob er sich persönlich zur Arbeit stellen oder loskaufen wollte. War nun das Grabgelt in Nördlingen analog eingerichtet? Das Rechenbuch 1409 verzeichnet 170 ℔ aus dem ersten Umgang zu 4 ₰, 244 ℔ aus dem dritten Umgang zu 6 ₰. Die vermuteten 1275 bezw. 1220 Steuerzahler vermindern sich aber auf die Normalziffer der (rund 1000) Wachgeltpflichtigen, da den Steuerbüchern zufolge die Abgabe nach dem Vermögen abgestuft ist. Die wohlhabenden Bürger von 200 fl Vermögen ab entrichteten ein Vielfaches, dessen Verhältnis zum einfachen Betrag eine Ziffer vor dem Namen des Steuerzahlers angibt, mit oder ohne den Zusatz gr(aber). Die Vermögensklassen differieren zuerst um 300 fl, dann wächst der Abstand; den Höchstbetrag mit 13 Grabgeltern zahlt Heinrich Frikinger aus 6900 fl Besitz Allem Anschein nach war daher das Grabgelt als modifizierte Kopfsteuer gedacht, die innerhalb gewisser Grenzen das Vermögen des Pflichtigen berücksichtigte.

Auf einen engeren Kreis beschränkt sich die Ehaltensteuer. Seit 1443 erhoben, trifft sie den Kopf der Dienstboten und Gewerbsgehilfen mit 1 Groschen (8 ₰). Die Zahl der Ehalten stand

1) Sander, S. 232.

in einem auffälligen Mißverhältnis zum Ertrag der Kopfsteuer; letzterer beträgt im Jahre 1459 nur 103 ℔ 11 β, ergibt also nur die Hälfte der Summe, die man nach der Gesamtzahl der (746)[1]) dienenden Personen erwarten sollte.

## B. Indirekte Steuern.

### 1. Getränkesteuer.

Der allgemeinen Entwickelung der städtischen Ungelter[2]) entsprach auch in Nördlingen der Erwerb dieses Hoheitsrechtes. Der große Brand des Jahres 1238, welcher die Stadt in Asche legte, vermochte den kräftigen Aufschwung des Gemeinwesens nicht zu lähmen; gerade das folgende Jahrhundert sah ein rasches Anwachsen der Bevölkerung. Als die drangvolle Enge der Mauern die zuströmenden Elemente nicht mehr zu fassen vermochte, als ringsum schutzlose Vorstädte entstanden, machte sich die Notwendigkeit der Stadterweiterung fühlbar. Das Befestigungsrecht der Reichsstadt stand grundsätzlich dem König zu. Den Bau des neuen Mauerrings übertrug Ludwig der Bayer im Jahre 1327 der Bürgerschaft, welche bereits die Gewähr der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bot. Zugleich schuf er die erforderliche finanzielle Grundlage, indem er die Erhebung eines Ungelts auf 8 Jahre bewilligte. Gemäß der mittelalterlich-naturalwirtschaftlichen Finanzgebahrung,[3]) die für jede Ausgabe auch besondere Revenuen auswarf, wurde die Verwendung der Mittel ausdrücklich auf den gedachten Zweck beschränkt. Als Norm für die Gestaltung der Abgabe sollten die Städte Nürnberg und Rothenburg dienen. Diese Herübernahme und Anpassung fremder Formen im Zusammenhalt mit dem Anlaß des Ungelts deutet darauf hin, daß dasselbe eine vollständige Neuerung im städtischen Finanzwesen darstellte. Zwar untersagt schon das Steuerabkommen mit Heilsbronn von 1318 dem Kloster den Weinzapf im neuen Kastenhause; allein hier verschafft sich lediglich die Auffassung Geltung, daß der Ausschank als Gewerbebetrieb die volle Vermögenssteuerpflicht voraussetzt. In Rothenburg galt 1345

1) Vgl. unsern Anhang S. 96. 2) Lamprecht II 513 ff.; Zeumer Städtest. S. 93. 3) Lamprecht II 515.

das Weinungelt als herkömmliche Besteuerung;[1]) demnach knüpfte auch das Nördlinger Ungelt an den Weinverbrauch an. Die nächste urkundliche Erwähnung des Weinungelts fällt in das Jahr 1365, als der Fortgang der Befestigung die Stadt nötigte, auf das Ungelt zurückzugreifen. Damals gestattete Karl IV. der Stadt,[2]) im Interesse des Mauerbaues Wein und Bier bis auf Widerruf beliebig zu belasten. Der Kaiser muß seine Erlaubnis bald zurückgezogen haben, denn das früher erwähnte Privilegium von 1373 spricht von einem Ungelt, „das sy vormals gehebt haben nach irer briefe laut und sage.“ Diese Freiheit räumt der gebrandschatzten Stadt neben andern Äquivalenten das Recht ein, zehn Jahre ein Ungelt zu erheben. Es ist wohl in den finanziellen Anforderungen des Kaisers begründet, daß er der Verwendung der Erträge keine Schranke zog, wenn er sie auch nicht ausdrücklich freigab. So wurde das Ungelt zur allgemeinen Finanzquelle für die städtischen Bedürfnisse. Diesen Zustand bezeugt zuerst ausdrücklich das Privileg Wenzels von 1392, wenn es als Grund des neuen Ungelts der Stadt „nutze und notdurft“ anführt. Die genannte Urkunde eröffnet eine lückenlose Reihe von Privilegien, welche der Stadt nicht bloß je auf eine bestimmte Zeitspanne, sondern auch darüber hinaus bis auf Widerruf das Ungelt zugestehen. Ja, die neue Freiheit wird in der Regel Jahre vor Ablauf der alten ausgewirkt. Diese regelmäßige, seit 1406 auch durch die Rechenbücher beglaubigte Erhebung war eine notwendige Folge des verflossenen Städtekrieges. Die Finanznot erheischte damals eine neue ordentliche Einnahmequelle. Es lag in der Natur der Sache, daß man dazu das ertragsfähige, schon bisher periodisch erhobene Ungelt ersah. Seit 1399 erkennen wir Vermögenssteuer und Ungelt als Grundpfeiler des Stadthaushaltes. Hinter der direkten, bis zur Grenze des Möglichen erhöhten Steuerlast steht das Ergebnis der Getränkesteuern nur um etwa ein Drittel zurück. Ein mehrjähriger Ausfall des Ungelts bedeutete eine unheilvolle Zerrüttung der Finanzen, deshalb mußte man auf den dauernden Erwerb des unentbehrlichen Hoheitsrechtes bedacht sein. Dem dringenden Bedürfnis der verschuldeten Stadt entgegenkommend,

1) Bensen, Histor. Untersuchungen über Rothenburg S. 175. 2) Urk. in München.

gewährte ihr König Sigmund 1417 den unwiderruflichen Besitz des Ungelts.[1]) Die formelle Bestätigung des Rechts nach der Kaiserkrönung schloß 1434 den Erwerb der Finanzhoheit endgiltig ab.

### a. Die Weinsteuer.

Die dürftigen Anhaltspunkte für die Gestaltung des Weinungelts im 14. Jahrhundert führen über unsichere Vermutungen nicht hinaus. In Rothenburg versteuerte 1350 der Bürger den Weinausschank wie den Eigenverbrauch.[2]) Wenigstens erstere Steuerform als die durchweg ältere[3]) darf man unbedenklich einige Jahrzehnte zurück datieren, um sich mit Hilfe jenes Urbilds das nachgebildete Nördlinger Ungelt zu vergegenwärtigen. Zu beachten ist ferner eine Zusammenstellung verschiedener, besonders im Ries gebräuchlicher Schenkmaße,[4]) worunter die Nördlinger Weinmaß als die kleinste besonders auffällt (72 Maß auf den Eimer). Sollte man ursprünglich das Weinungelt nach dem Muster anderer Städte[5]) derart erhoben haben, daß man ein kleineres Maß einführte und den Wert des Ausfalls für die Stadt einzog? Daneben kommt allerdings die ganze Reihe von Ursachen in Frage, welche die allgemeine Maßverwirrung des Mittelalters bedingten.[6])

Festen Grund fassen wir erst im 15. Jahrhundert. Nach den Ordnungen der Ungelter[7]) und Weinschenken[8]) von 1441 bezw. 1442 setzte sich das Weinungelt aus 3 wesentlich verschiedenen Elementen zusammen. In der allgemeinen Weinverbrauchssteuer verschmolzen sich eine indirekte und eine direkte Aufwandsteuer, wie in Rothenburg vom Ausschank bezw. Hausverbrauch erhoben; ferner traf eine Art Gewerbesteuer den Wein, welchen die Bürger aus ihren Kellern an Auswärtige verkauften. Die Schanksteuer beanspruchten wir bereits als den ursprünglichen Steuermodus; die übrigen Formen mögen wie anderwärts[9]) erst einer späteren Zeit entstammen, als man auf neue Einnahmen bedacht sein mußte.

Jene Verzehrungssteuer erfaßte bereits nach dem Rechenbuch von 1399 den Gesamtverbrauch in doppelter Weise; die Hauptform,

1) Urk. in München. 2) Bensen, S. 316. 3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II 261. 4) Zollbuch des Conrad Horn von 1423 f. 4. 5) Arnold II 260; Zeumer, Städtest. S. 92. 6) Lamprecht II 481 ff. 7) Amtleutebuch 1433—1481 f. 126. 8) Ordnungsb. I f. 17 u. 18. 9) Arnold II 261.

das Ungelt im engeren Sinn, bemißt die Abgabe nach dem Wert des Weines, beim Ausschank nach dem Verkaufserlös, beim Hausverbrauch nach dem Kaufpreis. Daneben erhebt man das finanziell minder wichtige Eimergelt ausschließlich nach der Menge des Konsums, ohne Güte und Preis zu berücksichtigen. Diese Kombination von Wert- und Maßsteuer bildet ein Seitenstück zur Verbindung von Vermögens- und Personalsteuer. Es überrascht, daß weder das Ungelt (bis auf weiteres im engeren Sinn gebraucht) noch das Eimergelt den Weinverbrauch gleichmäßig belasten, sondern die ausgesprochene Tendenz zeigen, die teuren Sorten vor den billigen zu begünstigen. Schon in der äußeren Form der Tarife muß es auffallen, daß die gemeinen (deutschen) und die edlen (welschen) Weine gesondert abgehandelt werden. Die Höhe des vom gewöhnlichen Weine erhobenen Ungelts wird erst im Jahre 1505 ausdrücklich auf 8 Maß vom Eimer angegeben (11,11 % des Schankpreises). Trotzdem besteht kein Zweifel, daß dieser Steuersatz das ganze 15. Jahrhundert in Geltung war. Auf ihn als eine konstante, bekannte Größe beziehen sich wiederholt die Tarife der Qualitätsweine seit 1442, wenn sie auch keine Ziffer nennen; auf ihn weist das Rechenbuch 1417 hin. Nachdem dasselbe 1447 ℔ 2 β Einnahme aus verkauftem Wein vorgetragen, schlägt es das Ungelt daraus auf 160 ℔ an, augenscheinlich den 9. Teil des Erlöses in einer runden Summe ausdrückend. Das Eimergelt belastet vor 1442 den Eimer gemeinen Weines mit 3 ₰, es betrug also eine Maß vom Eimer des billigsten Weines. Dagegen blieben die Luxusweine vor 1442 vom Eimergelt völlig verschont, wie auch mindestens die teuersten Welschweine bis dahin im Ungelt bevorzugt waren. Der Ertragssteigerung von 1427 wurde bereits an früherer Stelle gedacht. Die Steuersätze des Ungelts und Eimergelts behaupteten sich, bis das bedeutsame 5. Jahrzehnt auch hier Veränderungen bewirkte. Die erbitterten Fehden, welche zu Beginn desselben Reichsstädte und Ritterschaft in Schwaben entzweiten, wurden in anderem Zusammenhang bereits geschildert. Hier genüge es nochmals hervorzuheben, daß jene Wirren die Rentenschuld und damit den dauernden Finanzbedarf von 3745 fl (1440) auf 4214½ fl (1442) erhöhten, ferner daß sich das Rentenerfordernis des nächsten Finanzjahres zu 4542½ fl mit Sicherheit vorausberechnen ließ.

Für die unabweisbare Mehrung der Einkünfte ersah man die Weinsteuer. Man erhöhte einerseits das Eimergelt auf 15 ₰, anderseits beschwerte man die teueren Weine mit dem vollen Ungelt und dem Eimergelt. Der sozialpolitische Charakter der Maßregel ist nicht zu verkennen: das Getränk des gemeinen Mannes und des Reichen sollten gleichmäßig verteuert werden. Der Zuwachs der auf dem Wein ruhenden Gesamtlast entzieht sich nicht völlig dem zahlenmäßigen Ausdruck, da die Spitalrechnungen unter einer Fülle interessanter lokaler Preise häufige Angaben über den Schankpreis des gemeinen Weines enthalten. Im Jahre 1442 kostete die Maß in der Regel 4 ₰, nur in vereinzelten Fällen weicht der Preis nach oben oder unten ab. Darnach hat die Neuordnung der Weinsteuer die Gesamtlast des gewöhnlichen Tischweines von $8\frac{3}{4}$ auf $11\frac{3}{4}$ Maß, von 12,15% auf 16,32% des Verkaufserlöses erhöht. Es folge der Tarif der Weinsteuer vor und nach der Neuregelung.

| | Eimergelt | | Ungelt | |
|---|---|---|---|---|
| Steuerobjekt | bisher. Satz | neuer Satz | bisher. Satz | neuer Satz |
| 1. gemeine Weine . . | 3 ₰ | 15 ₰ | 8 Maß v. Eimer | 8 Maß v. Eimer |
| 2. gewöhnliche Welschweine und Bassaner[1]) | frei | 15 ₰ | 8? " " " | 8 " " " |
| 3. edle Welschweine z. B. Malvasier,[2]) Romany,[3]) Fornatsch,[4]) Muskateller, Reinfal[5]) . . . | frei | 15 ₰ (oder frei?) | Bruchteil des Ungelts | 8 " " " |

Ergänzend sei bemerkt, daß mindestens seit 1442 der aus den Kellern nach auswärts verkaufte Wein 8 ₰ vom Eimer entrichtete, ohne daß die Abgabe je eine Änderung erfuhr.

Die Erträgnisse der erhöhten Weinsteuer befriedigten vollauf die gehegten Erwartungen, indem sie, wie aus Tabelle VIII er-

1) Wein aus der Gegend von Bassano oder Welschpassau bei Vicenza an der Brenta (Nübling: Ulms Weinhandel i. M. A. S. 13). 2) Nach der Stadt Napoli di Malvasia in Lakonien genannt (S. 11). 3) Romani oder Romania, während der Herrschaft der Venetianer Name des östlichen Peloponnes (S. 13). 4) Wein aus dem Fornetsch oder Überetsch (Terlaner) (S. 14). 5) Wahrscheinlich der starke französische Muskateller aus der Gegend von Rivesaltes bei Perpignan (S. 11); nach anderer Erklärung Wein aus der Gegend von Rivoglio.

sichtlich, noch einen Überschuß über den Mehrbedarf des Rentendienstes abwarfen. Die Gleichmäßigkeit der Weinbesteuerung wurde sofort wieder durchbrochen, als die dem Städtekrieg folgende finanzielle Bedrängnis nachließ. Die Ordnung des Ungeltamtes,[1]) welche nach dem Datum eines darauf abgelegten Amtseides nicht später als 1462, nach den Personen der Ungelter nicht früher als 1460 abgefaßt wurde, ermäßigt Ungelt und Eimergelt in erheblichem Maße. Die schweren (Malvasier, Romany, Fornätsch, Muskateller, Reinfan, Bassaner) wie die regelmäßig geschenkten Welschweine werden nur zum halben Satz verungeltet. Die allgemein geübte Benachteiligung der Fremden bekundet sich in der Bestimmung, daß während der Messe samt Vor- und Nachwoche das volle Ungelt in Kraft blieb, um den lebhaften Gästeverkehr auszubeuten. Das Eimergelt besteht zwar für die Bassaner und die leichten Welschweine fort, wird aber für die schweren aufgehoben. Die auf Entlastung der teuren Weine gerichtete Tendenz setzt sich noch entschiedener im Tarif von 1466 durch.[2]) Man unterschied die Luxusweine in 3 Gruppen:

1. Schwere Welschweine v. Rainfal bis z. Malvasier tragen im ganzen nur 15 ₰ pro Eimer,
2. Bassaner, (gemeine) Welschweine, Hopfweine, Tramyner tragen nur halbes Ungelt (wie bisher),
3. Veltliner, (welscher) Reifwein u. dgl. tragen ganzes Ungelt.

Zur Meßzeit tritt wie bisher für alle Sorten das volle Ungelt in Geltung.

Geradezu Befremden erregt die unverhältnismäßige Begünstigung der schweren Welschweine. Mit welchen Gefühlen mußte der gemeine Mann die Tatsache betrachten, daß selbst der absolute Steuerbetrag seines billigen Trunkes den des kostbarsten Gewächses bei weitem überstieg! Die gekennzeichnete Entwickelung vollendete sich in der Ungeltsordnung aus dem Ende des Jahrhunderts (vor 1499).[3]) Diese dehnte das halbe Ungelt auf alle regelmäßig verzapften Welschweine aus, aus deren Reihe der Traminer ausscheidet, während der Fornatsch eintritt; im übrigen behält sie die alten Steuersätze bei. Eine unbefangene Würdigung dieser Steuer-

1) Amtleutebuch f. 38 ff. 2) Ordnungsbuch von 1463—1474 f. 4. 3) Eidbuch I f. 28 ff.

## Tabelle VI.

# Finanzlage um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

| Jahr | reelle Schuldaufnahme | fälliges Ewiggelt | fälliges Leibgeding | gesamte Rentenschuld | Ertrag außerord. Steuern fl | ort | ℔ | ß | hl | Einnahmeüberschuß fl | ort | ℔ | ß | hl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1498 | 2200 fl | 1661 fl | 3396 fl | 5057 fl | 471 | $3^1/_2$ | — | 11 | 1 | 2203 | $2^1/_2$ | 46597 | 2 | — |
| 1499 | 280 „ | 1741 „ | 3387 „ | 5128 „ | 2655 | $3^1/_2$ | 61 | 5 | | 935 | $1^1/_2$ | 43634 | 13 | — |
| 1500 | 310 „ | 1741 „ | 3337 „ | 5078 „ | — | — | — | — | — | 1022 | $2^1/_2$ | 40807 | 2 | 1 |
| 1502 | — | 1741 „ | 3303 „ | 5044 „ | — | — | — | — | — | 1118 | — | 26873 | 17 | — |
| 1503 | 320 „ | 1709 „ | 3086 „ | 4795 „ | — | — | — | — | — | 575 | 1 | 26073 | 15 | 1 |
| 1504 | 2880 „ | 1709 „ | 2976 „ | 4685 „ | 1199 | 2 | 3301 | 3 | — | 433 | $1^1/_2$ | 26892 | 6 | — |
| 1505 | 1200 „ | $1798^3/_4$ fl | 2717 „ | $4515^3/_4$ fl | — | — | — | — | | 116 | — | 39410 | 18 | ** |

** abzüglich des Ertrags der Ungelterhöhung.

politik wird vor allem die Tatsache berücksichtigen, daß man auf die teuersten Weine auch anderwärts einen niedrigeren Steuersatz anwandte,[1]) indem man sich vielleicht von der absoluten Höhe der Steuersumme naiver Weise imponieren ließ. Allein ein Ungelt von nur 15 ₰ auf den Eimer schweren Welschweines ist wohl ohne Beispiel. Dagegen muß es auffallen, daß die Erleichterungen sowohl der direkten als der indirekten Abgaben, welche die günstige Finanzlage des 7. Jahrzehnts gestattet, in allererster Linie den Begüterten zu gute kommen, während die spezifischen Lasten der minder Bemittelten unverändert fortbestehen. Vielleicht sind daher die niedrigen Steuersätze der edlen Weine ein Ausfluß egoistischer Klassenpolitik, sofern die zu allen Zeiten wohlhabende Mehrheit des kleinen Rats den Vermögenden den Genuß der Luxusweine nicht verteuern wollte.

Unbedingt aber trifft der Vorwurf der einseitigen Parteiwirtschaft die 1505 vorgenommene Erhöhung des Ungelts. Der Anlaß ist nicht ohne weiteres klar. Die früheren Steuererhöhungen und außerordentlichen Steuern waren sämtlich durch Störungen des Finanzgleichgewichts geboten, sofern eine vorübergehende oder dauernde Vermehrung der Ausgaben ein akutes Defizit bewirkte. Von diesen Verhältnissen unterscheidet sich die Finanzlage um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts so auffällig, daß wir deren wichtigste Momente in der nebenstehenden Tabelle VI schematisch darstellen. Am Beginn des Abschnittes (1498—1505) griff der Schweizer, am Ende der bayerische Krieg in die Finanzverhältnisse der Stadt ein; trotzdem erhöhten sie die reelle Schuld nur um mäßige Beträge, dank der energischen Anwendung der außerordentlichen Besteuerung. In den Friedensjahren bewegte sich die Schuldaufnahme in den engsten Grenzen. Infolgedessen kam die Selbsttilgung der Leibgedinge voll zur Geltung; ja die Abnahme derselben überstieg den Zuwachs soweit, daß sich die Gesamtrentenschuld in der kurzen Zeitspanne um beiläufig 10 % verminderte. Bedenken konnte höchstens der Rückgang der Einnahmeüberschüsse in den Friedensjahren 1500—1503 erregen, als Zeichen eines latenten Defizits, sofern das Normalerfordernis nicht vollständig durch die ordentliche Einnahme gedeckt wurde. Nach diesen

1) Nübling, S. 14.

Kriterien läßt sich das Gleichgewicht des städtischen Haushalts keineswegs als gestört oder schwer gefährdet bezeichnen. Wollen wir dem Rat nicht die Absicht einer zwecklosen Kapitalsaufspeicherung zuschieben, so müssen wir annehmen, daß man Einnahmeüberschüsse herbeiführen wollte, um sie zur Schuldentilgung zu verwenden. Und tatsächlich gebot eine gesunde Finanzpolitik die beschleunigte Ablösung der Renten, denn noch im Jahre 1504 betrug die Rentenschuld 62,7 % der ordentlichen Einnahme von 3147 fl 37 210 ℔ 17 β. Zur Stütze dieser Auffassung sei auch auf die Begründung hingewiesen, welche dem großen Rat die Steuererhöhung empfiehlt. Die Ursache liege in dem kriegerischen Aufwand vom Neußer bis zum bayerischen Krieg. Die finanziellen Ansprüche der Vergangenheit reichen aber nur in Form erhöhter Schulden in die Gegenwart herein.

Den allgemeinen Haß des niederen Volkes gegen das Ungelt[1]) teilte man auch in Nördlingen, wo die Obrigkeit (1445) den Schenken sogar das Verbot einschärfte, die Höhe der entrichteten Steuersummen an die große Glocke zu hängen. Daher hatte der kleine Rat besonderen Anlaß, die berufene Vertretung der Zünfte, den großen Rat (Gemeinde) zu befragen. Die interessante Vorlage enthält eine ausführliche Motivierung. Nachdrücklich hebt sie die bekannten Ursachen und das Beispiel reicherer Städte hervor, um dann die Wahl der neuen Auflage zu begründen. Die Stadt besitze weder schiffbare Flüsse noch mächtige Kaufleute; die Finanzmaßregel berühre allein die Weintrinker, d. h. sie stelle die Höhe der Abgabe in das Belieben des einzelnen, je nachdem dieser seinen Konsum regele; ein reicher Ertrag stehe in Aussicht. Für die Einwilligung der Gemeinde bot man einige Zugeständnisse. Man wolle jeder Handwerkergruppe ihr ausschließliches Arbeitsfeld sichern, indem man den Gewerbetreibenden auf ein einziges Gewerbe beschränke. Peinliche Sparsamkeit solle zur Verminderung der Ausgaben beitragen. In der Tat erteilte der große Rat seine Zustimmung, die Neuordnung der Weinsteuer erlangte Gesetzeskraft. Das Ungelt der gemeinen Weine erhöhte sich von 8 auf 12 Maß. Dabei bestand das Eimergelt zu 15 ₰ für dieselben fort, während die Welschweine davon frei blieben. (In gleichem Maße stieg das

1) Zeumer, Städtest. S. 93; Städtechr. I 281 IV 160.

Ungelt von Bier und Met). Die edlen, in Legeln herbeigeführten Welschweine (z. B. Muskateller, Malvasier, Romany, Rainfal) gaben von der Legel durch das Jahr 4 Maß, zur Meßzeit 6 Maß; die gangbaren Welschweine (z. B. Traminer, Fornatsch, Bassaner, Veltliner) gaben das halbe bezw. das ganze Ungelt. Die Übergangsbestimmungen gewährten geringe Erleichterungen. Demnach bestand die Gruppierung der Weinsorten und die Degression des Steuersatzes nach oben im wesentlichen fort, wenn man auch die edelsten Weine schärfer heranzog.

Den Ordnungen der Stadt, den Stadt- und Spitalrechnungen der letzten Jahrzehnte entnehmen wir, soweit dies möglich, die normalen Weinpreise; hierauf vergleichen wir die Belastung des Weines pro Eimer nach ihrer absoluten und relativen Größe, um eine Grundlage für die Beurteilung des Tarifs zu gewinnen.

| Weinsorte | Preis pro Maß | Absolute Gesamtlast pro Eimer | Verhältnis der Gesamtlast zum Aufwand |
|---|---|---|---|
| 1. Edle Welschw.: Malvasier | 40 und 44 ₰ | c. 192 und 217 ₰ | c. 8 % |
| Rainfal | 26, 32, 36 „ | c. 125, 154, 173 „ | c. 8 % |
| 2. Gangb. Welschw. Veltliner | 14 und 18 „ | 84 und 108 „ | 8,33 % |
| (gemeiner) Welschw. | 18 „ | 108 „ | 8,33 % |
| 3. Deutsche Weine, edle | 8 „ | 111 „ | 19,27 % |
| | 7 „ | 99 „ | 19,64 % |
| gemeine | 6 „ | 87 „ | 20,14 % |
| | 5 „ | 75 „ | 20,83 % |
| | 4 „ | 63 „ | 21,88 % |

Dabei rechneten wir das Legel zu beiläufig 60 Maß, gemäß der Tatsache, daß man 1489 (Rubrik Weinerlös) 60,5 bezw. 58 Maß aus dem Legel schenkte. Unklar bleibt die Tarifierung edler deutscher Weine in der Preislage der Welschweine. Die Zusammenstellung beweist, daß die Steuersätze im allgemeinen in umgekehrtem Verhältnis zum Weinpreis standen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Einrichtung mit dem Übergewicht der Bemittelten im Stadtregiment zusammenhängt. Das neue Ungelt von Wein und Bier ertrug durch das Finanzjahr 1505 hindurch 9031 ℔ 1 ₰ mehr, als die alte Steuer abgeworfen hätte. Diese ansehnliche Erhöhung der ordentlichen Einnahme war vorzüglich geeignet, eine Gesundung der Finanzverhältnisse herbeizuführen.

### b. Die Biersteuer.

Das Bierungelt begegnet uns bekanntlich zuerst im Jahre 1365; doch gewährt erst der Anschlag einer außerordentlichen Steuer von 1443/44 Einblick in das Wesen desselben. Darnach erscheint es als eine nach der Menge des fertigen Bieres bemessene Fabrikatsteuer, welche vom Sud 1 ℔ erhob. Der damalige Normalpreis der Maß betrug 1 ₰, die Zahl der Eimer auf den Sud 30; so berechnet sich die Steuer auf 1,39 % des Schankpreises. Die mäßige Abgabe blieb demnach weit unter der Weinsteuer. Mit dem Wachstum des Finanzbedarfes und Bierverbrauches konnte es nicht ausbleiben, daß man das ertragsfähige Steuerobjekt höher belastete. Ein loses Blatt im Rechenbuch 1488 gliedert die Erträgnisse des Bierungeltes nach dem Schankpreis und verzeichnet dabei die geltenden Steuersätze. Der Bierordnung von 1469[1]) entnehmen wir die Bestimmung, daß der Inhalt des Sudes 28 bezw. 19 Eimer nicht übersteigen durfte, je nachdem die Maß 1 ₰ oder 3 Heller kostete. Bierverbrauch und Biersteuer gewähren im Jahre 1488 folgendes Bild.

| Zahl der versteuerten Biersude | Bierpreis pro Maß | Steuersatz pro Sud | Verhältnis der Last zum Aufwand |
|---|---|---|---|
| 122 ½ | 1 ₰ | 4 ℔ | 5,95 % |
| 426 | 3 hl | 6 „ | 4,39 % |
| 61 ½ | 2 ₰ | 8 „ | — |
| 12 | 3 „ | 12 „ | — |
| 1 | 4 „ | 16 „ | — |

Die leitenden Gesichtspunkte sind einfach: Man hatte den Steuersatz des billigen Bieres auf das Vierfache erhöht. In demselben Verhältnis als sich der Bierpreis verteuerte, stieg die Abgabe vom Sud, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Raumgehaltes. Seit wann nun befand sich der erhöhte Tarif in Geltung? Der Gesamtertrag der Getränkesteuern stieg sowohl in den sechziger als in den siebziger Jahren in erheblichem Maße, um sich dann auf der jeweils gewonnenen Höhe zu behaupten (vergl. Tabelle VII). Darf man den ersteren Zuwachs vielleicht als Folge der Münzverschlechterung und ihres Einflusses auf die Preise auffassen, so

1) Ordnungsbuch I f. 6.

muß die Mehrbelastung des Bieres wohl dem 8. Jahrzehnt angehören. In der Folge (1505) erfuhr bekanntlich die Biersteuer gleich dem Weinungelt eine neue empfindliche Steigerung um 50 %. Die besprochene Fabrikatsteuer beschränkte sich naturgemäß auf die städtische Produktion; für die Einfuhr galt wenigstens zu Ende unseres Zeitraums der Normalsatz des Weinungelts (8 bezw. 12 Maß vom Eimer). Die Fremdware wurde also weit stärker getroffen als die einheimische.

### c. Das Metungelt.

Das Metungelt tritt zuerst im Jahre 1429 hervor. Der Paktbürger Fuchshart soll seinem Aufnahmebrief zufolge den Metausschank mit 15 ₰, die Metausfuhr mit 3 ₰ pro Eimer versteuern. Als aber der Rat ein Jahrzehnt später den Bürgervertrag erneuert, bedingt er sich das volle Ungelt aus, indem er etwaige Nachlässe seinem freien Ermessen vorbehält. Seitdem steht es fest, daß der Met die Steuerlast der gemeinen Weine teilt.

### d. Ungelt von Obstwein und Branntwein.

Gegen Ende unseres Zeitraums gestattet die Anspannung der Finanzkraft nicht, an schwachen Einnahmequellen vorüberzugehen. Den ausgeschenkten Obstwein traf seit 1491 das Ungelt, wenn man auch vom Eimergelt absah. Später (1502) belastete man auch den Branntwein, der früher nur für Arzneizwecke benützt, jetzt allgemein als Getränke diente. Wie zu Ulm[1]) entrichtete der Käufer im Groß- und Kleinhandel 8 Maß vom Eimer bezw. einen verhältnismäßigen Teilbetrag. Zweckmäßiger bestimmt der 1524 giltige Ungelttarif das Steuersubjekt: Steuerpflichtig ist beim Kleinhandel der Verkäufer, beim Großhandel der Käufer, endlich der Brenner für den Eigenbedarf.

Gewissermaßen einen Zuschlag zur Getränkesteuer stellt die Visirgebühr dar, welche jährlich einige Hundert ℔ Heller erträgt. Von Interesse für die Statistik des Konsums ist die Bemerkung im Rechenbuch 1436, daß 10 684 Eimer (ausschließlich oder überwiegend Weines), visirt wurden.

Den Steuerertrag von sämtlichen alkoholischen Getränken vergegenwärtige die beiliegende Tabelle VII. Dabei hielten wir es

1) Rübling, S. 15.

nicht für verlorene Mühe, die meist wochenweise aufgeführten Einzelposten des Eimergelts unsererseits zu summieren, denn die Summen gewähren ein zutreffendes Bild von der Höhe und Bewegung des Weinkonsums, der sich seit 1444 leicht berechnen läßt — man braucht bloß die Ziffern des Eimergelts zu verdoppeln. Die mehr oder minder ausgedehnte Steuerfreiheit der Welschweine vom Eimergelt macht wenig aus, da der Konsum der teueren Getränke ziffernmäßig gewiß nicht ins Gewicht fiel. Bedenklicher ist die Möglichkeit, daß große Steuerrückstände vielleicht hie und da das Bild verschieben. Charakteristisch sind für den Weinkonsum die außerordentlichen Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume; daneben scheint es, als sei seit Mitte des Jahrhunderts der Durchschnittsverbrauch allmählich gestiegen. Als Ursachen jener Schwankungen kommen die Beschaffenheit der Weinernten im nahen Schwaben und Franken, die wirtschaftliche Konjunktur und die Bevölkerungsbewegung in Frage, doch müßte sich die bezügliche Erörterung zu ausführlich gestalten, als daß der Rahmen dieser Arbeit sie aufnehmen könnte. Die Folgen dieser Konsumschwankungen für den Ertrag der Getränkesteuern wurden teilweise dadurch aufgehoben, daß der teuere Weinpreis, der den Konsum eindämmte, den Ertrag des Ungelts (i. e. S.) im Verhältnis zum Verbrauch erhöhte und umgekehrt. Die subsidiäre Rolle des Bierverbrauches gegenüber dem Weinkonsum ist ohne weiteres klar.

Ein Vergleich der Gesamteinkünfte erfordert die Reduktion auf einen einheitlichen Münzwert, etwa den rheinischen fl von 1399. Als typische Fälle wählen wir das Anfangs- und Endjahr der ganzen Reihe, sodann die den Ertrags- bezw. Steuererhöhungen unmittelbar folgenden Finanzjahre mit normalen Ungeltserträgnissen. Letztere betrugen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1406: | 1888,92 | fl | rh. | von | 1399 |
| 1428: | 2397,22 | „ | „ | „ | „ |
| 1443: | 2804,65 | „ | „ | „ | „ |
| 1480: | 2682,67 | „ | „ | „ | „ |
| 1505: | 3400,75 | „ | „ | „ | „ |

Die Entwickelung des wahren Ungeltertrages zeigt die interessante Erscheinung, daß der Zuwachs im einzelnen wie im ganzen das Maß der absichtlich herbeigeführten Erhöhung nicht übersteigt,

vielmehr zu Ende des Jahrhunderts darunter bleibt. Gerade damals erreichte der Konsum seinen Gipfelpunkt, ein Beweis für den Preisrückgang der Getränke.

Die Stellung des Trankungelts und der ordentlichen Vermögenssteuer im Stadthaushalt bestimmen wir notgedrungen nach ihrem Verhältnis zur ordentlichen Einnahme. Dabei lassen wir die eingehenden Rückstände außer Betracht, soweit sie nicht die beiden Hauptsteuern betreffen, da die früheren Rechenbücher diesen Einnahmetitel mit dem übernommenen Kassabestand des Vorjahres zusammenfassen. Folgende Zahlenverhältnisse mögen als Anhalt dienen:

**Tabelle VIII.**

| Finanzjahr | ord. Einnahme | Verhältnis der ordentlichen Vermögenssteuer zur ord. Einnahme | Verhältnis des Ungelts zur ord. Einnahme | Verhältnis zwisch. dem Ertrag der Vermögenssteuer u. dem des Ungelts |
|---|---|---|---|---|
| 1406 | 6634,76 fl | 41,91% | 28,47% | 1 : 0,68 |
| 1420 | 7818,03 „ | 30,47% | 28,09% | 1 : 0,92 |
| 1428 | 7892,07 „ | 19,41% | 37,45% | 1 : 1,93 |
| 1444 | 8591,98 „ | 19,92% | 39,18% | 1 : 1,96 |
| 1451 | 10484,09 „ | 30,5 % | 33,78% | 1 : 1,1 |
| 1469 | 8897,3 „ | 17,19% | 31,43% | 1 : 1,83 |
| 1480 | 8404,7 „ | 20,81% | 38,5 % | 1 : 1,85 |
| 1505 | 9722,27 „ | 17,25% | 49,06% | 1 : 2,85 |

Die jährliche Vermögenssteuer bildete demnach zu Beginn des Jahrhunderts den Hauptpfeiler des städtischen Haushalts, indem sie über vier Zehntel des ordentlichen Einkommens aufbrachte. Die Herabsetzung des Steuersatzes von 1416 und 1427 verminderte den Ertrag erheblich, so daß er auf rund drei bezw. zwei Zehntel der ordentlichen Einnahme sank. Die beiden Ziffern kehren wieder, wenn man die zeitweise Erhöhung von 1449, sowie die dauernde Ermäßigung von 1468 auf ihr finanzielles Ergebnis betrachtet. Während so die ordentliche Vermögenssteuer ihre ausschlaggebende Bedeutung verliert, entwickelt sich das Trankungelt in entgegengesetzter Richtung. Von Anfang an eine ergiebige Steuergattung, gewinnt es durch die Steigerung des eigenen Ertrags wie durch

die Ermäßigung der Vermögenssteuer immer mehr an Bedeutung. Seit 1427 bildet es die Haupteinnahmequelle, nur von 1449 bis 1467 macht ihm die Vermögenssteuer den Rang streitig. Der Ungelttarif von 1505 steigert den Ertrag bis auf die Hälfte des städtischen Einkommens. Die beiden Einnahmequellen haben also ihre Rollen vollständig getauscht, überdies ist der Abstand ihrer Erträge am Ende unseres Zeitraumes wesentlich größer als an der Schwelle desselben. Sofern die Vermögenssteuer vorzugsweise die Begüterten, das Ungelt überwiegend die ärmeren Klassen beschwert, bedeutet die gekennzeichnete Entwickelung zugleich eine durchgreifende Verschiebung der Steuerlast. Die besitzenden Klassen, ursprünglich die wichtigsten Stützen des Haushalts, benützten ihre Herrschaft im kleinen Rat, um die Hauptlast auf die schwächeren Schultern abzuwälzen. Die ganze Steuergesetzgebung verrät diese Tendenz. Sämtliche Erleichterungen dienen dem Interesse der Wohlhabenden, indem sie entweder die Vermögenssteuer oder das Ungelt der Luxusweine ermäßigen, dagegen treffen die Erhöhungen fast durchweg die breite Masse, wenn auch in einem Gegenstand des relativ entbehrlichen Verbrauches. Im Jahre 1426 belastet man den Konsum, um den Besitz zu entlasten. Als das 5. Jahrzehnt den Finanzbedarf anschwellen ließ, griff man zuerst zur Vermehrung des Eimergelts, und erst als die Reihe der außerordentlichen Abgaben erschöpft war, bequemte man sich notgedrungen dazu, eine Zeit lang das Vermögen stärker zu erfassen. Später verteuerten die erhöhten Abgaben des Bierungelts das billigste Volksgetränk. Vor allem aber trägt die jüngste Gestalt der Getränkebesteuerung den Stempel der Klassenherrschaft an der Stirn. So nahe im Jahre 1505 der Gedanke an die geschonte Steuerkraft der Begüterten lag, steigerte man wiederum den auf den breiten Schichten ruhenden Steuerdruck. Eine tiefe Erbitterung ergriff denn auch die niederen Kreise. Und als die der Reformation vorausgehende Volksbewegung in vielen Städten die Massen in Aufruhr versetzte,[1] riß die Zeitströmung auch in Nördlingen die Gemüter der niedern Bürgerschaft mit. Die Gärung brach in gewaltsamem Ausbruche los und zwang den Rat 1514 die Erhöhung des Trankungelts rückgängig zu machen. Die baldige Wiederherstellung der erhöhten

1) Stälin IV 1 S. 94.

Steuersätze (1519) erzeugte neuerdings allgemeine Mißstimmung, die im Bauernkriege zu Tage trat. Die erste der Beschwerden, welche der Reformausschuß namens der Zünfte vortrug, richtet sich gegen die verhaßte Finanzmaßregel,[1]) doch vermag sie nicht durchzudringen.

Der ganze Umschwung der Steuerpolitik, wie er sich seit 1427 vollzieht, hat vielleicht seine letzte Ursache in veränderten Machtverhältnissen. Die Zunftbewegung von 1349 hatte den Handwerkern die Hälfte der Ratsstellen errungen. Ursprünglich nun erneuerten die Zünfte jedes Jahr ihre Vertretung. Bei der kurzen Amtsdauer konnten sich die Erkorenen nur als Werkzeuge des Volkswillens betrachten, die Masse der Zünftigen bestimmte daher unmittelbar die Entscheidungen der höchsten Stadtbehörde. Die demokratischen Einflüsse mußten jedoch zurücktreten, seitdem jährlich nur ein einziger Zunftvertreter ausschied. Nach den Steuerbüchern scheint diese Einrichtung am Beginn des 15. Jahrhunderts schon zu bestehen. Die um die Mitte des Jahrhunderts abgefaßte Ratsordnung erwähnt dieselbe, ohne sie als Neuerung zu kennzeichnen. Im gesicherten Besitz der Ratswürde fühlten sich die zünftigen Ratsherrn wohl mehr als Oligarchen denn als Vertreter der Zunftgenossen. Damit stimmt die Bedeutungslosigkeit der reinen Zunftvertretung, des großen Rats überein, die uns bald begegnen wird. Das Stadtregiment nahm so ein aristokratisches Gepräge an. Je weniger die populären Strömungen den kleinen Rat berührten, desto entschiedener konnten die Begüterten die Überzahl zur Geltung bringen, die sie nach den Steuerbüchern dort ununterbrochen behaupteten. Damit ergab sich von selbst eine Umgestaltung des Steuerwesens im Interesse der Wohlhabenden.

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Weinverbrauches bildete sich allmählich ein durchdachtes System von Kontrollmaßregeln aus. In der älteren Zeit des Nördlinger Ungelts wurzelt wohl die Überwachung des Ausschankes. Die erste erhaltene Ungeltordnung (1441) verpflichtet die Schenken, den beabsichtigten Verkauf oder Ausschank den Ungeltern anzuzeigen, damit diese zur Sicherung der Abgabe die Fässer besiegeln. Dieser Bestimmung kommt ein höheres Alter zu. Sie deckt sich trotz der abweichenden Form im Prinzip mit dem Rothenburger Vorbild,[2]) wo sich im 14. Jahrhundert der

1) **Müller**, Bauernkrieg i. Ries S. 247. 2) **Bensen**, S. 317.

Ausschank mittels öffentlicher Weinzapfer vollzog. Die gleiche Annahme legt der Umstand nahe, daß das allgemein übliche Hilfsmittel einer scharfen Einlagekontrolle, das Visiren, erst seit 1426 zur Anwendung kam, welches Jahr wir als den Wendepunkt der Ungeltverwaltung betrachten. Über den Grund der neuen Einführung läßt die nachhaltige Ertragssteigerung keinen Zweifel: augenscheinlich vermochte die Schankkontrolle nicht zu verhindern, daß ein Teil des Verbrauches dem Ungelt entschlüpfte. Verbunden laufen nunmehr beide Kontrollen neben einander her. Das bezeugen die ersten Ordnungen der Ungelter (1441) und der Weinschenken (1445),[1]) welche auch die Einzelheiten der Einlagekontrolle berichten. In Gegenwart eines Ungelters mißt der Visirer mit der Rute, einem einfachen Meßapparat, vor dem Keller die Weinfässer aus; nur gefrorene Weine dürfen mit Vorwissen der Ungelter einstweilen eingelegt und später im Keller visirt werden. Beide Beamte führen unabhängig Register über Menge, Gattung und Kaufpreis des eingelegten Weines, so daß die Finanzbehörde, da dem Gewinn gewöhnlich Schranken gezogen sind, den Erlös mit ziemlicher Sicherheit berechnen kann. In analoger Weise ermittelte man die Mengen, welche die Schenken aus den Kellern auf das Land verkauften. Die Erschwerung des Geschäftsbetriebs und Verkehrs durch die Doppelkontrolle mußte den Blick dafür schärfen, daß schon die Einlagekontrolle eine sichere Gewähr für die Menge, einen genügenden Anhalt für den ungefähren Erlös des steuerpflichtigen Absatzes biete. Die Schankkontrolle ließ sich daher im wesentlichen entbehren. In der Tat verschwindet sie zwischen den Jahren 1458 und 1462. Zur Ergänzung der Einlagekontrolle hält man jedoch die Anzeigepflicht des Schankpreises aufrecht, ebenso die Kontrolle der Achsverkäufe aus den Kellern auf das Land. Der Schenk nahm die Deklaration des Preises, welche jetzt bei der Erhebung des Ungelts erfolgte, auf einen besonderen, später jährlich wiederholten Eid. Das Bestreben der Folgezeit war darauf gerichtet, die Einlagekontrolle als Grundlage aller Feststellungen möglichst zuverlässig zu gestalten. Seit 1485 erstatteten die Weinmakler den Ungeltern Wochenberichte über die vermittelten Kaufgeschäfte, um heimliche Einkellerungen oder betrügerische Angaben auszuschließen.

1) Ordnungsbuch I f. 27 ff.

Etwa um dieselbe Zeit verschärfte man die laxe Kontrolle über die Eigeneinfuhr der Schenken, indem man das bisher übliche Visiren nach dem Augenmaß beseitigte. Unterschleife wurden, obwohl die Gesetze keine bezüglichen Strafbestimmungen enthalten, mit rücksichtsloser Strenge geahndet. So verhängte man im Rechnungsjahr 1502 eine Geldstrafe von 100 fl über einen Defraudanten. Sobald ein Faß ausgeschenkt war, wurde das Ungelt fällig. In der älteren Zeit zogen die Ungelter den Betrag in den Häusern der Wirte ein, bevor sie den Anstich des neuen Fasses gestatteten. Später verlegte man die Erhebung auf das Rathaus. An bestimmten Wochentagen nahmen die Ungelter die schuldigen Zahlungen entgegen; nur zur Meßzeit setzte man die Erhebung aus, da die Schenken alle Hände voll zu tun hatten. Solange die Schankkontrolle bestand, übte sie einen stetigen Druck auf die sofortige Entrichtung aus. Als derselbe fortfiel, setzte man periodische Kelleruntersuchungen (zuerst an den Quatembern, seit 1503 monatlich) neben die bisher schon bestehende außerordentliche Kellerkontrolle, um ein Verschleppen der Abgabe zu verhindern. Säumigen, welche die Verfalltermine überschreiten, werden empfindliche Vermögensstrafen eventuell die Schanksperre angedroht. Doch lassen einige größere nachgeholte Rückstände (z. B. 1427, 1453, 1458) den Wert der kategorischen Bestimmungen einigermaßen problematisch erscheinen. Der zum Hausverbrauch bestimmte Wein war ursprünglich vor der Einlage, seit dem Fortfall der Schankkontrolle bis zum nächsten Quatember zu verungelten. Die Erhebung des Ungelts von der Bier- und Meteinfuhr vollzog sich in analoger Weise. Die heimische Produktion dagegen wurde in primitiver Weise ermittelt. Von Zeit zu Zeit besuchten die Ungelter die Brauhäuser und nahmen die pflichtgemäße Anzeige der Braumeister entgegen. Wer Met siedet, soll die Ungelter darüber führen, ehe man das Getränk faßt, daß sie es beschauen und verzeichnen (1491). Der erzeugte Met wurde zuerst roh, dann in geläutertem Zustand visirt, eine Tonne für einen Eimer gerechnet. Der Bockmet, ein beliebter Trunk um Martini, gab am Martinsabend Ungelt, war aber am Martinstag abgabenfrei. Hier begnügte man sich ohne weitere Kontrolle damit, daß der Wirt das Gesamterzeugnis, sowie den Ausschank am Martinsabend angab.

Die Ungelter haften für die Eintreibung des alten und neuen Ungelts und verbürgen zu diesem Zweck 200 fl; dafür verfügen sie über die volle obrigkeitliche Gewalt. Zu Ausgang jeder Quatember legen sie Rechnung ab; als Gegenprobe benützen die Stadtrechner das Buch des Visirers.

## 2. Zölle.

Die Zölle des Mittelalters sind Zahlungen fast privatrechtlicher Art, welche Reisenden für gewisse Dienstleistungen der Obrigkeit abgefordert werden,[1] vornehmlich für Bau und Unterhaltung der Straßen. Dennoch glauben wir dieselben als steuerartige Einnahmen betrachten zu dürfen, da die Höhe der Abgabe augenscheinlich in einem Mißverhältnis zur Bedeutung des geleisteten Dienstes sowie zum Betrage der verursachten Kosten steht.

### a. Der Durchgangszoll.

Die steigenden Bedürfnisse der Stadt, vom Kaiser ausdrücklich anerkannt,[2] schufen um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Notwendigkeit, eine neue Einnahmequelle flüssig zu machen. Gelegenheit scheint sich geboten zu haben, als Karl IV. im Jahre 1358 die Vogtei über Nördlingen an Herzog Rudolf von Österreich übertrug.[3] Der Übergang der Vogtei vom Reich an einen Landesherrn beeinträchtigte die Stellung der Stadt. Daher lag der Gedanke nahe, eine Entschädigung auszuwirken und aus der Liberalität Kapital zu schlagen, mit der die Luxemburger neue Zölle vergabten.[4] Es ist mindestens ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß im gleichen Jahre die Verleihung eines Wegzolles erfolgte Derselbe sollte 4 Heller vom Wagen, 2 Heller vom Karren betragen, die geladen eingingen oder durchführen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Zollpflicht ausschließlich auf den Fremden ruhte. Die Erträge wurden zum Straßenbau bestimmt, die Dauer bis auf Widerruf bemessen. Von diesem Vorbehalt muß der Kaiser bald Gebrauch gemacht haben, vielleicht schon bei seinem nächsten Konflikt mit Nördlingen (um 1359). Denn im Jahre 1373 erlaubt Karl neuerdings der Stadt, einen Zoll

1) Roscher, S. 437. 2) „durch merkliche notdurft derselben Stat zu Nordlingen." 3) Wegelin Landvogtei in Niederschwaben 2,133. 4) Geering, S. 148.

nach ihrer Notdurft zu erheben. Derselbe soll 10 Jahre währen, vorausgesetzt, daß der Zollsatz ein billiges Maß nicht überschreite. Die nächste Urkunde, von Siegmund ausgestellt, führt uns in das Jahr 1417. Ein kurzer Hinweis auf frühere Verleihungen und das Alter des Zolles leitet eine breite Darstellung der herkömmlichen Zollsätze ein. Es entrichten

Wein und Kaufmannsschatz vom Wagen 6 ₰, vom Karren 3 ₰
Holz, Heu, Korn ꝛc. „ „ 1 „

Für die ersteren Güter tritt während der Messe ein Zuschlag von 4 ₰ auf den Wagen ein, falls sie in der Stadt abgeladen werden. Da nun die Unterhaltung der umliegenden Straßen den Zollertrag vollständig aufzehre, bestätigt der König die gerechtfertigte Abgabe. Welchen Zweck verfolgt die Stadt mit diesem Privileg? Augenscheinlich handelt es sich nicht um die bloße Bekräftigung eines gesicherten Rechts, sondern um den Erwerb eines neuen Rechtstitels. Vielleicht hat die Stadt bisher den Zoll eigenmächtig oder zu selbstherrlich normierten Sätzen erhoben. Die Veranlagung nach dem Transportmittel gestaltete die Erhebung so einfach, daß man sie den Torwächtern übertrug, zumal diese bereits aus militärischen Rücksichten die Öffnungen der Stadtmauer und damit die Zollgrenze bewachten. Sie stoßen das empfangene Geld in die Torstöcke, welche die Rechner in mehreren Terminen entleeren. Der Ertrag des Torzolles setzt im Jahre 1399 mit 1128 ℔ ein und wächst unter steten Schwankungen allmählich an, bis er im Jahre 1497 mit 2424 ℔ 4 ß 2 hl seinen Gipfel erreicht. Größere Ausfälle im Ertrag führen sich in der Regel auf kriegerische Ereignisse zurück. Bei der konstanten Höhe der Zollsätze gewähren die Ergebnisse ein treues Bild der Verkehrsbewegung. An den steigenden Einkünften können wir mit einiger Sicherheit das Wachstum des Transportverkehrs auf den beiden großen Handelsstraßen messen, welche von Augsburg nach Würzburg und Frankfurt, von Ulm nach Nürnberg führten und sich in Nördlingen kreuzten.[1]) Vielleicht gewinnt durch diese Erwägung auch das Nördlinger Wirtschaftsleben ein Relief, obwohl wir Transit und Einfuhr nicht zu scheiden vermögen.

1) Mayer, S. 77.

Einen Transitzoll erhebt man auch von Viehherden, welche nicht in der Stadt feilgeboten werden. Der Fremde entrichtet von 100 Rindern 25 ₰, von 100 Schafen 12 ₰, ebensoviel von 200 Lämmern. Die Rechenbücher enthalten hiefür keine besondere Rubrik, da Weg- und Handelszoll von Tieren stets an die gleiche Person verpachtet sind.

### b. Handelszölle.

Die ersten Nachrichten über den Handelszoll sind nicht bestimmt genug, um den Übergang desselben an die Stadt völlig aufzuhellen. Wenn in den Jahren 1349[1]) und 1361[2]) Karl IV. den Bürgern gestattet, mit anderen Reichsstädten wechselseitige Zollfreiheit zu vereinbaren, so betrachtet er doch wohl den Zoll als Eigentum der Gemeinde. Im Widerspruch damit rechnet das älteste, kurz nach der pfandweisen Erwerbung der Gerichtshoheit (1383) angelegte Zinsbuch den Zoll unter die Gefälle des Ammanamts. Allein der Wortlaut schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Schultheiß nur einen Anteil oder eine feste Abgabe davon bezog, ähnlich wie aus Schöffel und Wage.[3]) Anderseits warf das Ammanamt ansehnliche Einkünfte ab, die bei der Geringfügigkeit der ihm zustehenden Zinse und Gülten vielleicht nur aus dem Zoll fließen konnten. Im Jahre 1323 übernahm die Stadt die Schuld des Reiches an die Grafen von Öttingen, indem sie das verpfändete Ammanamt um 1000 ℔ Heller auslöste. Als ihr nun König Ludwig gestattet, sich aus dessen Nutzungen bezahlt zu machen, schlägt er die Jahreseinkünfte zu 170 ℔ Heller an.[4]) Später wurde das Ammanamt um 2000 fl an die Herren von Hohenlohe versetzt. Der Pfandschilling entspricht einer Jahresrente von 200 fl, und tatsächlich erkaufte die Stadt um diesen Betrag den vorübergehenden Genuß des Amts (1381—1382), bis sie im Jahr 1383 selbst in den Pfandbesitz eintrat.[5]) Spätestens König Ruprecht bedang sich (1402) eine Jahresrente von 200 fl aus dem Schultheißenamt aus;[6]) Siegmund endlich erhöhte die Pfandsumme wieder um 2000 fl (1417). Nach dem Stand der Quellen müssen wir uns mit der Tatsache begnügen, daß der Marktzoll Einkünfte in

1) Copie d. Vidimus in München. 2) Urk. in München. 3) Vgl. Städtechr. I 27. 4) Copialbuch in München. 5) Irrig Steichele III 936. 6) Damaliger Kapitalwert 4000 fl.

das Ammanamt lieferte, und daß er spätestens gleichzeitig mit demselben in den Besitz der Stadt gelangte.

Seinem Wesen nach ist der Handelszoll eine Verkehrssteuer auf den Verkauf, an sich von beiden Kontrahenten zu entrichten. Das Zollbuch des Konrad Horn von 1423 stellt die überlieferten Zollsätze zusammen und gestattet so einen systematischen Tarif aufzustellen, welcher beiliegt. (S. 101 f.)

Der Zoll trifft in der Regel ausschließlich den Gast, der im Großhandelsverkehr der Stadt ein Kaufgeschäft abschließt Der Bürger verzollt zum vollen oder ermäßigten Satz nur 3 Warengattungen, deren 2 (Eisen und Salz) allerdings als unentbehrliche Bedürfnisse die bedeutendste Rolle in den Wag- und Lagerhäusern des Mittelalters spielen.[1]) Die der Zeit eigene spezielle Zollpflicht der Gäste[2]) wurzelt in der allgemeinen städtischen Finanz- und Handelspolitik, welche die Stadtfremden nach Kräften fiskalisch ausbeutete und gegenüber den Eingesessenen benachteiligte.[3]) Oder galten die Steuern der Bürger schon als vollwertiges Opfer für die der Gesamtheit im Gemeinwesen dargebotenen Vorteile? Typisch ist auch der unregelmäßige Bau des Zolltarifes.[4]) Aus der älteren Periode des Zollwesens ist der Wertzoll herüber genommen. Soweit derselbe den alten Normalsatz bewahrt und den 60. Teil des Verkaufspreises beträgt,[5]) führt er den Namen Pfundzoll; in anderen Fällen ist er auf 1 ₰ vom Gulden des Erlöses festgesetzt. Im ganzen jedoch hat man, wohl im Interesse einer einfachen Erhebung, den Wertzoll aufgegeben und es herrscht der Maßzoll vor. Er richtet sich in gewissen, mit dem Wert zusammenhängenden Abstufungen nach dem Gewicht oder Raumgehalt der Ware. Nach der Art derselben berechnet man den Raumzoll auf Stücke, Verpackungs- und Transporteinheiten. Den Gewichtszöllen liegt in der Regel der Zentner zugrunde, nur beim Eisen bildet das Pfund die Einheit. Naturgemäß kann hier nur ein Schwerpfund in Betracht kommen, etwa wie man es vielfach bei Massengütern (= 12 gewöhnlichen Pfunden) anwandte,[6]) es müßte denn ein Zählpfund für eine bestimmte Schienenzahl vorliegen. Die Zollerhebung schloß sich enge an die Anstalten des Handelsverkehrs an.

1) **Nübling**, Ulms Kaufhaus im Mittelalter S. 7. 2) **Inama-Sternegg** III 2 S. 239. 3) S. 247. 4) S. 243. 5) S. 243. 6) S. 244.

Soweit sich der Handel als öffentliche Angelegenheit[1]) ausschließlich an den öffentlichen Verkaufsstätten abspielte (Kornschranne, Viehmarkt, Weinmarkt, Eisengaden, Salzhaus?), zogen die Organe, welche den Umsatz vermittelten und überwachten, zugleich den Zoll ein. Soweit der Handel nicht an öffentliche Plätze gebunden war, drängte er sich zur Meßzeit von selbst in den städtischen Kaufhäusern (Gewandhaus, Kürsenhaus) zusammen. Die Gefälle vom freien Handelsverkehr erhob der Kaufzöllner mit seinen Unterbeamten. Den Mittelpunkt der Zollverwaltung bildete die städtische Wage, welche die meisten Großverkäufe passieren mußten. Nur verkaufte, daher zollpflichtige Waren durften abgewogen werden. Der Wagmeister benachrichtigt sofort den Kaufzöllner, welcher den Zollbetrag einfordert und in Gegenwart des Zollpflichtigen in die Büchse stößt. Soweit die Güter nicht nach dem Gewicht verkauft werden, scheinen die Zünfte bei ihrer Erhebung mitgewirkt zu haben. Wenigstens gebietet der Rat (5. Mai 1516) dem Zunftmeister der Lederer, daß die Zünftigen an allen Orten, wo sie handeln, den Zoll einnehmen, falls der Zunftknecht nicht dabei ist. Als weitere Kontrollorgane waren die Torwächter bestellt. Ohne besondere Marke darf keine Ware die Stadt verlassen, zur Messe 1470 z. B. wurden 3200 Zeichen verfertigt. Im Unterschied vom ruhigen Jahresverkehr überwachte man den schwunghaften Meßhandel durch eine ziemlich exakte Kontrolle, die wir allerdings nicht mehr in allen Einzelheiten erkennen. Auf den Gewandhäusern, wo sich die größten Umsätze vollzogen — das älteste Marktbüchlein verzeichnet im Jahre 1446 dort 257 meist auswärtige Verkäufer — buchen mehrere Schreiber die abgeschlossenen Kaufgeschäfte. Die Rechenbücher rubrizieren die Zolleinnahmen nach den Erhebungsorganen, doch wird der Kornzoll erst seit 1411, der Eisenzoll seit 1423, der Weinzoll seit 1432 vom Kaufzoll ausgeschieden. Der Ertrag des Kaufzolls lieferte, wenn wir ohne Rücksicht auf die starken Schwankungen lediglich die Marksteine der Entwicklung ins Auge fassen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| i. Jahre | 1406: | 1072 ℔ | — ß | — hl | = 214,4 fl | = 214,4 | fl v. 1399 |
| „ „ | 1432: | 2340 „ | 14 „ | — „ | = 468,14 „ | = 379,66 | „ „ „ |
| „ „ | 1447: | 3724 „ | 7 „ | — „ | = 677,15 „ | = 549,17 | „ „ „ |
| „ „ | 1476: | 6274 „ | 16 „ | 1 „ | = 729,63 „ | = 604,86 | „ „ „ |
| „ „ | 1500: | 3606 „ | 7 „ | 1 „ | = 419,35 „ | = 299 | „ „ „ |

1) S. 248 ff.

Bei der fast unveränderten Beständigkeit der in Silber ausgedrückten Zollsätze ergibt sich die Lebhaftigkeit des Warenumsatzes, wenn wir das Erträgnis auf ℔ zurückführen. Mit voller Deutlichkeit erkennen wir dann den anhaltenden Aufschwung wie den raschen Niedergang des Handelsverkehrs. Die Frage, wie weit sich diese Beobachtung auf das gesamte Wirtschaftsleben übertragen läßt, liegt nicht mehr im Rahmen dieser Untersuchung. Einen geeigneten Maßstab, den Geldwert der Erträgnisse aus den einzelnen Jahren zu vergleichen, bildet wieder der rheinische Gulden von 1399. Langsam schwillt der Wert der Einnahme fast auf das Dreifache des ursprünglichen Betrages an; dann wirft ein jäher Rückschlag den Kaufzoll fast bis auf den ursprünglichen Stand zurück. Seit 1437 führen die Rechenbücher den in der Messe anfallenden Kaufzoll gesondert auf. Er gibt den Ausschlag, neben ihm besitzt der Kaufzoll im Jahre nur eine untergeordnete Bedeutung. Das Gleiche gilt von den übrigen Handelszöllen.

Verkaufs- und Transitzölle zusammengefaßt bilden keine verächtliche Einnahmequelle. Das finanzielle Ergebnis der gesamten Zölle betrug

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1406: | 8,36 % | der | ordentlichen | Gesamteinnahme |
| " | " | 1420: | 6,87 " | " | " | " |
| " | " | 1428: | 9,24 " | " | " | " |
| " | " | 1444: | 11,47 " | " | " | " |
| " | " | 1451: | 10,3 " | " | " | " |
| " | " | 1469: | 10,22 " | " | " | " |
| " | " | 1480: | 10,97 " | " | " | " |
| " | " | 1505: | 6,89 " | " | " | " |

Die spezifische Belastung der Fremden beschränkte sich indes keineswegs auf das Zollwesen. Sie waren die Hauptträger auch der sonstigen Verkehrsabgaben, z. B. des Unterkaufs und des einträglichen Standgeldes in der Messe. Die an skrupellose Unternehmer verpachtete öffentliche Spielhölle, der Platz, war ebenfalls in erster Linie auf die Ausbeutung der Fremden berechnet. Im Jahre 1458 ergab die Pacht zur Meßzeit 200 fl gegen 110 fl für das ganze übrige Jahr. Berücksichtigt man endlich die von den Gästen aufgebrachte Quote der Nachsteuer und des Ungelts, dann erhellt, daß die Abgaben der Stadtfremden in einzelnen Finanzjahren den Ertrag der Vermögenssteuer erreichen, ja übertreffen.

# B. Die außerordentlichen Steuern.

## 1. Die Kornsteuer von 1441.

Die Erklärung der Kornsteuer richtet ihr Augenmerk unwillkürlich zuerst auf den gleichzeitigen Kornbedarf. Die Erschwerung der Zufuhr veranlaßte damals die Stadt, sich an der Getreideversorgung der Bürgerschaft zu beteiligen. Allein das Unternehmen erwies sich als ein rentables Handelsgeschäft, ferner betrug der tatsächliche Aufwand für Brotgetreide im Jahre 1441 nur 162 fl 504 ℔ 2 β 2 hl, so daß er nicht einmal den halben Ertrag der Kornsteuer aufgezehrt hätte. Eine derartige Erhebung höherer Abgaben, als die Not sie forderte, ließe sich aber nie in Einklang bringen mit dem fast stets befolgten Grundsatz der Finanzbehörde, neue Einnahmequellen ausschließlich auf Grund bedeutender Ausgaben zu eröffnen. Der tatsächliche Grund der Kornsteuer reicht wohl bis in das Notjahr 1437 zurück. Den Teuerungspreisen zu begegnen, entfaltete die städtische Obrigkeit eine tatkräftige Wohlfahrtspolitik. Man wandte gegen 11 000 fl[1]) für Getreideankäufe auf, teils um es den Bäckern oder Zünften zu überlassen, teils um selbst Brot zu backen. Dabei büßte man über 2200 fl ein. Einen weiteren auf 1210 fl 2 ℔ angeschlagenen Schaden verursachte die Wegnahme zweier Getreideschiffe durch Herzog Ludwig den Bärtigen von Bayern-Ingolstadt. Für einen Teil des Verlustes, der sich erst nach der (1440) beendigten Abwickelung des Geschäftes völlig übersehen ließ, sollte die Bürgerschaft aufkommen. Nachdem die Zustimmung des großen Rats eingeholt war, wurde die Steuer zu Weihnachten in den Zünften verkündet, am weißen Sonntag eingehoben. Steuerobjekt bildete das Gesamtvermögen, Steuersubjekt die „ganze Gemeinde.“ Den Steuerfuß normiert das Gesetz dahin, daß für ein Vermögen von 100 fl und darunter 1 ℔, für höhere Vermögen je 1 ℔ von 100 fl Kapitalwert zu entrichten sei. Die Belastung des größeren und mittleren Besitzes bleibt demnach erheblich hinter der regelmäßigen Vermögenssteuer zurück; die Ärmeren, die sonst 1 ℔ und darunter entrichten (236 bezw. 17 Steuerzahler), werden in gleichem oder höherem Maß als durch die Jahressteuer getroffen, wie überhaupt alle, die unter 100 fl besitzen. Die un=

1) 8927 fl 2 ort 11789 ℔ 9 β 1 hl.

gewöhnliche Progression des Steuerfußes nach unten führt sich wohl auf die Natur der Ausgabe zurück. Sie war vornehmlich im Interesse der Minderbemittelten erfolgt, deren Mindestbedarf ihren verhältnismäßigen Anteil am vorhandenen Gesamtvermögen erheblich überstieg. Bei der Ausführung des Gesetzes gestand man übrigens den (22) Bedürftigsten eine Ermäßigung unter den Minimalbetrag zu. Der Ertrag von 2991 ℔ 7 ß 2 hl deckte etwa den fünften Teil des erlittenen Verlustes.

## 2. Die Roßsteuer von 1443.

Das lebhafte Unbehagen der Stadtbehörde über jede Störung des Finanzgleichgewichts äußert sich in einem Ratsmehrer aus dem Frühjahr 1442. „Von Sparung wegen" wollte man die Zahl der berittenen Reisigen allmählich auf 18 reduzieren, indem man die reitenden Söldner durch billigere „Auffitzer" ersetzte. Der kecke Handstreich Anselms von Freiberg auf die Stadt,[1]) welche an der Eroberung von Maienfels tätig mitgewirkt hatte, und die einlaufenden Fehdebriefe der beteiligten Adeligen zwangen die Stadt, die erforderlichen Pferde für jene Auffitzer bereit zu halten. Der Gedanke gelangte wohl Ende 1442 oder Anfang 1443 zur Ausführung; unerklärlich bliebe sonst, daß man bereits in das Steuerbuch von Martini 1442 die Beträge der Roßsteuer einschrieb, deren Erhebung erst ein Jahr später erfolgte. Die Kosten jener Maßregel fielen hauptsächlich den Bemittelten zur Last, und zwar kombinierte man 2 sich ergänzende Auflagen. Wer mindestens 300 fl Vermögen besaß, hatte anscheinend die freie Wahl zwischen Natural- und Geldleistung. Nach ihrem Vermögen unterhielten die begüterten Bürger entweder Rosse oder sie entrichteten die Roßsteuer. Eine Vermögenssteuer von 10 fl verpflichtete bereits zur Unterhaltung eines Rosses, während der Höchstbesteuerte mit einem Steuersoll von 110 fl nur 3 Pferde stellte. Die scheinbare Willkür erklärt sich wohl aus der Wehrverfassung. In den Städten waren nämlich die reicheren Bürger verpflichtet, Kriegsdienste zu Pferde zu leisten,[2]) die aus Gründen der Billigkeit innerhalb gewisser Grenzen nach dem Vermögen abgestuft wurden. Den günstigsten Ausgangspunkt für die nähere Untersuchung bilden die Angaben des Steuerbuches

1) Städtechr. XXII, 80. 2) Vischer, S. 77.

1443 über die Roßsteuer. Dieselbe beträgt 1 fl aus einem Vermögen von 300 fl, im übrigen stimmen die Beträge der Roßsteuer mit denen der halbprozentigen Vermögenssteuer meist überein, so daß man für beide denselben Steuerfuß annehmen und die wenigen Abweichungen auf die Berücksichtigung individueller Verhältnisse zurückführen darf. Gegenüber der Vermögenssteuer fehlen in allen Fällen die kleinen Silberbeträge, welche dort aus der Durchführung der proportionalen Besteuerung hervorgehen; demgemäß muß die Roßsteuer als Klassensteuer gelten. Der Ertrag derselben betrug 372 fl 1 ort. Welche Belastung bedeutet nun die Stellung der Rosse? An der Spitze des Steuerbuches findet sich die Bestimmung, daß für die Unterhaltung eines Rosses 10 fl, für die Hälfte oder ein Viertel der Leistung der entsprechende Betrag an der Vermögenssteuer nachzulassen sei. Die Beantwortung der Frage, ob hierin eine vollständige Vergütung der Selbstkosten zu erblicken ist, stößt auf Schwierigkeiten. Für die Bejahung spricht die vor 10 Jahren mit dem Paktbürger Thomas Vischer getroffene Verabredung, wonach dieser bei einem eintretenden Krieg entweder ein Pferd halten oder 12 fl jährliche Roßsteuer entrichten soll. Gilt Analoges für die wenig geringere Vergütung von 1443, so ist die Roßsteuer ein Akt krasser Ungerechtigkeit, am Mittelstand verübt, oder ein Ausfluß unglaublicher Naivetät, welche dieselbe Leistung doppelt entschädigt. Im schroffen Widerspruch dazu steht die eingewurzelte gleichmäßige Belastung der Bürger durch die Vermögenssteuer; warum zogen ferner einzelne Steuerpflichtige eine Roßsteuer von 10, ja 20 fl der Naturalleistung vor, wenn diese mehr als ersetzt wurde? Betrachtet man demgemäß die Unterhaltung der Rosse als eine der Roßsteuer wirklich analoge Auflage, so kann die Entschädigung nur die eine Hälfte des Aufwandes ausmachen, während die andere der Roßsteuer entsprechende Hälfte dem Bürger zur Last fiel. Eine solche Einrichtung ist aber gekünstelt und daher wenig wahrscheinlich. Ein Vergleich nun der Steuerbücher 1442, 1443 und 1444 ergibt als ungefähre Summe der Entschädigungen einen Wert von 480—500 fl. Setzen wir nun den Fall, daß die Rossehalter die gleiche Summe aus der eigenen Tasche darauf bezahlen mußten, dann berechnet sich der Gesamtertrag der Auflage in ihren beiden Formen zu 800—850 fl. Eine bemerkenswerte

Bestätigung der letzteren Auffassung findet sich in dem Anschlag der seit 6. Oktober 1443 erhobenen außerordentlichen Erwerbssteuer. An der Spitze derselben begegnet uns ein Hinweis auf eine unmittelbar vorhergegangene außerordentliche Besteuerung, die eine Einnahme von 800—850 fl lieferte. Die Übereinstimmung der Erträgnisse ist zu auffällig, als daß man nicht versucht wäre, die Angabe auf die Roßsteuer zu beziehen. Allerdings zog man die Roßsteuer erst einen Monat nach dem Inkrafttreten jenes Anschlags zusammen mit der Vermögenssteuer ein. Allein die Veranlagung der Roßsteuer und das Ende des bis 1444 forterhobenen Anschlages liegen vielleicht ein volles Jahr auseinander. Daher kann der Verfasser der Glosse in seinem Rückblick auf die beiden erledigten Steuern wohl von der Roßsteuer als der vorhergegangenen Abgabe sprechen.

Die Erörterung über die fiktive Höhe des Opfers, welches die Unterhaltung eines Pferdes bedeutete, führte zu keiner sicheren Entscheidung. Dagegen bleibt für alle Fälle das Mißverhältnis zwischen dem tatsächlichen Aufwand des Einzelnen zu etwa 12 fl auf das Pferd und einer Gegenleistung der Stadtgemeinde zu 20 fl für das Roß bestehen, gleichgiltig in welcher Form die Vergütung erfolgte. Die Erklärung steht am Schluß zweifelnd vor der Frage, wo die finanzpolitische Naivetät der Stadtverwaltung aufhört und der bewußte Klassenegoismus der Reichen im Rat anfängt.

## 3. Der Anschlag von 1443/44.

Wiederholt erwähnten wir bereits den zu Beginn des 5. Jahrzehnts entbrannten Kampf zwischen Adel und Städten, sowie seines Einflusses auf das Anwachsen der Stadtschuld. Bei dieser Gelegenheit stießen wir bereits auf den Anschlag von 1443, der eine eingehende Würdigung verdient. Der Anschlag kombiniert 4 verschiedenartige Steuergattungen. Zu der üblichen Vermögens- und Verbrauchsbesteuerung gesellte sich eine Kopfsteuer, sowie ein System von Erwerbssteuern; damit sind einzelne gebührenartige und privatwirtschaftliche Einnahmen verquickt. Die Vermögenssteuer sollte von $\frac{1}{2}$ % auf 1 % des Kapitalwerts, das Weinungelt von 8 auf 12 Maß vom Eimer erhöht werden. Einigermaßen unsicher ist der Sinn des Gesetzes: „Item in die Mül sol man

gebñ von koren keren von ẏedlichem / schaff wenn man daz melt 4 dñ / vnd von malcz gersten vnd habñ von aim schaff 2 dñ vnd darunder nach anczal". Wahrscheinlich bezieht sich die Bestimmung auf die Erhebung eines Mahlungelts, zumal die Steuersätze mit den unmittelbar folgenden Abgaben vom Getreidehandel übereinstimmen; indessen schließt der Wortlaut den Gedanken nicht gänzlich aus, daß man lediglich den Mahlpreis in der städtischen Roßmühle festsetzen bezw. erhöhen wollte. Ferner erhob man eine partielle Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer. Jede Person nämlich, „die zů Jren tagen kommē ist," zahlt einen Groschen. Eine feste Altersgrenze ist nicht angegeben; im Hinblick auf andere Städte[1]) dürfen wir vielleicht das 14. Lebensjahr zu Grunde legen. Unser Hauptaugenmerk richtet sich auf den interessanten Versuch der Erwerbssteuern, die großen Ertragsquellen der Landwirtschaft und des Gewerbes für den Stadthaushalt auszubeuten.

Man schlug in der Pflege den Bauern die Dienste in Geld an, und berechnete z. B. einen Dienst für 1 ℔, eine Hochzeit für 2 ℔ eitler Heller. Als gebührenartige Klauensteuer vom Weidevieh entrichtet

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| jeder Bürger | bis | zu | 2 Kühen | 2 Groschen pro Stück, |
| der Bauer | „ | „ | 6 „ | |
| „ Bleicher | „ | „ | 6 „ | |
| „ Müller | „ | „ | 4 „ | |

was das Kontingent überschreitet: 6 Groschen pro Stück.

Während sich die Abgabe von den Kühen nach dem Bedürfnis des einzelnen abstuft, gelten im übrigen einheitliche Sätze.

Von 1 Kalb oder 1 Füllen gibt man 1 Groschen.
„ 1 Schwein „ „ 2 ₰,
„ 1 Schaf oder 4 Gänsen „ „ 1 „ .

Unter den Gewerbesteuern steht die Verkehrssteuer vom Getreidehandel obenan. Wer Getreide auf Gewinn kauft und aus der Stadt hinausgibt, entrichtet

vom Schaff Kern oder Korn . . . . . . . . . 4 ₰
„ „ Vesen (Spelt), Haber, Gerste, Malz 2 „ .

Bleibt das Getreide in der Stadt, so ermäßigt sich die Abgabe auf die Hälfte.

1) Jastrow, Die Volkszahl der deutschen Städte zu Ende des Mittelalters S. 33 ff.

Wer Getreide auf dem Feld kauft, zahlt von der Juchart 8 bezw. 4 ₰, je nachdem der Acker die genannten teuren oder billigeren Gattungen trägt.

Daran reiht die Quelle die Steuern der zünftigen Gewerbe in mannigfaltiger Gliederung nach Berufsständen.

a. Metzger. Eine allgemeine Schlachtsteuer erhebt vom Rind 4 ₰, vom Schwein 2 ₰, vom Schaf 1 ₰, vom Kalb 1 hl. Den Viehhändler trifft eine Verkehrssteuer, welche von der verkauften Kuh 2 ₰, vom Schwein oder Schaf 1 hl beträgt.

b. Bäcker. Sie versteuern das verkaufte Mastschwein mit 8 ₰, das halbgemästete mit 4 ₰; desgleichen der Müller, der außerdem 6 ₰ Wochengelt zahlt.

c. Weinschenken. Die Gewerbesteuer derselben beträgt 1 Maß vom Eimer. Die Gastgeben entrichten vom Schaff Futter 4 ₰. Wer einen Wagen Salzscheiben kauft, gibt 6 ₰. Vom Pfund Eisen gibt man (Käufer und Verkäufer?) 2 Groschen, ohne daß wir unterscheiden können, ob eine selbständige Abgabe oder bloß eine Erhöhung des Zolls vorliegt.

d. Weber. Die Belastung der damals noch wichtigen Barchent- und Leinwandindustrie knüpft an die Prüfung und Abstempelung der Gewebe an, welche der Rat durch eigene sachverständige Organe besorgen ließ. Die Auflagen stellen wohl weniger Zuschläge zu dem gewöhnlichen Schaugelt als erhöhte Sätze dar, deren Mehrertrag als außerordentliche Einnahme gilt. Sie betrugen

vom rohen, geschmierten, oder farbigen Barchanttuch 4 ₰
Bleichgebühr des Barchanttuches . . . . . . . . 2 „
vom Golschen . . . . . . . . . . . . . . . . 8 „
von 5 Ellen Leinwand . . . . . . . . . . . . 1 „

Daneben tritt eine reine Gewerbesteuer. Der Weber entrichtet

| Steuerobjekt | im Lohnwerk | im Eigenwerk |
|---|---|---|
| von flächsener Leinwand u. Zwilch | auf 15 Ellen 1 ₰ | auf 8 Ellen 1 ₰ |
| von baumwollenem (wirckin) Tuch | „ 30 „ 1 „ | „ 12 „ 1 „ |

letzteres beim Verkauf im Haus oder auf offenem Markt. Gleich dem Weber im Eigenwerk steuert der Leinwandhändler, der keinen Laden zinst. 10 Personen geben ein Wochengelt, und zwar 2 P. je 1 ₰, 3 P. je 2 ₰, 1 P. 4 ₰ und 4 P. je 6 ₰.

e. Loder. Dieselben entrichten vom (verkauften) Loden 3 Groschen, von den Zetteln, die man hinausgibt, je 8 ₰. Nach dem Verzeichnis der eingegangenen Gefälle erfolgte auch eine Erhöhung des Loderzeichens. Wenn Knechte um Lohn wirken, geben sie vom Loden 1 ₰. Eine Person zahlt ein Wochengelt zu 3 ₰.

f. Lederer. Die Gerber trifft eine Verkehrssteuer. Beim Verkauf entrichten sie von der gegerbten Haut 2 ₰, von der rohen Haut, die sie aus der Stadt geben, 3 ₰, von der Schwein- und Schafhaut oder einem Balg 1 hl. Die Lohnsteuer von der „Miethaut“ beträgt 1 ₰. Der Händler steuert wie der Lederer.

g. Schuster. Der Schuster versteuert den Rohstoff beim Einkauf, und zwar die „geworchte“ Haut zu 4 ₰, das Leistfell zu 1 ₰, den Balg zu 1 hl. Außerdem zahlt jeder Schuster und Lederschneider 3 ℔ Zins aus dem Kaufhaus, gleichgiltig ob er dort oder auf offenem Markt verkauft.

h. Bierschenken. Sie zahlen als Umsatzsteuer 6 ₰ Zuschlag zu dem Ungelt von 30 ₰ auf den Biersud. Wer Wachs oder Honig verkauft, gibt 2 Groschen vom Zentner bezw. Eimer, eventuell den entsprechenden Teilbetrag. 2 Personen entrichten je 4 ₰, 1 P. 8 ₰ Wochengelt.

i. Schneider. Ihre Lohnsteuer beträgt den 30. Teil des Arbeitsverdienstes. 2 Personen geben je 3 ₰ Wochengelt.

k. Kürschner. Sie trifft die gleiche Lohnsteuer. An den Verkauf des rohen und gewirkten Gefülls (Pelzwerk) schließt sich eine Umsatzsteuer vom Erlös an, welche 4 ₰ auf den Gulden, bei geringeren Umsätzen den 30. Teil ausmacht.

l. Bader. Die Bader geben je 2 ₰, die Badknechte und Scherer je 1 ₰ Wochengelt.

m. Wagner. Ihre Fabrikatsteuer beträgt 4 ₰ vom Wagen, die Hälfte vom Karren oder Pflug, 1 ₰ vom Rad.

n. Schmiede. Deren Fabrikatsteuer ist ebenso bemessen. Der Sägschmied gibt vom Hundert 1 Groschen. An Wochengelt zahlen Hufschmiede und Schlosser je 3 ₰, Schwertfeger und Kesselschmiede je 2 ₰, außerdem 1 Person 8 ₰, 3 P. je 6 ₰, 5 P. je 4 ₰, 2 P. je 3 ₰, 1 P. 2 ₰.

o. Zimmerleute und Maurer. Gelernte Arbeiter geben wöchentlich 2 ₰, „schlechte“ Tagwerker 1 ₰, 1 P. 2 ₰.

p. Fischer. Sie geben vom Umsatz an Auswärtige den 30. Teil des Erlöses. An Wochengelt geben 5 Personen je 6 ₰, 7 P. je 4 ₰, 1 P. 3 ₰, 3 P. je 2 ₰, 2 P. je 1 ₰.

q. Wanner. Sie entrichten von der großen Wanne 1 ₰, von der „schlechten“ 1 hl Fabrikatsteuer.

r. Gewandschneider. Die Umsatzsteuer erhebt vom guten Tuch 2 Groschen, vom geringen die Hälfte. Außerdem erhöht man die Miete der städtischen Gewandläden.

s. Krämer. Er gibt 4 ₰ Wochengelt; wenn er ein Säckler ist, 6 ₰, 4 weitere Personen zahlen 1, 2, 4 und 6 ₰ Wochengelt, die beiden letzteren überdies die Umsatzsteuer der Lederer. Endlich steigert man die Pacht der städtischen Kramläden.

t. Pfragner. Mit Verkehrssteuern ist ein Wochengelt kombiniert. Vom Zentner Fettwaren nämlich gibt der Händler beim Verkauf 1 Groschen, vom Metzen Hirse oder Öl 1 ₰. Wer Haber oder Gerste nach dem Metzen verkauft, steuert vom Metzen 1 hl, vom Schaff 4 ₰. Die Ausleute zahlen erhöhten Salzzoll, von der Scheibe 3 ₰, vom Metzen 1 ₰. Die Pfragner, welche Läden haben, und die Hafner entrichten je 3 ₰ Wochengelt, die Obser teils 6 ₰, teils 2 ₰, 5 weitere Personen 6 (2 P.), 4, 3 und 1 ₰.

u. Unterkäufer, Weinzieher, Messer. Man erhebt von 1 Person 3 ₰, von 5 P. je 2 ₰, von 2 P. je 1 ₰ Wochengelt.

Endlich faßt man die 114 namentlich aufgeführten, nichtzünftigen Personen, darunter die Tagewerker und (alle?) Witwen, in eine besondere Kategorie zusammen, um ihnen ein Wochengelt aufzulegen. 1 Person entrichtet 8 ₰, 10 P. je 6 ₰, 6 P. je 4 ₰, 17 P. je 3 ₰, 18 P. je 2 ₰, 61 P. je 1 ₰, 1 P. ? ₰. Darunter befinden sich 26 weibliche Personen.

Die bunte Mannigfaltigkeit der Gewerbesteuern ist ein Ausfluß steuertechnischer Rücksichten. Man suchte Veranlagung und Erhebung leicht und bequem zu gestalten. Daher schloß man die außerordentlichen Auflagen nach Möglichkeit an bestehende Abgaben an, indem man Ungelt und Schaugelt erhöhte und den Kaufzoll in geeigneter Weise auf die Bürger erstreckte. Dieses System ergänzten einfache Fabrikat- und Lohnsteuern. Wo die Veranlagung unsicher oder umständlich schien, behalf man sich mit einem festen Wochengelt.

Die Ausführung des Anschlags beschränkte sich auf die Kopfsteuer der Erwachsenen und die Erwerbssteuern. Selbst von diesen Einnahmen findet man in den Rechenbüchern keine Spur. Trotzdem besteht an der Erhebung derselben kaum ein Zweifel. Denn die Quelle berichtet mit aller Bestimmtheit, daß die fraglichen Steuern am 6. Oktober in Kraft traten; überdies gibt sie am Schluß in genauen Ziffern eine Übersicht über die Gefälle, welche an einem ungenannten Termin des Jahres 1444 eingegangen waren. Wir nehmen daher an, daß der Ertrag überhaupt nicht in die allgemeine Stadtkasse floß, sondern unmittelbar einem besonderen Zweck zugeführt wurde, ähnlich wie 1446 in Basel.[1]) Die Gesamtsumme aller Anschläge ertrug angeblich 739 fl 2 ort 19 β 1 hl. Die Finanzverwaltung war von dem Ergebnis keineswegs befriedigt. Die Quelle hebt ausdrücklich hervor, daß die neue Extrasteuer gleich den vorigen „nicht erschossen habe."

### 4. Die a. o. Vermögenssteuer von 1446.

Schon 1443 erwog man bekanntlich den Gedanken an eine außerordentliche Vermögenssteuer. Da im Jahre 1445 das Mißverhältnis zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben fortbestand und die Verwirrung der politischen Verhältnisse ungünstige Aussichten auf die Zukunft eröffnete, nahm man den früheren Gedanken wieder auf. In den ersten Monaten des Finanzjahres 1445 beschloß man, den Steuerfuß einmalig von ½ % auf 1 % zu erhöhen. Und zwar sollte die erste Hälfte der Steuer an Martini 1445, dem gewöhnlichen Termin, zum Einzug gelangen, die zweite Hälfte dagegen am Ulrichstage (4. Juli) 1446. Die vorübergehende, gesonderte Erhebung charakterisiert die letztere Einnahme als außerordentliche Steuer, dem entspricht auch die Auffassung des Rechenbuches 1446. Der Ertrag von 1249 fl 3 ort 1420 ℔ 5 β verhinderte im Rechnungsjahr 1446 das sonst trotz des hohen übernommenen Kassabestandes unvermeidliche Defizit.

### 5. Die a. o. Vermögenssteuer von 1460.

Die Erhebung derselben knüpft sich an den Ausbruch des Krieges zwischen den Wittelsbachern und ihren Gegnern, welchen

1) Schönberg S. 201.

die Ansprüche des Markgrafen Albrecht Achilles auf die Oberhoheit seines Nürnberger Landgerichtes veranlaßten.[1]) Seit kurzem mit dem Markgrafen verbündet, sagte Nördlingen Ludwig dem Reichen Fehde an (27. Apr.). Die Summe der Kriegskosten läßt sich bei dem Verlust des Rechenbuches nicht zahlenmäßig feststellen, muß aber nach dem Briefbuch und den Korrespondenzen eine ziemliche Höhe erreicht haben. Zwar unterstützte die Stadt den Markgrafen nur mit mäßigem Eifer; zwei städtische Hauptleute führten dem Markgrafen 12 Reisige zu, welche dann mit dem übrigen Heer das feste Lager bei Roth bezogen. Bei der Nähe des feindlichen Gebietes aber war die Stadt auf einen Angriff gefaßt und traf ihre Vorkehrungen. Die Höhe der Rentenschuld[2]) war wohl der Grund, daß man die Deckung des Kriegsbedarfes auf dem Weg der außerordentlichen Besteuerung suchte. Zu diesem Behufe verschob man die Einziehung der ordentlichen, seit 1449 einprozentigen Vermögenssteuer von Martini 1460 auf Invocavit (22. Febr.) 1461 und erhob zu Jakobi (25. Juli) 1460 eine außerordentliche Vermögenssteuer in gleicher Höhe. Die Auflage warf 2353 fl $^1/_2$ ort 1258 ℔ 3 ß 2 hl ab und genügte, eine Steigerung der öffentlichen Schuld[3]) zu verhindern, zumal 1460 einige Leibrenten erloschen.

### 6. Die a. o. Steuern von 1474 und 1475.

Den äußeren Anlaß gab der Neußer Krieg. Karl der Kühne von Burgund griff im Gegensatz zum Kaiser, dessen Widerspruch seine ehrgeizigen Pläne auf die Königskrone zum Scheitern brachte, in die Wirren des Kölner Erzstifts ein und belagerte Neuß. Eine gewaltige Erregung ging durch das deutsche Volk, die allgemeine Begeisterung bot ein mächtiges Reichsheer auf. Auch in den schwäbischen Städten[4]) war das Bewußtsein von der nationalen Bedeutung des Kampfes lebendig, und sie entsandten sämtlich starken Zuzug. Nördlingen stellte der ersten kaiserlichen Aufforderung gemäß 100 Mann ins Feld (26. Sept.). Der zweite Anschlag, der das Kontingent auf das Dreifache erhöhte, und die weitere Anordnung, den 4. Teil der erwachsenen Männer zu

1) Riezler III 379 ff. 2) 2617 fl Ewiggelt, 4112 fl Leibrente (1459). 3) 2713 fl Ewiggelt, 3930 fl Leibrente (1461). 4) Stälin III 578.

schicken, fanden ziemlich taube Ohren. Am 28. November 1474 rückten 101 Fußknechte und 14 Berittene aus, am 27. März folgten 35 Hellebardiere und 58 Schützen; dazu kamen die Erfordernisse für die Wagenburg. Es wäre aber irrig, die Vertretung Nördlingens im Reichsheer nach der Gesamtziffer der ausgezogenen Streiter zu bestimmen. Denn auch hier zeigt sich der nackte Egoismus, der der Zeit eigen ist. In engherzigem Krämergeist schwächen die nüchternen Geschäftsleute des Rates planmäßig den Bestand der Mannschaft, um den Kriegsbedarf zu vermindern. Zahlreiche Missive schärfen den Kriegshauptleuten die ungern befolgte Weisung ein, unter unauffälligen Vorwänden Reisige, Fußknechte und Wagen heimzusenden. Trotzdem betrugen die genau ausgeschiedenen Kriegskosten in den beiden Finanzjahren 10 060 fl 1 ℔ 11 ₰.

Mit diesen Geldopfern hängen 2 außerordentliche Auflagen zusammen. Sämtliche Einwohner der Stadt, die Hintersassen des Dorfes Alerheim und des Spitals zahlten das Reißgelt, über dessen Anlage dürftige Notizen ein spärliches Licht verbreiten. Die Paktleute entrichten eine einmalige Kopfsteuer von 2 ℔. Die Beiträge der Bürgerschaft flossen seit Anfang Dezember 1474 bis zur Heimkehr der Mannschaft um die Mitte des nächsten Juli. Daher ist die Buchung, daß von den alten Räten bis zum 17. April von 20 Wochen 384 ℔ gefallen seien, auf die Erhebung einer Wochensteuer zu beziehen. Das Zahlenverhältnis der Einnahmen von den alten Räten und von den Zünften (384 ℔ : 7764 ℔ 2 β 2 hl) im Rechnungsjahr 1474 schließt eine reine Kopfsteuer aus; die Erinnerung an die Korn- und Roßsteuer erweckt die Vermutung, daß die Auflage innerhalb eines Mindest- und Höchstbetrages nach dem Vermögen gegliedert wurde. Demgemäß identifizieren wir das Reißgelt mit dem 1499 erhobenen, nach dem Besitz abgestuften Wochengelt. Die Einziehung erfolgte durch besondere Finanzorgane, anscheinend im Anschluß an die Zunftorganisation. Das Reißgelt lieferte in den beiden Rechnungsjahren 8148 ℔ 2 β 2 hl bezw. 5 fl 5591 ℔ 1 β 1 hl. Über das Reißgelt des Amtes Alerheim ist schlechthin nichts bekannt als der Ertrag zu 13 fl 326 ℔ 16 β 1 hl. Einen kleinen Teil des Kriegsbedarfes überwälzte man auf die armen Leute des reichen, der städtischen Hoheit unterworfenen

Spitals, das für sich Steuerfreiheit genoß. Die Hintersassen desselben mußten für 9 Menyen (Viergespanne) aufkommen, sowie für 18 Knechte. Man verteilte die Last auf 4 Gebiete gleicher Leistungsfähigkeit, indem ein besonderer Ausschuß die erwachsenen Kosten innerhalb der einzelnen Steuergruppen auf die Pflichtigen umlegte. Der Maßstab der Belastung blieb mir unbekannt. Der Spitalschreiber vereinnahmt aus 2 Steuergebieten 73 fl 2 ½ ort 336 ℔ 9 ß 1 hl bezw. 64 fl 1 ort 69 ℔ 12 ß, während nach dem Rechenbuch 1475 insgesamt 11 fl 329 ℔ 3 ß 1 hl in die Stadtkasse fließen.

Nach Name und Dauer galt das Reißgelt als Beitrag zu den Kriegskosten. Denselben Zweck erfüllte die in der 2. Hälfte des Juni 1475 erhobene außerordentliche Vermögenssteuer, welche gleich der ordentlichen ½ % des Kapitalwertes betrug und 1331 fl 1 ort 1074 ℔ 8 ß 2 hl einbrachte. Die gesamte außerordentliche Besteuerung deckte also mehr als den dritten Teil der Kriegsausgabe.

### 7. Die a. o. Steuern von 1499.

Die Weigerung der Eidgenossen, sich dem Reichskammergericht und der Reichssteuer zu fügen, verband sich mit Grenzstreitigkeiten zwischen Tirol und den rhätischen Bünden, um den Schweizerkrieg herbeizuführen.[1]) Die Tiroler Regierung rief die Hilfe des schwäbischen Bundes an, welcher seit 1488 die reichen Kräfte des zersplitterten Gebiets zusammenfaßte, und erhielt (Januar 1499) eine Zusage. Über die Teilnahme Nördlingens am Feldzug gibt Müller[2]) eine kurze, nicht ganz richtige Mitteilung. Darnach stellte die Stadt zu dem Zuge gegen die Eidgenossen über 100 Mann. Die Hälfte dieses Kontingents bestand aus Bürgern oder deren Ersatzmännern, die wöchentlich für Lieferung ½ fl erhielten. Den Rest bildeten geworbene Söldner. Der verdiente Forscher folgt hiebei sichtlich der Vorlage des kleinen an den großen Rat.[3]) Der tatsächliche Sachverhalt erhellt indessen aus den Rechenbüchern und der städtischen Korrespondenz. Nach Ausbruch des Krieges sandte Nördlingen sein Kontingent in einzelnen Abteilungen zum bündischen Heere. Jenes zählte ursprünglich 12 Reisige und 120 Fußknechte. Seit April

1) Stälin IV, 1 S. 23 ff. 2) Juden im Ries S. 42. 3) Briefbuch 1498—1499 f. 79 f.

erhöhte man notgedrungen die Zahl der Knechte; Anfang Juni z. B. standen 12 Pferde und 248 Fußknechte im Feld. Das finanzielle Opfer der Stadt für den Bundeskrieg betrug 7481 fl 1 ort 413 ℔ 3 ß 1 hl, groß genug, um das Gleichgewicht des Haushalts zu bedrohen. Zur Deckung der Kosten kaufte man 2400 fl gegen Zins- und Leibrenten, daneben trat eine außerordentliche Besteuerung der Bevölkerung. Der Rat legte Bürgern wie Beisassen „ain gewonlich Wochengelt“ auf nach Maßgabe des Vermögens, ohne daß wir den genauen Steuersatz erfahren. Jedenfalls erweist der mäßige Ertrag zu 580 fl 3 ort 1 ℔ 11 ₰, daß die Steuerleistung ohne Unterschied eine verhältnismäßig geringfügige war. Ergiebiger war die Wehrsteuer. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht hatte sich in den Städten erhalten, doch trat dessen Bedeutung mit dem Aufkommen des Söldnerwesens immer weiter zurück; man konnte sich vom persönlichen Kriegsdienst durch Stellung eines tüchtigen Ersatzmannes befreien.[1]) Ähnlich in Nördlingen. Zu Anfang des Krieges verwendete man ausschließlich geworbene Mannschaft. Als indes der Bund den Anschlag der Stadt verdoppelte, griff man auf die allgemeine Wehrpflicht zurück, um die Verstärkung aufzubringen. Mit Zustimmung des großen Rats faßte man je 3 Zünfte zu einem Viertel zusammen und gliederte den Quartieren die nichtzünftigen Personen ein, Witwen, selbst Waisen nicht ausgenommen. Das Los bestimmte die Reihenfolge der Viertel und las innerhalb derselben die Dienstpflichtigen aus, welche je 6 Wochen dienen sollten. Wer nicht selbst ausziehen konnte oder wollte, mußte sich durch Zahlung einer Ersatzsteuer vom persönlichen Kriegsdienst loskaufen. Die Wehrsteuer sollte lediglich die Mehrkosten der Stadt für den angeworbenen Ersatzmann vergüten und war daher als reine Kopfsteuer gedacht ohne Rücksicht darauf, daß die Dienstbefreiung für den Reichen einen höheren subjektiven Wert hatte als für den Armen. Sie betrug ½ fl wöchentlich gleich der ungefähren Differenz zwischen dem Wochensold des Geworbenen (1 fl) und des Dienstpflichtigen (5 ℔). Dafür fiel das Wochengelt weg. Von 118 Mann, welche das erste Viertel Mitte April aufbrachte, dienten nur 31 (26,3%) mit dem Leib, die übrigen mit dem Geld, ähnlich im zweiten und dritten Viertel. Den Ertrag

1) Stälin IV, 1 S. 30.

der Wehrsteuer faßt das Rechenbuch 1499 mit dem Reißgelt von den Pflegen der Gotteshäuser und den Hintersassen des Spitals zusammen. Die Gesamtsumme der 3 eben genannten Auflagen in den Finanzjahren 1498 und 1499 beträgt 1961 fl 1 ort 3 ℔ 5½ ₰. Das Wochengelt der geistlichen Pflegen war nach dem Rechenbuch 1498 belanglos. Die Grundsteuer von den armen Leuten des Hospitals, nach Höfen, Lehen und Sölden bemessen, die wieder ihrem Wert nach unterschieden wurden, belief sich auf 632 fl 3 ort. Daraus ergibt sich eine Einnahme aus der Wehrsteuer von beiläufig 1300 fl. Das Ergebnis begreift sich nur unter der Voraussetzung, daß die Wehrsteuer ohne Unterbrechung bis zum Abschluß des Krieges (Ende September) erhoben wurde, also jedes der betroffenen Viertel durchschnittlich 8—9 Wochen belastete.

### 8. Die a. o. Steuern von 1504.

Im bayerischen Erbfolgekrieg lieh der schwäbische Bund Albrecht IV. von Bayern München seine Unterstützung. Der Nördlinger Anschlag betrug 12 Reisige und 185 Fußknechte; die volle Stärke allerdings erreichte das Kontingent selten gleich den Aufgeboten der meisten Reichsstädte. Die geringere Entlohnung der Nördlinger Fußknechte verletzte den Ehrbegriff ihrer Kameraden und zog ihnen blutigen Spott[1]) zu, bis ihnen der sparsame Rat notgedrungen den normalen Wochensold einräumte (1 fl statt 15 Blaphart). Die Kriegsauslage von 3854 fl 1½ ort 559 ℔ 14 ß ersetzte man zum Teil durch besondere Kriegssteuern. Das Reißgelt von den Zünften betrug 159 fl 2 ort 1824 ℔ 16 ₰, die Reißsteuer von den Hintersassen des Spitals 208 fl 1310 ℔ 5 ₰. Beide Steuern entsprechen sichtlich den analogen Auflagen von 1499. Eine weitere Kriegssteuer erhob man im September 1504. Sie betrug 1 ort von je 100 fl Vermögenswert; wer unter 100 fl oder nichts besaß, entrichtete 1 ort. Man verband also eine Vermögenssteuer, welche die Vermögen von 100 fl und darüber mit ¼ %, die kleineren in wachsender Progression belastete, mit einer Kopfsteuer der Besitzlosen. Die Einrichtung scheint durch fiskalische Rücksichten bestimmt zu sein. Der Ertrag betrug (ausschließlich kleinerer Rückstände) 832 fl 166 ℔ 3½ ₰.

1) „wir seyen nit wirdig kriegsknecht gehaiss ze werd · oder bey Redlichen knecht zeligñ súnder sólt der schwein hüt“.

Vor der Erhebung befragte man wieder den großen Rat.[1]) Dieser nahm die Vorlage mit allen gegen 3 Stimmen an. Der Widerspruch der Opponenten beleidigte den kleinen Rat, sodaß er die Tatsache in das Gedenkbuch eintragen ließ, um die Widerspenstigen bei Gelegenheit ihre Haltung entgelten zu lassen. Der symptomatische Vorfall beleuchtet die damalige untergeordnete Stellung der Zunftvertretung, deren Befugnis sich faktisch auf das Recht der Zustimmung beschränkte.

Ein kurzer Rückblick vergegenwärtige uns die Hauptmerkmale der außerordentlichen Besteuerung. Sie trat von 1441 bis 1504 achtmal in Tätigkeit, in der Regel durch hohe Kriegskosten veranlaßt. Anfänglich beschränkte man sich — vom Anschlag des Jahres 1443 44 abgesehen — auf die Besteuerung des Vermögens, später verband man damit eine Personalbesteuerung. Und zwar entspricht es dem plutokratischen Geist, welcher am Schluß unseres Zeitraums das Stadtregiment leitete, daß zuletzt die allgemeine Vermögenssteuer hinter der reinen Kopfsteuer, der Wehrsteuer zurücktrat. Die finanzielle Aufgabe der außerordentlichen Besteuerung bestand darin, einen Teil des unerwarteten Bedarfes zu decken, und so das Anwachsen der Stadtschuld einzudämmen.

1) Gedenkbuch 1485—1534 f. 5.

## Anhang: Bevölkerungsstatistik.[1]

Wenn die Frage nach der Volkszahl eine allgemeine Bedeutung für die politische und wirtschaftliche Entwickelungsgeschichte der mittelalterlichen Städte besitzt, so bedingt sie insbesondere auch vielfach das Verständnis ihrer Finanzwirtschaft. Daher mag eine kurze Darstellung der Nördlinger Bevölkerungsverhältnisse im Rahmen unserer Untersuchung Raum finden, zumal die Register der Vermögenssteuer einen wesentlichen Teil des Beobachtungsmaterials ausmachen. Beyschlag,[2]) der die Bevölkerungsziffer des mittelalterlichen Nördlingen zuerst auf 20000 Köpfe schätzte, reduzierte später seine Angabe auf 5538 Personen, durch ein aufgefundenes Einwohnerverzeichnis von 1459 veranlaßt. Mayer[3]) nimmt an, daß die Einwohnerzahl auch in der günstigsten Zeit wenig über 10000 hinausging. Es läßt sich indes nachweisen, daß auch die zweite Angabe Beyschlags ungenau ist; ebenso ist es mehr als wahrscheinlich, daß innerhalb des untersuchten Zeitraums die wirkliche Kopfzahl hinter der Schätzung Mayers fast um die Hälfte zurückbleibt.

Als Grundlage unserer Statistik dient die erwähnte Aufnahme von 1459, deren Wert sich bei der Seltenheit mittelalterlicher Volkszählungen nicht auf die Lokalgeschichte beschränken dürfte. Sie betrifft zwar im Unterschied von der Nürnberger (1449) und Straßburger (zwischen 1473 und 1477) nur eine Reichsstadt zweiten Ranges; dagegen ist sie nicht bloß in ihrem Ergebnis überliefert, vielmehr liegt das vollständige Einwohnerverzeichnis vor. Dasselbe trägt die Aufschrift: Angeschribñ vō hawſs ze hawſs wie viel leẘt hie sind a° LIX. Im Anschluß an die Anlage der Steuerbücher enthält es straßenweise die Namen der selbständigen Personen, die Stärke ihrer (blutsverwandten) Familie und die Zahl der eingegliederten dienenden Personen, welche selten in Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter, häufiger, aber nicht regelmäßig nach dem Geschlecht geschieden sind. Die Insassen der einzelnen kirchlichen Gebäude, besonders der beiden Klöster sind jedesmal summarisch angegeben. Die gleichmäßigen Schriftzüge und eine Reihe eigen-

1) Zur Litteratur: **Jastrow** a. a. O.; **Inama-Sternegg** III 1 S. 21 ff., S. 425. 2) Versuch einer Schulgeschichte I 73. 3) S. 23.

artiger Korrekturen kennzeichnen den erhaltenen Zählbericht als Reinschrift der Uraufnahme. Am Schlusse jeder Seite ist die Zahl der verzeichneten Personen vermerkt, welche mit der mathematischen Summe häufig nicht übereinstimmt. Die Abweichungen sind folgende:

| Seite | 3 | 5 | 6 | 7 | 11 | 13 | 14 | 16 | 18 | 19 | 20 | 22 | 23 | 24 | 26 | 27 | 31 | 32 | 33 | 35 | 37 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Angegeb. Sa. | 160 | 136 | 130 | 120 | 131 | 128 | 137 | 123 | 121 | 128 | 102 | 127 | 120 | 122 | 127 | 132 | 108 | 143 | 136 | 149 | 131 |
| Mathemat. Sa. | 161 | 135 | 128 | 140 | 142 | 126 | 136 | 124 | 122 | 149 | 114 | 120 | 123 | 123 | 129 | 133 | 109 | 144 | 135 | 147 | 133 |

Augenscheinlich handelt es sich nicht um Abschreibefehler in den Einzelposten, welche die Familienstärke angebēn, sondern um Rechenfehler bei deren Addition, ohne daß jedoch dieselben erheblich ins Gewicht fallen. Wir entscheiden uns um so leichter für die Richtigkeit der Einzelposten, da unsere Vorlage die Gesamtziffer der Einwohner nicht enthält. Doch stellte man die Kopfzahl der Bevölkerung ebenso sicher fest, als man tatsächlich die Einwohnerzahl der äußeren Stadt berechnete. Zog man doch häufig auch die unentbehrliche Bilanz am Ende des Finanzjahres auf einem besonderen Zettel, ohne sie in das Rechenbuch einzutragen. Die Seelenzahl beträgt nach den Einzelsummen 5227 Einwohner, nach den Einzelposten 5295 Einwohner. Zum Zählgeschäft bemerkt das Rechenbuch unter der Rubrik Erung den vnsern: „It die vrsule für dē englhart und berlin schenk zerung als sie Jn 3 t die person all hie beschribn̄ hond 7 ℔ 6 ₰." Darnach fand die Aufnahme im Oktober statt; sie wurde bewerkstelligt durch einen Ratsherrn, der über die nötige Autorität verfügte und den Wachgeltsammler, der vermöge seines Berufes eine genaue Lokalkenntnis besaß. Über den Anlaß, welchem die Zählung ihren Ursprung verdankt, schweigen die mir bekannten Quellen. Die äußeren Umstände waren trotz gelegentlich hervortretender Kriegsbefürchtungen durchaus friedlich gelagert, während die Nürnberger und Straßburger Aufnahme unter den Schrecken verheerender Kriege entstanden, welche die Verpflegung erschwerten. Nach der Aufschrift unserer Liste ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Ermittelung der Seelenzahl Selbstzweck der Aufnahme war, welche dann eine Volkszählung im modernen Sinn darstellt; für alle Fälle trägt sie diesen Namen mit demselben Recht wie die Nürnberger und Straßburger „Volkszählung."

Die soziale Schichtung der Bevölkerung, welche das Einwohnerverzeichnis nur zum Teil erschließt, enthüllt sich in ihrem Aufbau etwas deutlicher, wenn man das gleichzeitige Umgangbüchlein der Steuer, die Steuerbücher der angrenzenden Jahre und das Bürgerbuch zum Vergleich heranzieht, um eigentliche Bürger, ehrbare Pfahlbürger und gemeine Paktleute nach Möglichkeit zu unterscheiden. Das Ergebnis der Ermittlungen geben wir in nachstehender Übersicht wieder:

**Tabelle IX.**

1. Weltliche Einwohnerschaft.

| | Selbständige Männer | Selbständige Frauen | Blutsverwandter Bestand der Familien | Dienende Personen | Gesamte Kopfzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Bürgerschaft . . . . . | 872 | 222 | 4091 | 730 | 4821 |
| Ehrbare Pfahlbürger. . . | 6 | 4 | 35? | 16? | 51 |
| Gemeine Beisassen. . . | 45 | 32 | 163 | — | 163 |
| Personen unermittelten Standes . . . | 44 | 39 | 172 | — | 172 |
| 2. Geistliche Personen und ihr Anhang . . . | | | | | 80 |
| 3. Juden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | | | 8 |
| Gesamtsumme . . | | | | | 5295 |

Unsere Hauptquelle bietet im allgemeinen vollen Verlaß. Dafür bürgen die normalen Zeitverhältnisse, welche eine gewaltsame Verschiebung der Bevölkerung ausschließen, die Tauglichkeit der Zähler, das ersichtliche Streben nach Genauigkeit, die Übereinstimmung mit den Steuerbüchern. In seltenen Fällen mögen, nach dem Umgangbüchlein der Steuer zu urteilen, dienende Personen mit dem blutsverwandten Teile der Familie verschmolzen sein, in der Hauptsache jedoch ist an der statistischen Zuverlässigkeit der bezüglichen Angaben nicht zu zweifeln. Übertrifft doch die ermittelte Gesamtziffer der dienenden Personen, wie wir früher andeuteten, fast um die Hälfte die Zahl, welche das Erträgnis der Ehaltensteuer anzeigt. Die Stärke dieses Bevölkerungselements steht ferner hinter der für Nürnberg berechneten Verhältniszahl (15,14 % gegen 18,6 %) nicht weiter zurück, als der Unterschied der gewerblichen Entwickelung erwarten läßt.

Der allgemeinen Bevölkerungsstatistik dient die Nördlinger Zählung von 1459, indem sie Material liefert, um das für das Mittelalter aufgestellte Gesetz einer geringen Kinderzahl zu beleuchten. Bücher[1]) legte seiner Beweisführung die Nürnberger Zählung von 1449 zugrunde, deren Vollständigkeit allerdings Hoeniger[2]) später angefochten hat. Dieselbe gliedert die bürgerliche Bevölkerung, wenn wir die dienende Klasse ausscheiden, in Bürger, Frauen und Kinder. Erstere Kategorie umfaßt nach Bücher die Männer über 25 Jahre. Dagegen besteht die Möglichkeit, daß die Altersgrenze für die Frauen entsprechend ihrer früheren Reife niedriger gezogen wurde. Dadurch verliert die auffällig niedrige Zahl der Unmündigen — auf einen Bürger kommen durchschnittlich bloß 1,64 Kinder — erheblich an Wert. Um jede Unsicherheit auszuschließen, faßte Bücher mit bemerkenswertem Scharfsinn Frauen und Kinder zusammen und verglich sie mit der Zahl der Bürger. Das Ergebnis stellte er einer modernen Frankfurter Stadtstatistik (von 1823)[3]) gegenüber, welche eine ähnliche Einteilung aufweist, jedoch den Umfang des Begriffs Bürger nicht erläutert, sodaß aus dieser Rubrik möglicher Weise die erwachsenen unverheirateten Bürgerssöhne ausgeschlossen sind. Nun liefert die Nördlinger Zählung Anhaltspunkte für eine analoge Personengliederung, indem sie gestattet, die selbständigen Bürger — also mit Ausschluß der großjährigen Haussöhne — von ihren blutsverwandten Familienangehörigen zu unterscheiden. Die erörterten Verhältnisse in den 3 Städten vergleicht die folgende Zusammenstellung:

## Tabelle X.

Auf je einen Bürger kommen

| | Blutsverwandte | dienende Personen | Personen überhaupt |
|---|---|---|---|
| in Nürnberg . 1449 | 2,81 | 0,87 | 4,68 |
| in Frankfurt . 1823 | 3,29 | | |
| in Nördlingen 1459 | 3,692 | 0,837 | 5,529 |

1) Bücher a. a. O. S. 42 ff. 2) Hoeniger, Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter, Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. Bd. 15a S. 103 ff. 3) S. 43 und 44.

Auf je 100 bürgerliche Personen (ohne Ehalten) entfallen

| | | Bürger | Blutsverwandte derselben |
|---|---|---|---|
| in Nürnberg . | 1449 | 26,2 | 73,8 |
| in Frankfurt . | 1823 | 23,3 | 76,7 |
| in Nördlingen | 1459 | 21,315 | 78,685 |

Auf je 100 Personen entfallen (die dienenden Klassen eingeschlossen)

| | | Bürger | Blutsverwandte | dienende Personen |
|---|---|---|---|---|
| in Nürnberg . | 1449 | 21,4 | 60 | 18,6 |
| in Nördlingen | 1459 | 18,088 | 66,77 | 15,142 |

Der auffällige Überschuß an Frauen und Kindern, welchen die moderne Zählung gegenüber der mittelalterlichen ergab, bildet eine Hauptstütze für Büchers Annahme von der geringen Kinderfrequenz des Mittelalters. Wie verhält sich dazu das Ergebnis der Nördlinger Zählung? Selbst wenn wir die erwachsenen Bürgerssöhne hoch anschlagen, einige etwa den Familien eingerechnete Ehalten ausscheiden und die Personen unbekannten Standes als Bürger betrachten, um die Zahl der ermittelten Blutsverwandten auf die Ziffer der Frauen und Kinder zurückzuführen, so wird letztere kaum unter die moderne Frankfurts herabsinken. Die Nördlinger Aufnahme scheint also einer niedrigen Kinderfrequenz im Mittelalter zu widersprechen, dagegen die Annahme[1]) zu bestätigen, daß die Nürnberger Aufnahme die untersten Jahrgänge außer acht ließ, weil es ihr nur auf die Feststellung der vorhandenen Proviantvorräte und der Brot verzehrenden Personen ankam.

Schließlich liefert die Zählung von 1449 einen geeigneten Maßstab, um an der Hand der Steuerbücher die Kopfzahl Nördlingens fast für jedes Jahr unseres Zeitraums zu berechnen. Die Steuerbücher verzeichnen im wesentlichen die erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen Personen, nach Bürgern, ehrbaren Pfahlbürgern und gemeinen Paktleuten geordnet, also einen ziemlich genau abgegrenzten Bruchteil der Bevölkerung. Die Paktleute finden sich nach ihrem Ausscheiden aus den Steuerbüchern in den Rechenbüchern wieder, bis die Einrichtung besonderer, zu Verlust gegangener Paktbücher dazu zwingt, die Zahl derselben schätzungsweise nach ihrer Steuersumme zu bestimmen. Dabei legen wir die Ver-

1) Hoeniger S. 108 u. 109; Sander a. a. O. S. 903.

hältnisse des Jahres 1474 zugrunde. Die selbständigen Juden sind in den Rechenbüchern stets namentlich aufgeführt. Um aus diesen Grundziffern die Gesamtbevölkerung festzustellen, entnehmen wir der Aufnahme von 1459 die erforderlichen Reduktionsfaktoren. Zu diesem Zwecke gliedern wir der Bürgerschaft die Personen unermittelten Standes ein. Dadurch tragen wir bloß den häufig hervorgehobenen Verwandtschaftsbeziehungen Rechnung, sondern wir bringen auch die Gesamtziffern in Übereinstimmung, welche sich für die selbständigen bürgerlichen Personen aus der Aufnahme und aus dem Steuerbuch von 1459 ergeben (1177 bezw. 1173 Personen). Unter dieser Voraussetzung treffen 4,24 Personen auf jedes selbständige Glied der Bürgerschaft. Die gleiche Verhältniszahl verwenden wir, um die Familien der ehrbaren Pfahlbürger nach ihrer Gesamtstärke zu bestimmen. Dagegen erscheint uns die nachweisbare Summe der Beisassen groß genug, um in der Zahl von 2,12 Angehörigen, welche auf den einzelnen entfallen, eine brauchbare Reduktionsziffer zu liefern. Die Kategorie der gemeinen Paktleute tritt aber bis ins 4. Jahrzehnt nicht gesondert auf; die selbständigen bürgerlichen Personen dieser Jahre fallen daher mit den selbständigen weltlichen Einwohnern zusammen (ohne Juden), welche sich 1459 zur gesamten weltlichen Einwohnerschaft wie 1 : 4,12 verhalten. Als Stärke des kinderreichen jüdischen Haushalts betrachten wir die volkstümliche Durchschnittszahl von 5 Köpfen.[1] Im Jahre 1448 verminderten wir schätzungsweise die Zahl der ehrbaren Pfahlbürger von 39 auf 25, um die notorisch eingegliederten Ausbürger zu entfernen. Die Übertragung dieser Zahlenverhältnisse vom Jahre 1459 auf die vorangegangene und folgende Hälfte des Jahrhunderts schließt nur eine geringe Unsicherheit in sich. Für 11 verschiedene, durch annähernd gleichmäßige Abschnitte getrennte Zeitpunkte zählten wir die selbständigen weltlichen Einwohner nach den einzelnen Bevölkerungsgruppen aus. Die Anzahl der selbständigen bürgerlichen Personen beansprucht keine absolute Genauigkeit, da bei der Unbestimmtheit der Quellen in einzelnen Fällen das subjektive Ermessen entscheiden mußte, doch dürften mögliche Fehler die Zahl 10 nirgends übersteigen. Aus den angegebenen Grundziffern und Reduktionsfaktoren berechneten wir die weltliche Be-

1) Jastrow S. 45.

völkerung, welche um 80 Angehörige des Klerus vermehrt die gesamte Seelenzahl ergibt. Damit gelangen wir zur folgenden, für sich selbst sprechenden Übersicht:

**Tabelle XI.**

**Selbständige ansässige Personen.**

| Jahr | bürg. Personen | ehrb. Pfahlbürg. | gemeine Paktl. | Juden | Gesamte Seelenzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| 1406 | 1235 | 8 | — | — | 5201 |
| 1415 | 1251 | 4 | — | 8 | 5291 |
| 1421 | 1258 | 11 | — | 4 | 5328 |
| 1431 | 1345 | 18? | | 3 | 5711 |
| 1441 | 1141 | 17 | 54 | 4 | 5124 |
| 1448 | 1075 | c. 25 | 65 | 7 | 4917 |
| 1466 | 1155 | 9 | c. 50 | 8 | 5161 |
| 1474 | 1239 | 3 | 88 | 9 | 5578 |
| 1481 | 1345 | 2 | c. 120 | 6 | 6076 |
| 1491 | 1370 | — | c. 100 | 9 | 6146 |
| 1504 | 1211 | 2 | c. 50 | 13 | 5394 |

Um die Bedeutung Nördlingens auf Grund seiner Volkszahl zu würdigen, messen wir dieselbe an der damaligen Bevölkerungsziffer der großen süddeutschen Städte. Das Leben des Mittelalters bewegte sich in weit kleineren Verhältnissen als das der Gegenwart. In Nürnberg[1]) und Straßburg ergeben direkte Zählungen eine Wohnbevölkerung von rund je 20000 Einwohnern; die Bevölkerung Ulms und Augsburgs berechnet sich auf 20000 bezw. 18000 Köpfe; für Zürich, Basel und Frankfurt läßt sich um die Mitte des Jahrhunderts eine Bevölkerung von 9000—10000 Einwohnern annehmen. Daher ist in einer Volkszahl von 5000 bis 6000 Einwohnern noch ein bedeutender Machtfaktor zu erblicken; dem entspricht die führende Rolle Nördlingens in weitem Umkreis.

1) Hoeniger S. 113 läßt der Nürnberger Zählung einen Spielraum bis zur Annahme fast der doppelten Zahl.

# Zolltarif von 1423.

| Zollpflichtiger Gegenstand | Zolleinheit | Zollsatz Bürger | Zollsatz Gast | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| **1. Landwirtschaftl. Erzeugnisse, zur unmittelb. Konsumtion bestimmt:** | | | | |
| Brotgetreide | 2 Malter | — | 1 ₰ | Nur beim Verkauf an Gäste. |
| Linsen und Erbsen | 1 „ | ? | 1 ₰ | |
| Brot, Zwiebel, Obst, Rüben, Nüsse, Knoblauch, Trauben | 1 Wagen | ? | 2 ₰ | |
| | 1 Karren | ? | 1 ₰ | |
| Wein | 1 Wagen | — | 6 ₰ | |
| | 1 Karren | — | 3 ₰ | |
| Senf | 1 Malter | ? | 2 ₰ | |
| Spezerei (große) | 1 fl Erlös | — | 1 ₰ | |
| Öl | 1 Tonne | — | 6 ₰ | |
| Pferde | 1 einheim. | — | 3 ₰ | |
| | 1 ungar. | — | 6 ₰ | |
| | 1 Roßtausch | — | 6 ₰ | |
| Vieh | 1 Kuh | — | 1 ₰ | |
| | 1 Schwein | — | 1 hl | |
| | 1 Schaf | — | 1 hl | |
| | 2 Lämmer | — | 1 hl | |
| Butter, Schmalz, Unschlitt, Schmer | 1 Zentner | — | 3 ₰ | |
| Schinken | 1 Schinken | ? | 1 ₰ | |
| | 1 Schafschinken | ? | 1 hl | |
| Honig in Tonnen | 60 ₰ Erlös | ? | 1 ₰ | |
| **2. Salz** | 1 Scheibe | 1 ₰ | 3 hl | Auch eingelegte Scheiben sind zollpflichtig. |
| **3. Heringe** | 1 Tonne | 6 ₰ | 6 ₰ | Die doppelte Verzollung derselben Salzmenge durch dieselbe Person ist ausgeschlossen. |
| **4. Gewerbliche Rohstoffe u. Fabrikate:** | | | | |
| Metalle: | | | | |
| Eisen | 1 Pfund?! | 2 Plaph. | 2 Plaph. | |
| Pfannen, Stahl, Blei, Zinn, Eisen(-waren), Kupfer, Messing | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |

| Zollpflichtiger Gegenstand | Zolleinheit | Zollsatz | | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | Bürger | Gast | |
| **Häute und Felle:** | | | | |
| Rinderhäute . . . . . . . | 1 Haut | — | 1 ₰ | |
| Schaf- und Kalbfelle (gegerbt oder roh . . . . . . . | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| Weißes Leder, Schweinehäute | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| Irch (Reh- oder Gemsleder) | 1 fl Erlös | — | 1 ₰ | |
| Pelzwerk (Geuilde) . . . . . | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| | 1 fl Erlös | — | 1 ₰ | |
| **Gewebe und Webstoffe:** | | | | |
| Nördlinger Geschlachttuch . . | 1 Tuch | — | 6 ₰ | Angeschnittene Tuche zollfrei. |
| Rheinisches " . . | 1 " | — | 6 ₰ | |
| " Halbtuch . . . | 1 " | — | 6 ₰ | |
| Loden . . . . . . . . . . . | 1 ganzer | — | 6 ₰ | Angeschnittene Loden zollfrei. |
| | 1 halber | — | 3 ₰ | |
| Barchent. . . . . . . . . . . | 1 Fardel | — | 60 ₰ | |
| | 1 Stück | — | 2 ₰ | |
| Gugler . . . . . . . . . . | 1 " | — | 1 ₰ | |
| Zwilch . . . . . . . . . . | 1 " | — | 3 ₰ | |
| Golschen . . . . . . . . . . | 1 " | — | 2 ₰ | |
| Mittlers? . . . . . . . . . | 1 Büschel | — | 8 ₰ | |
| ländische Wolle . . . . . . | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| | 1 Sack | — | 1 böhm. Groschen | Vom Sack Wolle, der einem Gast hinaus verkauft wird, gibt auch der Bürger als Verkäufer 1 böhm. Groschen. |
| flächsen Tuch, Garn, andere Leinwand . . . . . . . | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| **Farbstoffe:** | | | | |
| Färberröte . . . . . . . . . | 60 ₰ Erlös | — | 1 ₰ | |
| Waid . . . . . . . . . . . | 1 Gesetzt | — | 1 ₰ | |
| Waidasche . . . . . . . . . | 1 Zentner | — | 2 ₰ | |
| Wachs . . . . . . . . . . . | 1 " | — | 12 ₰ | |

## Tabelle II.

# Wertverhältnis des rhein. Gulden zum Silbergeld.

| Finanzjahr | Silberwert des fl rh. in Pfennigen | Quelle | Art der Angabe |
|---|---|---|---|
| 1401 | 153 nahezu | Rb. Barchantschau | U.[1]) |
| 1406 | 150 | Rb. Bilanz; Stb. 1407 | U.; d. A.[2]) |
| 1407 | 155 | Rb. Holzkauf | U. |
| 1408 | 150 | Rb. Bilanz | d. A. |
| | 154 | Rb. Holzkauf | U. |
| 1409 | 150 | Rb. Kassabestand | d. A. |
| 1410 | 144 | Rb. Bilanz | U. |
| 1411 | 144 | Rb. Bilanz | d. A. |
| 1412 | 144 | Rb. Bilanz, Stb. 1413 Steuersumme der Bürger | U. |
| 1413 | 144 | Stb. 1414 Steuers. der Bürger | U. |
| 1414 | 144 | Stb 1415 " " " | U. |
| 1415 | 151 nahezu | Stb. 1416 " " " | U. |
| 1416 | 144 | Stb. 1417 " " " | U. |
| | 140 | Rb. Weinzieher | U. |
| 1417 | 142 | Stb. 1418 I Steuers. d. Bürger | U. |
| 1419 | 135 | Stb. Rechnungsabschluß | U. |
| 1420 | 135 | Rb. Rückständ. Ungelt | d. A. |
| 1421 | 137 | Rb. Söldnerlohn | U. |
| 1422 | 139 nahezu | Rb. Söldnerlohn | U. |
| 1424 | 142½ | Rb. Karrenknechte | U. |
| 1425 | 142½ | Rb. Amtleute | U. |
| 1426 | 142½ | Rb. Enderlin kuntschaft | U. |
| 1427 | 142½ | Rb. Marstaller | U. |
| | 140 | Stb. 1428 Umschlag | d. A. |
| 1428 | 142½ | Rb. Marstaller | U. |
| 1429 | 142½ | Rb. Karrenknechte | U. |
| 1430 | 142½ | Rb. " | U. |
| | 135 | Stb. 1431 Gedingbürger | d. A. |
| 1431 | 142½ | Stb. 1432 " | d. A. |
| | 150 nahezu | Rb. Weinkauf | U. |
| 1432 | 150 " | Rb. Pfeifer | U. |
| 1434 | 157½ " | Rb Reisige Knechte | U. |
| 1435 | 161½ | Rb. Bilanz | U. |
| 1437 | 150 | Rb. Salzmesser | U. |
| 1438 | 175 nahezu | Rb. Bilanz (selbst berechnet) | U. |
| 1440 | 173 " | Rb. Haberkauf | U. |
| | 182 " | Rb. Gezeugkauf | U. |
| 1441 | 160 | Rb. " | U. |
| | 170 | Rb. " | U. |
| 1442 | 165 | Rb. Bilanz | U. |
| | 160 | Rb. Neubürger | U. |
| 1443 | 166 nahezu | Rb. Bilanz | U. |
| 1444 | 165 | Rb. Armagnaken | U. |
| 1445 | 165½ nahezu | Rb. Söldnerzehrung | U. |
| 1446 | 165 | Rb. Söldner, Visirer | U. |
| 1447 | 165 | Rb. Gerichtsschreiber | U. |
| | 166 nahezu | Stb. Gedingbürger | U. |
| 1448 | 165 | Rb. Söldner | U. |

[1]) U. = Umrechnung. [2]) d. A. = direkte Angabe.

| Finanzjahr | Silberwert des flrh. in Pfennigen | Quelle | Art der Angabe |
|---|---|---|---|
| 1449 | 168 | Rb. Salzkauf | U. |
| 1450 | 165 nahezu | Rb. Büttel | U. |
| 1451 | 165 | Rb. Bilanz | U. |
| 1452 | 168 | Ratsprot.; Rb. Bilanz | d. A. |
| 1453 | 172 | Rb. Ungelt | U. |
| | 173 | Rb. Ungelt, Bilanz | d. A. |
| | 176²/₃ | Stb. Gedingbürger | U. |
| 1454 | 176 | Rb. Ungelt | U. |
| 1455 | 180 | Rb. Wachgelt, Ungelt | U. |
| 1456 | 184 | Rb. Wachgelt vgl. Amtleute | U. |
| 1457 | 193 | Rb. Stadtzins | d. A. |
| | 195 | Rb. Söldner; Stb. f. 1 | d. A. |
| | 198 | Rb. Wachgelt vgl. Amtleute | U. |
| 1458 | 168! | Rb. Kaufzoll | d. A. |
| | 202 | Rb. eingebrachte Ausstände | d. A. |
| | 210 | Rb. " " | d. A. |
| | 215 | Rb. " " | d. A. |
| | 218 | Rb. " " | d. A. |
| | 220 | Rb. " " | d. A. |
| | 232 | Rb. Paktgelt, Weinlader | d. A. |
| | 232¹/₂ | Rb. Neubürger | U. |
| | 236 | Rb. Kaufzoll | d. A. |
| | 240 | Rb. Weinverk. | d. A. |
| 1459 | 236 Oett. W. | Rb. Eingebrachte Schulden | d. A. |
| | 240 " " | Rb. Paktgelt | d. A. |
| | 244 " " | Rb. Eingebrachte Schulden | d. A. |
| | 248 " " | Rb. Getreideverkauf | d. A. |
| | 255 " " | Rb. Eingebrachte Schulden | d. A. |
| | 192 Nürnb. W. | Rb. Reitgelt | d. A. |
| 1460 | 192 " " | Stb. Baldinger Gasse hinaus | U. |
| 1461 | 198 | Rb. Neubürger | d. A. |
| | 200 | Rb. Eingebrachte Schulden | d. A. |
| 1462 | 208 | Rb. Allg. Einnahmen | d. A. |
| | 209 | Rb. Söldner | U. |
| | 214 | Rb. Allg. Einnahmen | d. A. |
| | 217 | Rb. " " | d. A. |
| 1463 | 218 | Rb. Söldner | U. |
| 1464 | 220 | Rb. Eingebrachte Ausstände | d. A. |
| | 225 nahezu | Rb. Söldner | U. |
| | 226 | Rb. Allg. Ausgaben | U. |
| 1465 | 229 | Rb. Eingebrachte Ausstände | d. A. |
| 1466 | 240 | Rb. Ehrengeschenke | U. |
| | 240 | Ordnungsb. I f. 3b | d. A. |
| 1468 | 244 | Rb. Getreidekauf | U. |
| 1469 | 247 | Rb. Weinausschank | d. A. |
| 1470 | 246 | Rb. Nachtrag z. d. Einnahmen | U. |
| 1471 | 247 nahezu | Rb. Büttel | U. |
| | 255 " | Rb. " | U. |
| 1472 | 240 | Rb. Pferdekauf | U. |
| 1473 | 250 | Rb. Schmalzkauf | U. |
| | 252 | Rb. Getreidekauf | U. |

Von da ab konstant 252 ₰ mit geringen, 4 ₰ nicht übersteigenden Schwankungen.

# Tabelle IV A.

## Verteilung des Vermögens unter der Bürgerschaft.

Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen in den Finanzjahren

| Vermögen | 1406 | | 1415 | | 1421 | | 1441 | | 1448 | | 1459 | | 1466 | | 1481 | | 1504 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | — | | 22 | | 32 | 4 | 13 | 1 | 12 | 9 | 28 | 4 | 12 | 3 | 1 | | 3 | |
| unter 10 fl | 66 | 1 | 58 | 5 | 71 | 2 | 3 | 1 | 1 | | 3 | | 2 | 1 | — | | — | |
| 10 bis 25 „ | 446 | 18 | 416 | | 296 | 3 | 8 | 1 | 11 | 2 | 14 | 1 | 23 | 2 | 404? | 7 | 402? | 12 |
| 25 „ „ 50 „ | 189 | 1 | 159 | | 181 | 1 | 362 | 12 | 409 | 7 | 467 | 10 | 409 | 10 | 129? | 1 | 102? | 1 |
| 50 „ „ 100 „ | 187 | | 188 | 1 | 191 | 1 | 188 | 1 | 141 | 2 | 161 | 1 | 172 | 4 | 170 | 3 | 157 | 3 |
| 100 „ „ 200 „ | 142 | 2 | 162 | | 167 | 1 | 162 | 1 | 162 | | 174 | 1 | 193 | 1 | 199 | 1 | 194 | 3 |
| 200 „ „ 300 „ | 64 | | 66 | | 99 | | 106 | | 105 | 1 | 98 | 4 | 109 | 2 | 124 | 1 | 103 | 2 |
| 300 „ „ 400 „ | 55 | | 54 | | 56 | | 61 | 1 | 69 | 3 | 58 | | 51 | 1 | 71 | | 61 | |
| 400 „ „ 500 „ | 18 | 1 | 26 | | 35 | | 51 | | 44 | | 29 | | 37 | 1 | 60 | | 54 | |
| 500 „ „ 600 „ | 2 | | 4 | | 23 | | 21 | | 22 | | 27 | | 23 | | 25 | | 29 | 1 |
| 600 „ „ 700 „ | 11 | | 15 | | 18 | | 19 | | 24 | | 21 | | 21 | 1 | 36 | | 32 | |
| 700 „ „ 800 „ | 7 | 1 | 17 | | 6 | | 12 | 1 | 12 | | 15 | | 12 | | 10 | | 16 | |
| 800 „ „ 900 „ | 5 | | 11 | | 12 | | 9 | | 11 | | 10 | | 17 | | 18 | 1 | 20 | |
| 900 „ „ 1000 „ | 4 | | 4 | | 6 | | 2 | | 3 | | 8 | | 11 | | 10 | | 7 | |
| 1000 „ „ 1100 „ | 3 | | 3 | | 9 | 2 | 14 | | 6 | | 10 | | 14 | | 10 | | 14 | |
| 1100 „ „ 1200 „ | — | | 2 | | 3 | | 6 | | 2 | | 3 | | 3 | | 5 | | 5 | |
| 1200 „ „ 1300 „ | 5 | | 9 | | 3 | | 3 | | 3 | | 3 | | 3 | | 6 | | 6 | |
| 1300 „ „ 1400 „ | 1 | | 2 | | 4 | | 3 | | 3 | | 1 | | — | | 2 | | 4 | |
| 1400 „ „ 1500 „ | 1 | | — | | 3 | | 3 | | 8 | | 2 | | 1 | | 2 | | 6 | |
| 1500 „ „ 2000 „ | 9 | | 4 | | 4 | | 11 | 1 | 14 | | 6 | | 5 | | 15 | | 15 | |
| 2000 „ „ 2500 „ | 2 | | 1 | | 5 | | 8 | | 7 | | 6 | | 1 | | 10 | | 8 | |
| 2500 „ „ 3000 „ | 1 | | 5 | | 4 | | 6 | | 1 | | 2 | | 3 | 1 | 4 | | 2 | |
| 3000 „ „ 3500 „ | 2 | | 2 | | 4 | | 1 | | 6 | | — | | 2 | | 3 | | 4 | 1 |
| 3500 „ „ 4000 „ | — | | 2 | | — | | 1 | | 3 | | 5 | | — | | 2 | | — | |
| 4000 „ „ 4500 „ | — | | — | | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | | 2 | | 5 | | 2 | |
| 4500 „ „ 5000 „ | — | | 2 | | 3 | | — | | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | |
| 5000 „ „ 6000 „ | 1 | | 1 | | — | | — | | — | | 2 | | 2 | | 1 | | — | |
| 6000 „ „ 7000 „ | 1 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | |
| 7000 „ „ 8000 „ | — | | 1 | | 1 | | — | | — | | 2 | | — | | — | | — | |
| 8000 „ „ 9000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | |
| 9000 „ „ 10000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | |
| 10000 „ „ 11000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | 2 | |
| 11000 „ „ 12000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | 1 | | — | |
| 12000 „ „ 13000 „ | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | | — | | — | |
| 13000 „ „ 14000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | |
| 14000 „ „ 15000 „ | — | | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | | — | |
| 15000 „ „ 16000 „ | — | | — | | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | |
| u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 22000 „ „ 23000 „ | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | | — | | — | |
| u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 33000 „ „ 34000 „ | — | | — | | — | | — | | 1 | | — | | — | | — | | — | |
| unbekannt | 21 | | 11 | | 26 | | 80 | | 17 | | 41 | | 46 | | 51 | | 20 | |
| Gesamtsumme | 1243 | | 1247 | | 1263 | | 1156 | | 1100 | | 1200 | | 1175 | | 1375 | | 1269 | |

## Tabelle IVB.

# Verteilung des Vermögens unter der Bürgerschaft.

| Vermögen | Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen in den Finanzjahren | | | | | | | | | Prozentsatz der Vermögenssteuerpflichtigen in den Finanzjahren | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1406 | 1415 | 1421 | 1441 | 1448 | 1459 | 1466 | 1481 | 1504 | 1406 | | 1415 | | 1421 | | 1441 | | 1448 | | 1459 | | 1466 | | 1481 | | 1504 | |
| unter 10 fl | 66 | 80 | 103 | 16 | 13 | 31 | 14 | 1 | 3 | 5,31 | | 6,42 | | 8,16 | | 1,39 | | 1,18 | | 2,58 | | 1,19 | | 0,07 | | 0,24 | |
| | | | | | | | | | | **5,4** | | **6,47** | | **8,33** | | **1,49** | | **1,2** | | **2,68** | | **1,24** | | **0,08** | | **0,24** | |
| | | | | | | | | | | | 88,01 | | 85,89 | | 82,11 | | 72,84 | | 76,45 | | 78,75 | | 78,3 | | 74,69 | | 75,73 |
| 10 bis „ 300 fl | 1028 | 991 | 934 | 826 | 828 | 914 | 906 | 1026 | 958 | 82,7 | **89,52** | 79,47 | **86,65** | 73,95 | **83,84** | 71,15 | **78,25** | 75,27 | **77,65** | 76,17 | **81,54** | 77,11 | **81,49** | 71,62 | **77,57** | 75,49 | **76,94** |
| | | | | | | | | | | **84,12** | | **80,18** | | **75,51** | | **76,76** | | **76,45** | | **78,86** | | **80,25** | | **77,49** | | **76,7** | |
| 300 „ „ 2000 fl | 121 | 151 | 182 | 215 | 221 | 193 | 198 | 270 | 269 | 9,74 | | 12,11 | | 14,41 | | 18,6 | | 20,1 | | 16,08 | | 16,85 | | 19,64 | | 21,2 | |
| | | | | | | | | | | **9,9** | | **12,22** | | **14,71** | | **19,98** | | **20,41** | | **16,65** | | **17,54** | | **20,39** | | **21,54** | |
| 2000 fl u. darüber | 7 | 14 | 18 | 19 | 21 | 21 | 11 | 27 | 19 | 0,56 | | 1,12 | | 1,42 | | 1,64 | | 1,91 | | 1,75 | | 0,94 | | 1,96 | | 1,5 | |
| | | | | | | | | | | **0,58** | | **1,13** | | **1,45** | | **1,77** | | **1,94** | | **1,81** | | **0,97** | | **2,04** | | **1,52** | |
| unbekannt | 21 | 11 | 26 | 80 | 17 | 41 | 46 | 51 | 20 | 1,69 | | 0,88 | | 2,06 | | 6,92 | | 1,51 | | 3,42 | | 3,91 | | 3,71 | | 1,57 | |
| Summe | 1243 | 1247 | 1263 | 1156 | 1100 | 1200 | 1175 | 1375 | 1269 | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | | 100% | |

# Tabelle VA.

## Verteilung der Steuerlast auf die Hauptklassen.

| Finanzjahr | Vermögensklassen | Summe der Steuerzahler | Prozentsatz der Steuerzahler | Absolute Steuersumme fl rhein. | ort | ℔ | β | hl | Verhältnism. Verteilung derselben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1406 | unter 300 fl | 1072 | 89,48% | 1133,56 | — | — | — | — | 41,82% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 119 | 9,93% | 1134,13 | — | — | — | — | 41,84% |
| | 2000 fl und darüber | 7 | 0,59% | 443,06 | — | — | — | — | 16,34% |
| | Summe | 1198 | 100% | 2710,75 | — | — | — | — | 100% |
| 1415 | unter 300 fl | 1065 | 86,58% | 1003,74 | — | — | — | — | 28,88% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 151 | 12,28% | 1551,23 | — | — | — | — | 44,63% |
| | 2000 fl und darüber | 14 | 1,14% | 921 | — | — | — | — | 26,49% |
| | Summe | 1230 | 100% | 3475,97 | — | — | — | — | 100% |
| 1421 | unter 300 fl | 1028 | 84,06% | 382 | — | 1398 | 16 | 1 | 29,32% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 177 | 14,47% | 1036 | 3 | 83 | 6 | 2 | 44,94% |
| | 2000 fl und darüber | 18 | 1,47% | 603 | 2 | 3 | 10 | — | 25,74% |
| | Summe | 1223 | 100% | 2022 | 1 | 1485 | 13 | — | 100% |
| 1441 | unter 300 fl | 825 | 78,12% | 249 | 1/2 | 544 | 3 | 2 | 25,1 % |
| | 300 bis „ 2000 fl | 212 | 20,08% | 639 | 1/2 | 44 | 5 | — | 46,67% |
| | 2000 fl und darüber | 19 | 1,8 % | 391 | 1 | — | 18 | 2 | 28,23% |
| | Summe | 1056 | 100% | 1279 | 2 | 589 | 7 | 1 | 100% |
| 1448 | unter 300 fl | 820 | 77,43% | 141 | — | 1191 | — | 2 | 22,83% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 218 | 20,59% | 653 | 1 | 187 | 12 | — | 43,89% |
| | 2000 fl und darüber | 21 | 1,98% | 519 | — | 11 | 4 | — | 33,28% |
| | Summe | 1059 | 100% | 1313 | 1 | 1389 | 16 | 2 | 100% |
| 1459 | unter 300 fl | 924 | 81,19% | 483 | 1 1/2 | 1331 | 1 | 2 | 23,33% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 193 | 16,96% | 1143 | 3 1/2 | 43 | 2 | — | 41,25% |
| | 2000 fl und darüber | 21 | 1,85% | 986 | 3 | — | — | — | 35,42% |
| | Summe | 1138 | 100% | 2614 | — | 1374 | 3 | 2 | 100% |
| 1466 | unter 300 fl | 897 | 81,4 % | 525 | 1 | 1177 | 7 | — | 30,2 % |
| | 300 bis „ 2000 fl | 195 | 17,69% | 1180 | 3 | 37 | 2 | 2 | 53,23% |
| | 2000 fl und darüber | 10 | 0,91% | 369 | — | — | — | — | 16,57% |
| | Summe | 1102 | 100% | 2075 | — | 1214 | 9 | 2 | 100% |
| 1481 | unter 300 fl | 1014 | 77,41% | 260 | 2 | 1072 | 12 | — | 23,04% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 269 | 20,53% | 825 | 2 | 75 | 2 | — | 49,89% |
| | 2000 fl und darüber | 27 | 2,06% | 452 | 2 | — | — | — | 27,07% |
| | Summe | 1310 | 100% | 1538 | 2 | 1147 | 14 | — | 100% |
| 1504 | unter 300 fl | 940 | 76,73% | 233 | 3 1/2 | 814 | 3 | — | 21,36% |
| | 300 bis „ 2000 fl | 267 | 21,8 % | 868 | — | 28 | 18 | — | 56,65% |
| | 2000 fl und darüber | 18 | 1,47% | 338 | 1 | — | — | — | 21,99% |
| | Summe | 1225 | 100% | 1440 | 1/2 | 843 | 1 | — | 100% |

## Tabelle VB.

## Verteilung der Steuerlast und des Vermögens auf den einzelnen Kopf des Steuerzahlers.

| Finanzjahr | 1406 | 1415 | 1421 | 1441 | 1448 | 1459 | 1466 | 1481 | 1504 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Steuerbetrag pro Kopf in gangbaren fl rh. . . . . | 2,26 | 2,83 | 1,92 | 1,31 | 1,48 | 2,45 | 2,02 | 1 28 | 1,26 |
| Vermögensbetrag pro Kopf in gangbaren fl rh. . . . | 135,78 | 169,56 | 191,9 | 262,6 | 295,8 | 244,8 | 202,1 | 255,2 | 251,2 |
| Vermögensbetrag pro Kopf in fl rh. von 1399 . . . | 135,78 | 156,5 | 155,44 | 219,53 | 247,29 | 204,65 | 167,54 | 197,01 | 179,11 |

## Tabelle VII.

# Ertrag der Getränkesteuern.

| Finanzjahr | Gesamtbetrag | | | Bierungelt | | | Eimergelt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | β | hl | ℔ | β | hl | ℔ | β | hl |
| 1399 | 9 204 | 6 | — | — | — | — | 235 | — | — |
| 1401 | 9 039 | 10 | — | — | — | — | 248 | — | — |
| 1406 | 9 444 | 12 | — | — | — | — | 240 | — | — |
| 1407 | 10 564 | 8 | — | — | — | — | 265 | — | — |
| 1408 | 11 060 | 7 | — | — | — | — | 133 | — | — |
| 1409 | 10 989 | 14 | — | — | — | — | 217 | — | — |
| 1410 | 11 140 | 8 | — | — | — | — | 125 | — | — |
| 1411 | 13 101 | 10 | — | — | — | — | 76 | — | — |
| 1412 | 12 253 | 8 | — | — | — | — | 90 | — | — |
| 1413 | 11 420 | 18 | — | — | — | — | 56 | 16 | — |
| 1415 | 11 415 | 10 | — | — | — | — | 117 | 10 | — |
| 1416 | 11 756 | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1417 | 10 113 | 13 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1418 | 9 393 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1419 | 11 289 | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1420 | 9 881 | 13 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 1421 | 11 251 | ? | — | — | — | — | — | — | — |
| 1422 | 11 802 | 7 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1423 | 10 540 | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1424 | 10 956 | — | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1425 | 11 278 | 14 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1426 | 9 711 | 16 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1427 | 16 964 | 19 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1428 | 14 040 | 8 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1429 | 14 738 | 9 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1430 | 15 304 | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1431 | 13 358 | 8 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 1432 | 12 796 | 19 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1433 | 12 146 | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1434 | 12 223 | 13 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1435 | 12 959 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1436 | 11 861 | 8 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1437 | 10 341 | 7 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1438 | 10 923 | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1439 | 12 084 | 16 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1440 | 12 651 | 15 | — | — | — | — | — | — | — |

| Finanzjahr | Gesamtertrag ℔ | β | hl | Bierungelt ℔ | β | hl | Eimergelt ℔ | β | hl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1441 | 12 161 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1442 | 14 751 | 13 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 1443 | 18 451 | 12 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 1444 | 18 513 | 5 | 2 | — | — | — | 4350 | 10 | 1 |
| 1445 | 16 334 | 9 | 2 | — | — | — | 3126 | 15 | — |
| | + 13 fl | | | | | | | | |
| 1446 | 19 059 | 16 | 2 | — | — | — | 2965 | — | 2 |
| | + 7 fl | | | | | | | | |
| 1447 | 19 919 | 12 | 1 | — | — | — | 3583 | 15 | — |
| | + 7 fl | | | | | | | | |
| 1448 | 17 895 | 7 | 1 | — | — | — | 4977 | 5 | — |
| | + 10½ fl | | | | | | | | |
| 1449 | 11 769 | 19 | 2 | — | — | — | 2698 | 10 | — |
| | + 18 fl | | | | | | | | |
| 1450 | 11 069 | 4 | — | — | — | — | 2349 | 15 | — |
| | + 29 fl | | | | | | | | |
| 1451 | 19 478 | 13 | — | — | — | — | 4946 | 10 | — |
| 1452 | 18 515 | 12 | 2 | — | — | — | 5098 | 8 | 3 |
| 1453 | 22 008 | 19 | 2 | — | — | — | 4455 | 10 | 2 |
| 1454 | 18 381 | 18 | — | — | — | — | 3622 | 14 | 2 |
| 1455 | 18 033 | 4 | 1 | — | — | — | 3393 | 7 | 1 |
| 1456 | 18 036 | 1 | — | — | — | — | 3178 | 9 | — |
| 1457 | 19 563 | 17 | — | — | — | — | 4022 | 6 | — |
| | + 50 fl | | | | | | | | |
| 1458 | 17 935 | 4 | — | — | — | — | 3191 | 5 | 1 |
| | + 46 fl | | | | | | | | |
| 1459 | 14 848 | 7 | 1¹) | — | — | — | 2108 | 11 | 2 |
| | 4 493 | 6²) | — | — | — | — | 695 | — | — |
| | + 7 fl | | | | | | | | |
| 1461 | 22 716 | 4 | 2 | — | — | — | 5468 | 16 | 2 |
| | + 28 fl | | | | | | | | |
| 1462 | 18 204 | 7 | 2 | — | — | — | 5051 | 3 | 2 |
| 1463 | 22 990 | 13 | 2 | — | — | — | 5641 | 17 | — |
| 1464 | 23 395 | 12 | — | — | — | — | 6155 | 11 | 2 |
| 1465 | 21 059 | 17 | 2 | — | — | — | 6193 | 9 | 1 |
| 1466 | 21 330 | 6 | 1 | — | — | — | 5839 | — | — |
| 1467 | 23 557 | 5 | 1 | — | — | — | 6171 | 8 | — |
| 1468 | 19 701 | — | 2 | — | — | — | 5399 | 1 | 1 |
| 1469 | 23 026 | 12 | 1 | — | — | — | 4411 | 19 | 2 |
| 1470 | 22 938 | — | — | — | — | — | 4784 | 15 | 1 |

¹) Öttinger Währung. ²) Nürnberger Währung.

| Finanzjahr | Gesamtertrag | | | Bierungelt | | | Eimergelt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl | β | hl | fl | β | hl | fl | β | hl |
| 1471 | 22 750 | 4 | 2 | — | — | — | 5800 | 4 | 1 |
| 1472 | 22 941 | 9 | — | — | — | — | 6226 | 11 | 1 |
| 1473 | 24 556 | 11 | 1 | — | — | — | 8145 | 7 | 2 |
| 1474 | 22 550 | 19 | — | — | — | — | 6862 | — | 1 |
| 1475 | 24 736 | 1 | 1 | — | — | — | 8286 | 1 | — |
| 1476 | 26 518 | 16 | — | — | — | — | 8692 | 5 | 1 |
| 1477 | 25 922 | 2 | — | — | — | — | 6690 | 1 | 1 |
| 1478 | 31 026 | 5 | 1 | — | — | — | 8767 | 12 | — |
| 1479 | 29 395 | 9 | 2 | — | — | — | 9214 | 2 | — |
| 1480 | 27 829 | 17 | 1 | — | — | — | 7454 | 2 | — |
| 1481 | 27 289 | 3 | 1 | — | — | — | 6425 | 12 | 2 |
| 1482 | 25 618 | 3 | 1 | — | — | — | 6599 | 6 | 2 |
| 1483 | 25 794 | 4 | 2 | — | — | — | 7490 | 10 | 2 |
| 1484 | 25 079 | 11 | 1 | — | — | — | 8437 | 16 | — |
| 1485 | 26 462 | 2 | 2 | — | — | — | 7218 | 19 | 1 |
| 1486 | 30 802 | 8 | 1 | — | — | — | 5848 | 12 | 2 |
| 1487 | 25 639 | 18 | — | — | — | — | 4650 | 12 | 2 |
| 1488 | 29 371 | 1 | 1 | 3698 | — | — | 5699 | 18 | — |
| 1489 | 29 379 | 1 | 1 | 4955 | — | — | 5033 | 9 | 1 |
| 1490 | 27 426 | 10 | 2 | 3472 | 9 | 1 | 4526 | 4 | — |
| 1491 | 25 677 | 2 | 2 | 5134 | 16 | — | 3373 | 18 | — |
| 1492 | 29 558 | 3 | 1 | 4847 | 1 | 1 | 3811 | 16 | 2 |
| 1493 | 27 715 | 19 | 1 | 2855 | — | — | 4719 | 8 | 2 |
| 1494 | 28 022 | 6 | 2 | 2872 | — | — | 5416 | 13 | 1 |
| 1495 | 29 707 | 18 | 2 | 2093 | 9 | 1 | 6462 | 17 | 1 |
| 1496 | 26 326 | 10 | 2 | 1296 | — | — | 6874 | 14 | — |
| 1497 | 25 194 | — | — | 1303 | 8 | — | 6727 | 6 | 2 |
| 1498 | 30 378 | 19 | 1 | 2122 | 16 | — | 7069 | 19 | 1 |
| 1499 | 29 217 | 3 | 1 | 1556 | — | — | 6841 | 8 | — |
| 1500 | 28 505 | 13 | 1 | 1443 | — | — | 6287 | 2 | — |
| 1502 | 29 659 | 18 | — | 1154 | — | — | 6453 | 14 | — |
| 1503 | 25 512 | 12 | — | 751 | — | — | 6412 | 12 | 2 |
| 1504 | 24 162 | 7 | 1 | 480 | — | — | 7097 | 8 | 2 |
| 1505 | 41 018 | 18 | 2 | 1542 | — | — | 7819 | 18 | — |

## Lebenslauf.

Am 12. Dezember 1870 wurde ich zu Forst geboren als Sohn des Lehrers Georg Dorner. Meine Schulbildung empfing ich an den Gymnasien Nürnberg und Ansbach, berufliche Studien pflegte ich an den Universitäten Erlangen und Tübingen. Nach den vorgeschriebenen Prüfungen aus den sog. Realien fand ich seit 1905 Verwendung im bayerischen Schuldienst, zur Zeit wirke ich an der Kreisrealschule in Nürnberg II.